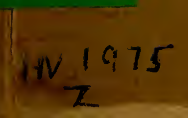
Die Erwerbsfähigkeit des Gebrechlichen, insbesondere des Blinden

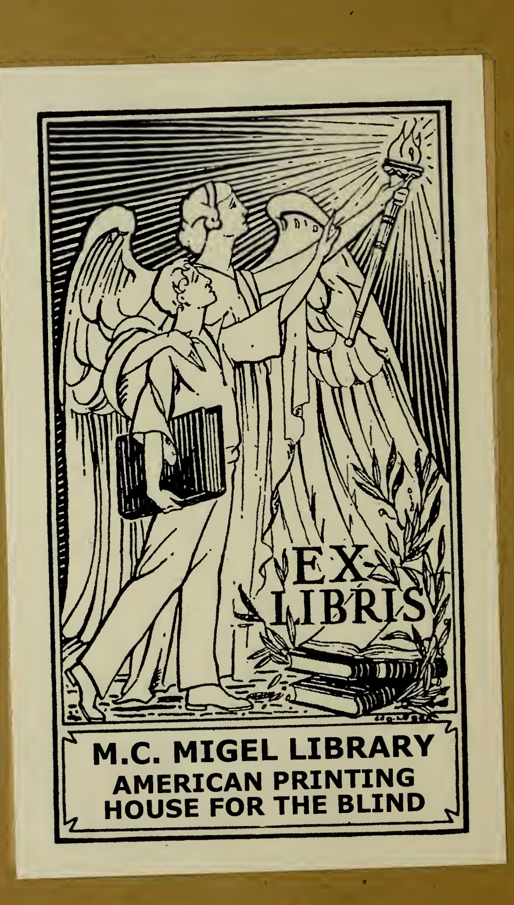
Eine wirtschaftswissenschaftlich-sozialpolitische Studie

Inaugural-Dissertation
der
hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung
der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von
Hans Zeindler
von Bern

ARNAUD DRUCK BERN 1953





Die Erwerbsfähigkeit des Gebrechlichen, insbesondere des Blinden

Eine wirtschaftswissenschaftlich-sozialpolitische Studie

Inaugural-Dissertation
der
hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung
der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von
Hans Zeindler
von Bern

ARNAUD DRUCK BERN 1953

"Die Fakultät hat diese Arbeit am 12. Juli 1951 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Fritz Marbach als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen."

INHALT

EINLEITUNG

ARBEIT, NICHT MITLEID, lautet schon seit geraumer Zeit das Losungswort der meisten Teilerwerbsfähigen. Es trifft durchaus zu, dass in den letzten 100 Jahren die Fürsorge in unserem Lande viel zur Linderung der Not der Gebrechlichen ganz allgemein beigetragen hat: es entstanden Schulen für Blinde, Taubstumme, Minderbegabte, Krüppelhafte etc., man errichtete ihnen Heime oder sorgte für andere Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten; später erfolgten auch Gründungen von meist diesen Heimen angegliederten Werkstätten, die es den Behinderten ermöglichen sollten, irgendein für sie geeignetes Handwerk zu erlernen und auszuüben. Wie stand und steht es aber auch heute noch mit den Verdienstmöglichkeiten in diesen "typischen" Invalidenberufen ? -

Der Verfasser dieser Studie, der durch sein Augenleiden nach dem Schulaustritt mit dem Blindenwesen in engere Berührung gekommen ist, war beim ersten Anblick einer Blindenwerkstätte tief beeindruckt. Er lernte im Laufe der Zeit die Verhältnisse, d.h. auch die Lohnverhältnisse verschiedener blinder Arbeiter kennen. Sie waren nicht ermutigend, besonders wenn man noch die vermehrten Anstrengungen und den erhöhten Energieaufwand der Betreffenden in Betracht zieht. Ihm, dem Schreibenden, hat man glücklicherweise von einem Blindenhandwerk abgeraten, worauf er im Ausland Gelegenheit fand, neue Wege zur Ueberwindung der Blindheit kennenzulernen. So erklärt es sich, dass in ihm der Wunsch wach wurde, nach neuen, günstigen Arbeitsmöglichkeiten für Blinde zu suchen.

Im Verlaufe seiner Studien und der Vereinstätigkeit ist er noch mit anderen Gebrechlichen zusammengetroffen. Er musste bald feststellen, dass auch sie im grossen und ganzen ähnliche Ziele verfolgen wie die Blinden: nämlich Selbständigkeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit durch A r b e i t , durch Arbeit aber, die ihnen diese Forderungen auch tatsächlich gewährleisten kann.

Aus diesen eben geschilderten, aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus ist die nachfolgende Arbeit entstanden.

Um Missverständnisse auszuschliessen, sei nur noch erwähnt, dass in den folgenden Betrachtungen die sog. psychisch Gebrechlichen, Schwererziehbare oder sonst asoziale Elemente ausser Acht gelassen werden. Es handelt sich also dabei nur um die geistig normalen Voll- und Teilinvaliden. Auch mögen vermutlich gewisse psychologische und medizinische Faktoren etwas "zu kurz kommen"; wir müssen uns eben im Rahmen dieses an sich schon sehr weitschichtigen Themas hauptsächlich auf wirtschaftswissenschaftlich-sozialpolitische Elemente beschränken.

Immerhin sind wir aber auch so davon überzeugt, dass es uns gelingen dürfte die Erwerbsfähigkeit des Körper- und Sinnesbehinderten allgemein nachzuweisen und zu zeigen, dass die Gebrechlichen-, insbesondere die Blindenfürsorge ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik ist.

I. THEORETISCHER TEIL

1. WER IST GEBRECHLICH, INSBESONDERE WER IST BLIND ?

a) Zum Begriff der Gebrechlichkeit

Mit dem Begriff der Gebrechlichkeit verbindet man im täglichen Leben oft fälschlicherweise die Vorstellung totaler Arbeitsunfähigkeit. Diese leider recht häufig anzutreffende und vertretene Auffassung entspricht jedoch glücklicherweise meist nicht den Tatsachen. Diese irrtümliche Einstellung gegenüber den mit einem Gebrechen behafteten Mitmenschen rührt teils nur von einer etwas oberflächlichen Denkweise und teils auch von einem den Betroffenen entgegengebrachten, ihnen im allgemeinen jedoch wenig helfenden Mitleid her. Denn, es ist doch tatsächlich so: was nützt einem Blinden das Mitleid, was das Bedauern einem Beingelähmten, das Beklagtwerden einem Ohnhänder ? "ARBEIT, nicht MITLEID", heisst auch ihre Parole. Wir könnten diese "moderne" Auffassung (im praktischen Teil wird davon noch besonders die Rede sein) der althergebrachten für- und versorgerischen gegenüber vielleicht auch als positives, produktives, im Gegensatz zum rein bedauernden, beklagenden, negativen, unproduktiven Mitleid bezeichnen. Diese Ansicht finden wir auch in einem charakteristischen Spruch speziell für den Blinden verewigt, der sich aber ebenso gut auf andere Gebrechliche anwenden lässt:

"Nicht mit Mitleid ist's getan,
Soll der Blinde glücklich werden;
Arbeit gebt ihm, denkt daran:
Leichter wird sein Los auf Erden!" 1)

Versucht man eine Definition der Gebrechlichkeit zu formulieren, stösst man nun dabei auf erhebliche Schwierigkeiten. Um abklären zu können, ob und inwieweit die Gebrechlichen-, insbesondere die Blindenfürsorge ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik ist, müssen wir immerhin versuchen, die Frage, "wer ist gebrechlich ?" zu beantworten. Zahlreiche, verschiedene Begriffsbestimmungsversuche liegen vor. Ihr Akzent liegt je nach dem zu betonenden Faktor mehr auf medizinischer, juristischer oder wirtschaftlicher Basis. Diese Begriffsformulierungen variieren zudem auch noch von Land zu Land. Die einen sind zu eng, die andern zu weit, alle aber enthalten einen Kern Richtigkeit. Wir können eigentlich nicht behaupten, die einen seien falsch, die andern richtig. Es kommt eben ganz darauf an, von welchem Gesichtspunkt man sie betrachtet, zu welchen Zwecken man diese Formulierungen anwenden will, d.h. in welchem Zusammenhang man den Begriff der Gebrechlichkeit verwendet. Mit andern Worten: immer das jeweilige Betrachtungsobjekt ist massgebend. Für unsere Aufgabe finden wir dieses in der Erwerbsfähigkeit und in der Gebrechlichen-Fürsorge als

Ausschnitt aus der Sozialpolitik gegeben. Es lässt sich also erkennen, dass für unsere Begriffsbestimmung der Hauptton neben dem rein medizinischen und juristischen auf dem wirtschaftlichen Moment ruht.

Woran haben wir infolgedessen zu denken, wenn wir im wirtschaftswissenschaftlich-sozialpolitischen Sinne von Gebrechlichen sprechen? Diese Frage aufwerfen, heisst vorher jene nach den Merkmalen, dem Kriterium der Gebrechlichkeit beantworten. Wir haben uns also zu überlegen, wodurch und in welcher Weise ein Gebrechen sich äussert, d.h. wie und in welcher Form es in Erscheinung tritt und was es für den Betroffenen für Folgen zeitigen kann.

Sehen wir uns daraufhin doch vorerst einmal einen gesunden, "normalen" Menschen an. Was gibt es denn dabei schon zu beobachten, mag man uns mit Recht erwidern? Eben nichts Aussergewöhnliches, so scheint es doch im ersten Augenblick wenigstens. - Er kann "normal" sehen, hören, riechen, schmecken, tasten, d.h. alle seine fünf Sinne funktionieren "normal". Damit ist es indessen keineswegs getan. Er "kann" noch viel mehr. Er kann seine Arme und Beine "normal" gebrauchen, seine Gliedmassen sind also intakt. Dazu ist er noch "normal" gewachsen und auch geistig "durchschnittlich" in Ordnung. Auch sein innerer Organismus arbeitet einwandfrei. Er ist höchstens - dieser Gesunde - vorübergehend krank, d.h. das einwandfreie Funktionieren seines inneren Organismus ist zeitweilig beeinträchtigt oder er ist beispielsweise durch Unfall einige Wochen im Gebrauch eines seiner Glieder gehemmt. Diese Kennzeichen, die wir im allgemeinen als so selbstverständlich betrachten, ergeben demgemäss alle zusammen den "gesunden", "normalen" Menschen, den sog. Durchschnittsmenschen oder "Normaltypus". Alle diese äusseren und inneren Merkmale unterscheiden ihn vom Gebrechlichen oder dem sog. "anormalen".

Schon daraus geht wohl klar hervor, dass es sich bei einem Gebrechen folglich nicht um einen vorübergehenden, spontan heilenden, krankhaften körperlichen oder geistigen Zustand handeln kann. Das Gesagte lässt erkennen, dass es sich bei einem Gebrechen wohl um einen permanenten, aber nicht zwangsläufig fortschreitenden krankhaften körperlichen oder geistigen Zustand handeln muss. Wir haben es demzufolge mit einer meist abgeschlossenen Dauererscheinung zu tun. Damit hätten wir wohl in knapper Form das geistige, bzw. körperliche Merkmal umrissen. Es bleibt nur noch die Frage, wodurch und in welcher Weise sich ein Gebrechen charakterisiert, d.h. jene nach seinen äussern, sichtbaren und innern, unsichtbaren Erscheinungsformen offen.

In Anlehnung an die Richtlinien der Schweiz. Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide zählen die verschiedenen Invaliden-Fürsorgestellen zu ihren Schützlingen diejenigen, welche infolge schwerer (angeborener oder durch Krankheit bzw. Unfall erworbener) Verkrümmung am Skelett, Lähmung, Missbildung, Versteifung, Verstüm-

melung von Gliedmassen im Gebrauch ihrer Stütz- und Bewegungsorgane dauernd und wesentlich behindert oder beeinträchtigt sind. 2)

Dieser Begriffsbestimmungsversuch umfasst, wie wir erkennen mögen, nur körperliche Erscheinungsformen von Gebrechlichkeit. Er lässt somit die geistig Behinderten unberücksichtigt, ist streng genommen als allgemeine Definition also zu eng, genügt aber für die Zwecke und Bestrebungen der verschiedenen Invalidenorganisationen vollkommen. Er beantwortet gleichzeitig auch unsere Frage nach den verschiedenen äussern, sichtbaren Ausdrucksformen der Gebrechen. Innere, meist nur indirekt sicht- oder auch unsichtbare Formen beruhen vielfach auf geistigen Gebrechen, z.B. Schwachbegabte, Geisteskranke oder andere Nervenleiden, aber auch Herzleidende und Tuberkulose, ferner Taube oder gar Taubstumme gehören hierher. Ihre Mängel treten nicht immer offensichtlich, sondern erst im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in Erscheinung. Auch diese Benachteiligten fallen aber unter die Gebrechlichen. - Damit lägen wohl die hauptsächlichsten Merkmale zu einer medizinischen Definition vor. Das Eidg. Statistische Amt im Benehmen mit "Pro Infirmis" verwendet anlässlich der schweizerischen Volkszählung von 1950 folgenden Begriff:

"Unter Gebrechen verstehen wir einen permanenten, aber nicht zwangsläufig fortschreitenden krankhaften körperlichen Zustand, charakterisiert durch Bewegungsbehinderung oder durch Entwicklungsstörung eines Körperteiles, d.h. einen Zustand, der nicht spontan heilen oder sich bessern kann."

Auch hier bleiben die geistigen Gebrechen ausser Betracht. Vergleicht man aber diese Definition mit den oben erwähnten Richtlinien der Schweiz. Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide, so lässt sich eine starke Analogie feststellen. Beide betonen die medizinischen Merkmale der Gebrechen: Lähmung, Missbildung, etc., kurz, einen permanenten, nicht notwendigerweise fortschreitenden krankhaften körperlichen Zustand; beide erwähnen ebenso die charakteristischen Folgen, die sich meist in einer Bewegungsbehinderung oder Entwicklungsstörung eines Körperteils auswirken. Ferner umfassen beide Formulierungen auch die zeitliche Abgrenzung des Gebrechens, wobei es sich in der Regel um einen durch Krankheit, Unfall oder angeborenen, abgeschlossenen, meist stationären Entwicklungsprozess handelt.

Diese zwei Begriffsumschreibungsversuche mögen u.E. für den rein medizinischen Standpunkt sicherlich zutreffen, die wirtschaftlich-sozialpolitische Seite, die durch die Gebrechlichkeit hervorgerufenen, oft schweren materiellen, sich vielfach in Verdienstminderung, Einschränkung in Berufswahl und -ausübung äussernden Folgen bleiben unberücksichtigt. Gerade dieses Charakteristikum aber scheint uns für unsere Studie von wesentlicher Bedeutung zu sein. Wir müssen demnach versuchen, auch dieses eminent wichtige Moment in die Begriffsbestimmung hineinzubringen oder einen neuen, sich für unser Betrachtungsobjekt eignenden Begriff zu schaffen.

Begriffsumschreibungen dieser Art und Richtung liegen besonders auf versicherungsrechtlichem Gebiet vor. Dort, wo es um die Zuteilung einer Unfall- oder Invalidenrente geht, prüft der Versicherungsträger oft sehr genau die dem Invaliden noch verbleibende Erwerbsfähigkeit. Denn danach, d.h. nach der prozentual restlichen Erwerbsfähigkeit richtet sich auch der Rentenanteil, ob Teil- oder Vollrente zu gewähren ist. Die Invaliden- und Unfallversicherungsanstalten wissen nur zu gut, dass die Rentenberechtigten in vielen Fällen noch eine Erwerbstätigkeit ausüben können und somit eine ihrem Einkommen angepasste, ergänzende Teilrente für ihr Auskommen genügt. Dieses Vorgehen darf aber nicht etwa als Rentenkürzung betrachtet werden. Ist der Invalide einmal wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert, merkt er im allgemeinen bald, dass er durch Arbeit und Rente mehr Befriedigung und sein Selbstvertrauen wieder gewinnt als durch ein Untätigsein und den Bezug einer Vollrente. Die psychologischen Faktoren und Wirkungen dürfen dabei keineswegs unterschätzt oder gar übersehen werden.

Aus diesen Darlegungen dürfte immerhin ersichtlich sein, dass bei der Bestimmung des Rentenanteils eines Gebrechlichen, bzw. eines Invaliden mehr das wirtschaftliche als das medizinische Moment in den Vordergrund treten muss. Die deutsche Invalidenversicherung beispielsweise gibt folgende Definition der Invalidität:

> "Invalide ist nach § 1255, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen." 3)

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es gar nicht so einfach ist, eine der wirtschaftlichen Seite Rechnung tragende Definition der Invalidität, bzw. der Gebrechlichkeit zu entwickeln. Untersuchen wir sie genauer, werden wir herausfinden, worauf es im einzelnen dabei ankommt, was für Faktoren es im wesentlichen zu berücksichtigen gilt. Als Hauptmerkmal dürfte wohl zweifelsohne die Tätigkeit und der durch das Gebrechen notorisch bedingte Erwerbsausfall zu betrachten sein: "wer nicht mehr als ein Drittel dessen verdient, was ein Gesunder ... ist als invalid zu taxieren ..." Damit ist es aber noch keineswegs getan. Auch die Ausbildung und die evtl. vorherigen Berufsverhältnisse, gesunde Personen derselben Art oder ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend müssen berücksichtigt werden. Also auch geographische, lokale Verhältnisse, ob Stadt oder Land, spielen bei der Festsetzung einer Rente eine relevante Rolle. Wir werden darauf später eingehender zurückkommen.

Hierbei handelt es sich um eine vom rentenversicherungs-Standpunkt aus betrachtete,

zweifellos annehmbare Definition der Gebrechlichkeit, bzw. der Invalidität, die wir für unsere Betrachtungen nicht ohne weiteres wörtlich übernehmen sollten. Für den später zu untersuchenden versicherungs-technischen Aspekt dürfte sie jedoch eher in Frage kommen. Wie schon der Titel dieser Arbeit offenbart, geht es bei unsern Darlegungen nicht nur um die Einkommensverhältnisse, sondern mindestens ebenso sehr um die Tätigkeit, d.h. um die Fähigkeit, eine Tätigkeit, einen Beruf auszuüben. Es kommt also u.E. darauf an, das Gebrechen als solches kurz zu charakterisieren und auf die damit für den Betroffenen zusammenhängenden, daraus resultierenden medizinischen und wirtschaftlichen Folgeerscheinungen hinzuweisen. Gibt es doch drei grosse Blickwinkel, unter denen man den Zustand der Gebrechlichkeit betrachten kann: den medizinischen mit seinen Unterabteilungen (Chirurgie, Psychologie, etc.); den juristischen und den wirtschaftlich-sozialen, jeder mit seinen Unterabschnitten, wobei sich der juristisch-wirtschaftlich-soziale Sektor wiederum in verschiedene Teilgebiete, wie: Sozialgesetzgebung, Spezialerziehung, Spezialfürsorge, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, um nur einige zu nennen, gliedert. Für unser Thema stellt sich das Problem im wesentlichen von der juristisch-wirtschaftlich-sozialen Seite, weshalb wir auch einen in diesen Rahmen passenden Begriff zu fassen versuchen.

Wir definieren demnach folgendermassen: Unter Gebrechlichen im wirtschaftlich-sozialen Sinne verstehen wir solche Personen, die infolge eines permanenten, in der Regel stationären krankhaften körperlichen oder geistigen Zustandes in ihrer Berufswahl und Berufsausübung dermassen notorisch behindert und dadurch ausserstande sind, sich und ihre Angehörigen (Familie) aus ihrem Einkommen selbständig zu erhalten.

Wir glauben, dass wir mit diesem Begriffsumschreibungsversuch der Problematik, wie sie sich für unsern Betrachtungsgegenstand stellt, am nächsten kommen. Enthält er doch den medizinischen und den wirtschaftlich-sozialen Aspekt der Gebrechlichkeit. Man könnte vielleicht einwenden, der Hinweis auf das beruflich-erwerbsmässige Moment, sei nicht unbedingt anzuführen. Wir sind jedoch der Meinung, dass gerade er ein wesentliches Merkmal des Begriffes bildet, denn der Mindererwerb resultiert doch tatsächlich aus der notorischen Behinderung, welche das körperliche oder geistige Leiden hervorruft. Sie bildet also eine unmittelbare Folge der Invalidität, somit eines der wirtschaftlichen Hauptkriterien.

Wir möchten indessen keinesfalls behaupten, unsere Begriffsfassung wäre die einzig richtige. Sie stellt lediglich einen Klärungsversuch zu diesem Problem dar. Die Wissenschaft war ja übrigens bis heute noch nicht imstande, einen allgemein gültigen Gebrechlichkeits-Begriff zu formulieren, was durchaus nicht heissen soll, man wisse nicht, was darunter zu verstehen sei. Die folgenden Darlegungen sollen aber den von uns gebildeten Begriffsbestimmungsversuch als Grundlage erhalten. Er dient gewissermassen als Diskussionsgrundlage und soll das Problem der Wiedereingliederung, bzw. Eingliederung von Gebrechlichen in den normalen Arbeitsprozess nur aufreissen.

Zum Schluss sei noch auf die Identifizierung der Ausdrücke "gebrechlich" und "invalid"

aufmerksam gemacht. Im populären Sprachgebrauch werden diese beiden Begriffe oft neben- und durcheinander verwendet. Man möchte vielleicht in streng wissenschaftlichem Sinne eine Unterscheidung machen und sie wird auch häufig gemacht. Ist sie aber begründet ? Wir glauben kaum, denn in der Praxis, im Erwerbsleben - und diese, bzw. dieses scheint uns für unsere Betrachtungen in erster Linie massgebend - wirken sich doch die Folgen der Gebrechlichkeit und der Invalidität im allgemeinen in einer notorischen Behinderung und einer damit parallel verlaufenden Lohneinbusse aus. Wir vermuten eher, dass die bestehende Unterscheidung auf die Ursache des Leidens zurückzuführen ist. Man denkt bei Invaliden vorwiegend an Verunfallte, während man bei Gebrechlichen hauptsächlich angeborene Leiden im Auge hat. Auch hier herrscht jedoch, wie wir in der Folge erfahren werden, - nicht vollkommene Einigkeit und Klarheit. In der deutschen Sozialgesetzgebung beispielsweise gilt der Blinde als 100 prozentig "invalid" und nicht als 100 prozentig "gebrechlich". - Wir wollten damit nur zeigen, dass die beiden Begriffe oft als Synonyme verwendet werden, wie auch wir es im Verlaufe unserer Betrachtung tun wollen.

b) Zum Begriff der Blindheit

Die Blinden bilden ohne Zweifel eine Untergruppe der eben definierten Gebrechlichen. Es dürfte aber sehr interessant sein, auch diese etwas näher zu beleuchten, denn man darf dabei nicht nur an Total- oder Vollblinde denken, sondern es gibt verschiedene "Stufen", "Grade" von Blindheit. So schreibt z.B. C. STREHL 4) im Hinblick auf die Bestimmung der Blindheit:

> "Liegt aber der Hauptton auf dem Worte "blind", so ergeben sich die ersten Zweifel, und es ist zu fragen, wer ist denn nun als blind zu betrachten ? Eine strenge Definition der Blindheit ist, so merkwürdig es auch scheint, keineswegs einfach, obwohl schon früher und speziell seit dem Kriege sich die Wissenschaft eingehend mit diesem Problem beschäftigt und gewisse Normen über die Begriffsbestimmung aufgestellt hat."

Es folgen dort verschiedene Erklärungsversuche, wovon wir im Gegensatz zum medizinischen vorerst den amtlichen zitieren möchten. Nach den Asuführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz heisst es in § 29:

> "In Anbetracht der durch eine Erblindung bedingten Schwere der Beschädigung wird allen Blinden ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit die Vollrente gewährt.
>
> Als "blind" im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, dass es wirtschaftlich wertlos ist. Wenn noch 1/50 bis 1/25 der normalen Sehschärfe, d.h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistung erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor ("praktische Blindheit"), obwohl der Beschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Strasse zurechtzufinden."

Hierbei dürfte auffallen, dass dieser amtliche weiter als der streng wissenschaftliche Begriff ist. Rein medizinisch-wissenschaftlich betrachtet ist ein Mensch nämlich nur dann "blind", wenn er hell und dunkel überhaupt nicht zu unterscheiden vermag, d.h. wenn ihm jegliche objektive Lichtempfindung abgeht, wenn seine objektive Lichtperzeption in quantitativer und qualitativer Hinsicht gleich Null ist.

Für die Praxis, also auch für unsern Gegenstand, ist eine solche Begriffsbestimmung viel zu eng begrenzt. Dies hat man im Wirtschaftsleben eingesehen und sich danach gerichtet. Massgebend ist hier in erster Linie die Fähigkeit des Individuums, an fremden, unbekannten Orten allein und ohne fremde Hilfe sich zurechtzufinden und sich fortbewegen zu können. (Orientierungsvermögen) Ferner gehört dazu die Unfähigkeit, einen bürgerlichen Beruf ausüben und sich selber erhalten zu können. Dabei wird eine Erwerbsfähigkeit, welche durch ausserordentliche Begabung oder infolge Sonderausbildung in Blindenanstalten erworben wird, nicht in Betracht gezogen. So wird ein blinder wandernder Musikant oder ein blinder Korb-, Sessel-, Teppichflechter, trotzdem er seinen Lebensunterhalt unter günstigen Umständen selbständig erwirbt, mit Recht gleichwohl als eine blinde Person angesehn. 5)

Wir erkennen nun, dass die Hauptschwierigkeiten bei der Abgrenzung der praktisch Blinden und der Schwachsichtigen auftauchen. Wo hört die praktische Blindheit auf und wo beginnt die eigentliche Schwachsichtigkeit ? Die Grenzen sind hier oft ziemlich verschwommen. Die Augenheilkunde hat denn auch versucht, diesen "Blindheitsformen", "Graden" Rechnung zu tragen und ist zu folgenden Erkenntnissen gekommen:

"Fuchs dehnte (Paly a.a.O. S. 2) - wie uns scheint mit Recht - diese Grenze (Fingerzählen) bis auf einen Meter aus. - Haben wir einmal die praktischen Bedürfnisse als massgebend für die bei Blindenerhebungen, resp. Blindenzählungen geltenden Begriffsbestimmungen angenommen (es handelt sich um die Volkszählung von 1895/96) und bedenken wir ferner, dass alle mit anerkannt heilbaren ... oder durch Augengläser korrigierbaren Schwachsichtigen zum vorneherein von der Zählung ausgeschlossen wurden, so ist es begreiflich, dass eine Person, welche bei guter Tagesbeleuchtung auf einen Meter Distanz die Finger n i c h t mehr zählen kann, für einen Beruf nicht mehr brauchbar ist, und allein an fremden, unbekannten Orten nur mit Hilfe ihrer Lichtempfindung sich auch nicht mehr orientieren und frei bewegen kann." - Diese hier vertretene Ansicht mochte wohl für die damaligen Verhältnisse noch voll zutreffen, in bezug auf die Berufsausübung jedoch steht es heute zum Teil wesentlich besser. Den Beweis dafür werden wir im speziellen Teil anhand praktischer Beispiele erbringen. Immerhin liefert sie einen Anhaltspunkt über die Abgrenzung von "praktisch blind" und "schwachsichtig".

Im Hinblick auf die damalige Blindenzählung und gestützt auf obige Erfahrungen stellte die schweiz. Augenärzte-Kommission folgende Definition als wegleitend auf:

"Als blind wird jedermann betrachtet, welcher im praktischen Leben als blind angesehen wird, der z.B. an fremden Orten sich nicht selbst führen kann, oder der einen Beruf, welcher direktes Sehen erfordert, nicht auszuüben vermag." 6)

Für die im speziellen Teil zu erörtenden Berufsfragen nun spielt der Blindheitsgrad eine bedeutende Rolle, so dass wir die hier 7) angeführte Gradeinteilung ebenfalls erwähnen wollen.

I.	Blindheitsgrad: Visus (S)	= 0	(absolute Amaurose)
II.	" " (S)	= $\frac{1}{\infty}$	(quantitative Lichtempfindung. Unterscheidung von hell und dunkel).
III.	" " (S)	= $\frac{1}{1000}$	(qualitative Lichtempfindung, ausreichend, um Bewegungen der Hand, Zahl der Finger bis auf 1/3 m Distanz zu erkennen).
IV.	" " (S)	=	Gleiche qualitative Lichtempfindung wie bei III. aber mit entsprechend erweiterter Distanz für die Erkennung der Handbewegungen und Fingerzählen bis auf 1 Meter.

Einen weiteren interessanten Blindheitsbegriff enthalten die heute noch in Deutschland geltenden Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtsfürsorge und -versorgungsgesetz vom 26.8.38 in der Fassung vom 7.5.42, welche massgebend für die Bemessung von Versorgungs-, Arbeitsvermittlungs-, und Fürsorgemassnahmen sind. Danach gilt als blind:

1. wer nichts oder nur so wenig sieht, dass er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurechtfinden kann. Praktisch blind ist, wer sich in nicht vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, dass der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.
2. Grenzen der praktischen Blindheit sind 1/50 bis 1/25 (Fingerzählen in zwei Metern Entfernung nicht mehr möglich) der normalen Sehschärfe (Sehschärfe ist das mit gewöhnlichen Hilfsmitteln (Brillen) zu erreichende Sehvermögen).
3. Praktische Blindheit kann auch bei Ueberschreiten der Grenze von 1/25 der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Dies ist z.B. der Fall, wenn

   a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt (Sehnervenschwund, Glaukom, Pigmentdegenera-

tion, Netzhautablösung und Halbseitenblindheit), oder

b) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Aussendinge oder Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninnern oder hohes Alter, die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Masse nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen.

Bei diesen Begriffserörterungen handelt es sich vorwiegend um beruflich orientierte, auf erwachsene Blinde anzuwendende Formulierungen. Soll dagegen die Erziehung, resp. die Schulbildung berücksichtigt, also das Problem der Normal- oder Spezialschulung behandelt werden, treten wieder andere Erklärungsversuche auf.

"Für Schulpflichtige hat der 2. Kongress für Blindenwohlfahrt in Königsberg (2.-5.8.1927) in seinen Richtlinien für die Beschulung total und praktisch blinder Kinder eine eigene Definition der Blindheit gegeben. Danach ist "ein Kind blind - praktisch blind und durch die Blindenschule zu beschulen bei einer Sehschärfe von 0 bis 1/25. S., die auch in den oberen Grenzfällen weder eine Schulausbildung, wie sie sehende Kinder empfangen, noch eine auf Sehen beruhende Orientierung, noch die spätere Erlernung eines Berufes, für welche das Augenlicht notwendig ist, zulässt"."

Abschliessend, gewissermassen als Vervollständigung zu den erwähnten, sei noch kurz auf zwei andere Blindheitsformen, nämlich auf die sog. Seelen- und auf die Farbenblindheit hingewiesen. Es gibt noch eine besondere Art von Blindheit, bei der ein leidliches oder sogar gutes Sehvermögen und Gesichtsfeld besteht, aber die Gesichtsempfindungen keine Beziehungen zur Aussenwelt haben, die Gegenstände also gesehen aber nicht identifiziert werden. Diese seltene, als Seelenblindheit bezeichnete Störung ist die Folge einer beiderseitigen Unterbrechung der Bahnen, welche die Sehzentren mit anderen Rindengebieten, insbesondere mit denen verbinden, wo die im Laufe des Lebens gesammelten "optischen Erinnerungsbilder" aufgespeichert sind. Selbstverständlich ist auch der Seelenblinde als praktisch blind zu erachten. 8)

Total Farbenblinde, die die Welt nur wie eine schwarz-weiss Photographie sehen, finden sich selten. Viel häufiger ist die partielle Farbenblindheit, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Farben erstreckt. Die Teil-Farbenblindheit kennt zwei Arten, die sehr seltene blau-gelbe und die relativ häufigere grün-rote. Ein grün-rot Farbenblinder beispielsweise befindet sich dadurch in völliger Unsicherheit bei der Farbenbestimmung, sobald Grün und Rot oder Mischfarben, die Grün oder Rot als Bestandteile enthalten, in Frage kommen. Im allgemeinen ist für Farbentüchtige Rot die Farbe, die am meisten auffällt. Bei einem grün-rot Farbenblinden dagegen gilt dies für Blau und Gelb. 9) - Soviel zu dieser Blindheitsart. Auch für farbenblinde Personen können sich Probleme ergeben, die für unsere Studie von Interesse sind, besonders in beruflicher Hinsicht (Verkehrswesen) treten sie in Erscheinung.

Immerhin sei hier noch kurz der Sehschwachen, besonders des sehschwachen Kindes gedacht. Auch auf diesem Sektor besteht ein dringender, einer besseren Lösung harrender Fragenkomplex. Eine Feststellung des Begriffes der Sehschwäche für Erwachsene ist amtlich noch nicht aufgestellt worden. Nach bisher in vielen Ländern gemachten Erfahrungen belasten die Sehschwachen die Blindenfürsorge viel zu stark. Ihr oft erheblicher Sehrest gibt ihnen die Möglichkeit, Berufe zu wählen und auszuüben, die für Blinde wenig oder gar nicht in Frage kommen. Eine Trennung beider Kategorien würde vor allem die Arbeits- und nachgehende Blindenfürsorge stark entlasten, ist aber dennoch bisher nicht immer möglich gewesen.

Der zweite Kongress für Blindenwohlfahrt in Königsberg (2. - 5.8.1927) 10) hat sich mit der Frage der sehschwachen schulpflichtigen Kinder beschäftigt und die nachstehende Begriffsbestimmung empfohlen:

> "Ein Kind ist "sehschwach" und durch die Sehschwachenschule oder in Sonderklassen für Sehschwache zu beschulen bei einer Sehschärfe von 1/25 bis 1/4 S., sofern diese Sehschärfe ausreicht, unter Anwendung heilpädagogischer Grundsätze, gegebenenfalls mit gewöhnlichen Hilfsmitteln, Schreiben und Lesen nach Art der Sehenden zu erlernen und eine Beschäftigung und spätere Berufsausbildung nach Art der Sehenden zu ermöglichen."

Im Hinblick auf die nun folgenden Untersuchungen über die Gebrechlichen-, insbesondere die Blindenfürsorge als Ausschnitt aus der Sozialpolitik erachteten wir es als unumgänglich, tiefer auf die mannigfachen Formen von Gebrechlichkeit und auf die verschiedenen Blindheitsarten einzugehen. Wir erkennen jetzt, dass im Wirtschaftsleben oft Personen unter die Gebrechlichen allgemein und speziell unter die Blinden weitern und engern Sinnes fallen, von denen man es kaum vermuten möchte.

2. IST DIE GEBRECHLICHEN- BZW. DIE BLINDENFUERSORGE EIN AUSSCHNITT AUS DER SOZIALPOLITIK?

Nachdem wir die zwei Vorfragen "wer ist gebrechlich, insbesondere wer ist blind?" beantwortet haben, können wir nun die Hauptfrage, ob die Gebrechlichen- bzw. die Blindenfürsorge einen Ausschnitt aus der Sozialpolitik darstellt, behandeln. Dabei gilt es, sich zuerst über den Begriff "Sozialpolitik" ein Bild zu machen.

Dieses noch verhältnismässig sehr junge Teilgebiet der Nationalökonomie (die Gründung des deutschen Vereins für Sozialpolitik fällt in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts) hat nicht nur in unserer Wissenschaft, sondern auch ebenso im täglichen Leben in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts viel von sich reden gemacht, was wohl grösstenteils auf den Ausbau und die ständige Entwicklung der sozialpolitischen Massnahmen zurückzuführen sein dürfte. Damit hängt sicherlich auch der lebhafte Meinungsstreit um die Abklärung des Begriffes "Sozialpolitik" zusammen. So unterschied

denn die Fachliteratur auch die Sozialpolitik im weitern und engeren Sinne. Van der Borght 11) beispielsweise definiert folgendermassen: "Sozialpolitik im allgemeinen Sinne des Wortes ist die Gesamtheit der Massnahmen, die das Gesamtwohl durch Einwirkung auf die Verhältnisse der zum Gemeinwesen gehörigen Gesellschaftsklassen zu fördern bezwecken. "Der Hauptton liegt bei ihm auf der Zweckbestimmung. Verstünde man unter Sozialpolitik alle Massnahmen, die eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Gesellschaftsklassen auch tatsächlich zur Folge hätten, meint er, auch ohne dass ihr Zweck darauf gerichtet sei, so müsste man ihr alle denkbaren Zweige der Politik überhaupt zurechnen. Denn auf irgendeine Weise wirke letztlich alles, was in der Politik geschehe, auf die Verhältnisse mehrerer Gesellschaftsklassen ein. Das Leben eines Volkes sei, so vielgestaltig auch seine einzelnen Aeusserungen und Betätigungen sein mögen, im letzten Grunde doch ein untrennbares, vielverschlungenes Ganzes.

Nach unserem Ermessen umfasst diese Formulierung ungefähr den im allgemeinen unter Sozialpolitik verstandenen Tatbestand. Jedoch finden wir, man sollte den Ausdruck "Gesamtwohl" möglichst vermeiden. Denn dieser Begriff ist leider etwas verschwommen und wohl daher auch ziemlich umstritten; er bietet häufig zu Massnahmen Gelegenheit, die im Lichte der sie fordernden Gruppe als dem Gesamtwohl dienlich, die aber bei näherer Prüfung doch als Missbrauch sozialpolitischen Handelns erscheinen. Des weitern erachten wir eine nähere Bestimmung des Begriffes "Gesellschaftsklasse" als notwendig. Da der Klassen- und Standesbegriff jedoch auch heute noch nicht restlos und zu aller Zufriedenheit abgeklärt ist, hat van der Borght vermutlich auf eine genauere Formulierung dieses Begriffes verzichtet. Aus dem Zusammenhang seiner Betrachtung geht dann hervor, was er darunter verstehen will. Immerhin glauben wir, dass es sich bei sozialpolitischen nicht schlechthin nur um "fördernde", sondern in gewissen Fällen auch um ein- oder beschränkende Massnahmen handeln kann. Wir denken hier vor allem an das "Verteilungsproblem", worauf wir weiter unten noch näher eingehen werden.

Im Gegensatz zu dieser weiten unterscheidet van der Borght eine enge Begriffsfassung der Sozialpolitik: "Sie bezweckt die Hebung der Klassen, die ihre Arbeitskraft im Dienste anderer in unselbständigen und abhängigen Berufsstellungen verwerten müssen". Darunter fällt grösstenteils die Arbeiterschaft prägnanten Sinnes, d.h. die Lohnarbeiterschaft. Wir bezeichnen diese Form von Sozialpolitik heute vielfach als "Arbeiterpolitik". Aus dem weitern Zusammenhang ersehen wir auch, was sich van der Borght etwa unter "Gesellschaftsklassen" vorstellt. Nach ihm sind auch die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, die kaufmännischen und andern Angestellten des Privatdienstes, die Dienstboten usw. entweder in vollem Umfange oder doch zu einem wesentlichen Teile von der Sozialpolitik (im engeren Sinne; von uns eingefügt) zu erfassen. Dagegen rechnet er den selbständig erwerbenden Mittelstand zur Sozialpolitik weiteren Sinnes. Auch die Beamten seien auf Grund ihrer mit besonderen Rechten

und Pflichten ausgestatteten Stellung, die wichtige Abweichungen gegenüber den Privatangestellten und Lohnarbeitern bedinge, dieser zuzuweisen. Es handelt sich also hier um die sog. Mittelstandspolitik.

Bei Zwiedineck-Südenhorst 12) liegt der Hauptton einerseits auf der Erhaltung der Einheitlichkeit der Gesellschaft zur Sicherung der fortdauernden Erreichung der wirtschaftlichen und kulturellen Gesellschaftszwecke und andererseits auf der Wahrnehmung des Klasseninteresses einer besonderen Schicht im Rahmen des Interesses an der gesellschaftlichen Einheit. Dementsprechend versteht er unter Sozialpolitik weitern Sinnes "den Inbegriff aller Massnahmen, die auf die Abschwächung der Klassengegensätze abzielen", während die Sozialpolitik im engeren Sinne die Förderung einer einzelnen Klasse bezwecke. Er betont aber auch das planmässige Verhalten, gleichviel, ob dieses von freien Gesellschaftsgruppen, von staatlichen oder von innerstaatlichen Verbänden angestrebt wird. Fassen wir zusammen: während demgemäss die Sozialpolitik im engeren Sinne die Förderung einer e i n z i g e n Klasse bezweckt, entspricht der Begriff der Sozialpolitik im weitern Sinne der Förderung j e d e r Gesellschaftsklasse, die sich gedrückt fühlt, sofern durch diese Förderung eine Gegensätzlichkeit der betreffenden Klassen zu irgendeiner anderen überwunden oder abgeschwächt wird.

Nach STREHL 13) umfasst die Sozialpolitik nicht nur die Interessen einer einzelnen Klasse oder gar nur die eines einzelnen Standes. Sie geht vielmehr aufs Gesamtinteresse hinaus. Sie will nicht nur einzelnen Klassen und Individuen, sondern allen helfen, die innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung zu schwach sind, um sich allein behaupten zu können.

Dr. Th. Brauer gibt im Handwörterbuch für Wohlfahrtspflege 14) folgende Definition des Begriffes Sozialpolitik:

> "Sozialpolitik ist der Inbegriff aller Massnahmen, die dazu bestimt sind, die mit der Entwicklung des Gesellschaftslebens in Zusammenhang stehenden Benachteiligungen einzelner Schichten der Gesellschaft zu bekämpfen, um das Gefüge der Gesellschaft selber vor einem Zusammenbruch zu retten".

Solche Massnahmen können nach ihm sowohl durch den Staat als durch organisierte Vertretungen der beteiligten Gesellschaftsschichten selbst ergriffen und, sei es gemeinsam, sei es getrennt, durchgeführt werden.

Diese Begriffserklärung scheint uns im Vergleich zu den vorhergehenden aus zwei Gründen besser: erstens umgeht sie die umstrittenen Begriffe der "Klasse" und des "Gesamtwohles" oder des "Gesamtinteresses" und zweitens spricht sie ganz einfach von mit "der Entwicklung des Gesellschaftslebens im Zusammenhang stehenden Benachteiligungen einzelner Schichten der Gesellschaft". Auch hier wird die Erhaltung des Gesellschaftsgefüges betont.

Günther 15) versucht den Begriff Sozialpolitik durch das Wort als solches zu erklären,

indem er es in "Politik" und "sozial" zergliedert. Unter "Politik" versteht er "staatliches Handeln, Handeln des Staates selbst und Handeln in bezug auf den Staat; vom Staate bewirktes und bewusst, nicht bloss zufällig auf den Staat einwirkendes Handeln". Er sieht im Staate die Verkörperung der Einheit in der Vielheit, den Ausdruck des "Gesamtwillens", des "Gesamtinteresses" gegenüber der in der Gesellschaft sich auswirkenden "Sonderinteressen". Erst dadurch erschliesse sich uns auch der Begriff Sozialpolitik. Politik also sei staatliches Handeln; staatliches Handeln aber sei auf die Gesamtheit zielendes, von der Gesamtheit ausgehendes Handeln. Diese Gesamtheit aber sei keine von Grund auf homogene Einheit, sondern etwas Zusammengesetztes, durch Vergesellschaftung Entstandenes, Bestehendes. Der Zusatz "sozial" im Worte Sozialpolitik weist nun auf diese Teile hin: "Sozialpolitik ist Handeln im Gesamtinteresse (Politik) auf dem Weg über die Beeinflussung der Teile (sozial)". Die Gesellschaft ringe hier, so meint er, um einen Ausgleich zwischen den Gesamt- und Sonderinteressen, zwischen den Gesamt- bzw. Einzelaufgaben und -zielen. Ziel und Inhalt der Sozialpolitik sei also stets "Förderung des Gesamtlebens, Mittel dazu aber eine solche Gestaltung des Einzeldaseins, die möglichst im Interesse des Ganzen liegt." Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet versteht Günther unter Sozialpolitik "Wirken auf die Teile und seitens der Teile in Absicht auf die Harmonie, auf die Kraft und die Gesundheit des Ganzen." 15) - "Wir sehen jedoch bei der Einrichtung unserer Stadt", heisst es a.a.O. S. 14, "gar nicht darauf, dass irgend eine Gruppe besonders glücklich sei, sondern dass die ganze Stadt es so sehr als möglich sei" sagt Plato, und das sei auch der Grundgedanke aller Sozialpolitik; nicht um der Einzelnen oder der Teilgruppen und ihres Wohlergehens willen, sondern stets nur um des Gesamtwohles willen sei Sozialpolitik.

Heyde 16) nun bringt ein neues Element in die Begriffsumschreibung hinein. Er definiert: "Sozialpolitik ist der Komplex der planmässigen Bestrebungen und Massnahmen, die primär den Zweck verfolgen, das Verhältnis der Klassen (und Stände) zueinander und zu den Staatsgewalten nach Massgabe von Wert- (insbesondere von Gerechtigkeits-) vorstellungen zu beeinflussen." Er erwähnt also im Gegensatz zu den vorhergehenden Erklärungsversuchen noch das Wert- und Gerechtigkeitsmoment, das zweifellos nicht nur in der Sozialpolitik oft eine entscheidende bewusste oder unbewusste Rolle zu spielen pflegt. Ebenso gibt er uns eine Umschreibung der "Klasse" und des "Standes", worauf wir noch zurückkommen werden bei der Frage nach der Zugehörigkeit, nach der Einordnung der Gebrechlichen, insbesondere der Blinden.

Wie bereits oben angedeutet, hat sich paralell mit der Entwicklung der sozialpolitischen Massnahmen und der Sozialgesetzgebung auch das Tätigkeitsgebiet der Sozialpolitik entsprechend erweitert und ebenso der Begriff allmählich gewandelt. Es wurde notwendig, ihn den veränderten Umständen anzupassen, d.h. zu erweitern. -Ad. Wagner 17) beispielsweise spricht von "Misständen im Gebiete des Verteilungsprozesses", die es "mit Mitteln der Gesetzgebung zu bekämpfen" gelte. Diese Erklärung ist in-

dessen zu eng in bezug auf den Träger der Sozialpolitik, indem Wagner dabei nur an staatliche Politik zu denken scheint. Später werden wir erkennen weshalb. Nach Schmoller 18) wiederum stehen im Mittelpunkt der Sozialpolitik "die gesellschaftlichen Klassen und das Verhältnis des Staates zu ihnen". Diese Definition erscheint uns reichlich vage, denn daraus geht nicht hervor, wie dieses Verhältnis Staat-Klasse oder umgekehrt gestaltet werden soll. Wir können nur annehmen, dass er ebenfalls an einen Ausgleich der Klassengegensätze im Interesse der Erhaltung des Gesellschaftsgefüges denkt.

Nach Ammon 19) besteht die Sozialpolitik in den "politischen Bestrebungen und Massnahmen, die ihrem Wesen nach speziell der Erhaltung und Stärkung des inneren, materiellen Zusammenhanges der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind". - Er unterscheidet den formalen Zusammenhang der Gesellschaft, dessen Aufrechterhaltung Sache der Justiz und Polizei sei, von ihrem materiellen Zusammenhang, dem Ziele eben der Sozialpolitik.

Endlich findet nun auch die "Wirtschaftliche Lage" der Gesellschaftsklassen Beachtung, indem Gehrig 20) definiert: "Sozialpolitik ist bewusstes Einwirken auf die wirtschaftliche Lage und die gegenseitigen Beziehungen der in einer Volkswirtschaft vorhandenen Gesellschaftsklassen." - Immerhin handelt es sich aber - wie wir noch erkennen werden - in der Sozialpolitik nicht nur um wirtschaftliche, sondern auch um kulturelle und ideelle Momente, die ebenfalls Berücksichtigung finden sollten. Ein Arbeiter z.B. möchte nicht nur seine wirtschaftlichen, lebensnotwendigsten, sondern wenn möglich auch geistige und kulturelle Bedürfnisse befriedigen. Sein Lohn sollte auch dazu reichen ab und zu einmal ins Theater oder ins Kino zu gehen oder sich ein Buch anzuschaffen. Vom Genuss von Zigaretten u.dgl. wollen wir erst gar nicht reden. - Immerhin spielt aber die wirtschaftliche Seite eine ausschlaggebende Rolle und daher sollte sie erwähnt werden. Kurz gesagt, es geht bei einer gut ausgebauten, fortschrittlichen Sozialpolitik nicht nur um das "physische", sondern um das "kulturelle" Existenzminimum.

Von besonderem Interesse zu diesem Meinungsstreit über den Begriff der Sozialpolitik scheint uns Herkners Beitrag zu diesem Gegenstand in seinen Darlegungen über "Unbestrittene und bestrittene Sozialpolitik". 21) Die Spezialisten der Sozialpolitik vergassen, - so äussert er sich dort - "dass Sozialpolitik keinen Selbstzweck darstellt, sondern nur ein Mittel, um die Lebensbedingungen der Massen in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu verbessern, und dass, je nach den Umständen zur Erreichung dieser Zwecke auch ganz andere Mittel als bisher in Frage kommen können". - Hier, glauben wir, ist es nun klar und eindeutig ausgedrückt, was die Sozialpolitik eigentlich bezweckt: eine Verbesserung der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Massen, also eine dreifache Aufgabe. - Jedoch, zugegeben, handelt es sich nicht nur um die Masse, sondern auch relativ kleinere Gruppen können Gegenstand sozialpolitischer Massnahmen bilden, z.B. wenn es gilt bestehende Besitz-

verhältnisse (man denke an selbständig erwerbenden Mittelstand, Laden-Warenhaus, Handwerker-Fabrik) zu erhalten oder zu schützen. Diese Unterlassung könnte man Herkners Auffassung entgegenhalten. Sonst aber trifft sie nach unserem Ermessen den von der Sozialpolitik zu erfassenden Tatbestand ausgezeichnet.

Als Abschluss zu dieser Darstellung des Begriffes "Sozialpolitik" - gleichsam zur neuesten Gegenwart zurückkehrend - seien noch zwei Erklärungsversuche erwähnt. Dora Schmidt 22) gibt folgende Formulierung: "Unter Sozialpolitik verstehen wir die staatlichen Massnahmen zum Schutze wirtschaftlich schwacher Gruppen und Schichten, mit dem Zwecke der Ausschaltung von - zumeist aus allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen geboren - sozialen Spannungen und Uebelständen im Interesse eines gesunden gesellschaftlichen Gefüges". Als Hauptgebiete der Sozialpolitik betrachtet sie den Arbeiterschutz im weitesten Sinne des Wortes, die Sozialversicherung sowie ergänzend eine sozialpolitische Ausgestaltung der Besteuerung als Korrektiv ungleicher Einkommensverteilung. Auf den letzten Gedanken werden wir im speziellen Teil noch ausführlich zu sprechen kommen. Mag auch diese Definition materiell das richtige treffen, so ist sie doch hinsichtlich des Trägers der Sozialpolitik entschieden zu eng. Denn nicht nur der Staat treibt, sondern neben und mit ihm noch manche andere Organisationen treiben Sozialpolitik. Man denke beispielsweise an die verschiedenen Selbsthilfeorganisationen : Gewerkschaften, Genossenschaften, Gebrechlichenverbände (Invaliden-, Blindenverband, Tuberkulosenvereinigungen, etc.), an die Arbeitgeberverbände, an die innerbetriebliche Sozialpolitik, alle diese, teils öffentlichen, teil privaten Körperschaften erfüllen irgendwelche sozialpolitische Aufgaben. Von der spezifischen Fürsorge und der Armenpflege wird bei der Frage der Abgrenzung der Sozialpolitik noch besonders die Rede sein.

Als letzten Beitrag zu diesen Begriffsbestimmungsversuchen zitieren wir denjenigen Max Webers aus seiner Vorlesung über allgemeine Sozialpolitik: 23)

> "Unter Sozialpolitik verstehen wir die Bestrebungen und Massnahmen, die darauf gerichtet sind die Verteilung des Sozialproduktes und die Stellung der sozialen Schichten (Klassen) untereinander zu ändern."

Hier finden wir nun ebenfalls - wie bei Ad. Wagner - das sog. "Verteilungsproblem" sowie das "Sozialprodukt", das nämlich "zur Verteilung gelangen" soll, erwähnt. Zweifelsohne weist Weber hier auf ein die Nationalökonomie berührendes Problem hin, das indessen eine relevante Rolle in der Sozialpolitik spielt. Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir die Begriffe "Verteilung" und "Sozialprodukt" kurz näher erläutern.

In der Nationalökonomie spricht man im Gegensatz zur Sozialpolitik lieber von "National-" anstatt von "Sozialprodukt". Da es sich aber genauer betrachtet im Grunde genommen um gleiche "Begriffe", "Denkwerkzeuge" mit anderem Namen handelt, wollen wir sie für die folgenden Erläuterungen auch als identisch betrachten.

Mit Amonn 24) wollen wir unter dem "Nationalprodukt" das aus der Produktion, d.h. das aus dem "Zusammenwirken von Boden, Kapital und Arbeit zur Gewinnung von wirtschaftlichen Gütern" 25) entstandene Ergebnis verstehen. Mit demjenigen des Nationalproduktes aber verbinden sich noch andere, zu erklärende, für die Sozialpolitik bedeutende Begriffe wie jene des "Volkseinkommens" und "-vermögens" sowie des "Volkswohlstandes"; will doch auch die Sozialpolitik u.a. den "Wohlstand" des "Einzelnen" im Interesse des "Ganzen" fördern, oder wie wir zuletzt gesehen haben, einfach "ändern".

Um einen eindeutig bestimmten Begriff von "Wohlstand" bzw. "Reichtum" zu gewinnen, müssen wir dabei noch an etwas anderes denken. Dieses Zurverfügunghaben kann sich nämlich sowohl auf einen bestimmten Zeitpunkt als auf einen bestimmten Zeitraum beziehen. Ueber gewisse Arten von wirtschaftlichen Gütern kann man überhaupt nur in einem bestimmten Zeitraum, nicht aber in einem bestimmten Zeitpunkt verfügen. Nur über Sachgüter kann man in einem bestimmten Zeitpunkt verfügen, über Dienste, Arbeitsleistungen und Sachnutzungen kann man dagegen nur in einem bestimmten Zeitraum verfügen. Diese Verschiedenheit drückt man in zwei Begriffen, die als "Einkommen" und "Vermögen" bezeichnet werden, aus. Unter "VERMOEGEN" versteht Amonn, die Verfügung über wirtschaftliche Güter in einem bestimmten Zeitpunkt, unter "EINKOMMEN" die Verfügung über wirtschaftliche Güter während eines bestimmten Zeitraums, abgesehen von den in jedem Zeitpunkt dieses Zeitraums verfügbaren Gütern. Wir können auch sagen: "Unter Vermögen verstehen wir einen bestimmten Güterbestand, worüber ein Wirtschaftssubjekt verfügt, unter Einkommen einen bestimmten Gütereingang, Güterbezug, Güterzufluss, Güterstrom".

Ueberträgt man nun die Begriffe "Reichtum" oder "Wohlstand" auf ein ganzes Volk, muss man auch diese beiden Dinge unterscheiden. Wir bezeichnen dann als "Volksvermögen" die Verfügung eines Volkes über wirtschaftliche Güter in einen bestimmten Zeitpunkt (Güterbestand) und als "Volkseinkommen" die Verfügung eines Volkes über wirtschaftliche Güter während eines bestimmten Zeitraumes (Güterzufluss). Nun denkt man, wenn man von "Volkswohlstand" oder "Volksreichtum" - als einem wissenschaftlichen Begriff - spricht, in der Regel mehr an das Einkommen als an das Vermögen des "Volkes", während man, wenn man von "Wohlstand" oder "Reichtum" einer Person spricht, man vielleicht mehr an deren Vermögen denkt. Immerhin ist der Begriff des "Volkseinkommens" für das volkswirtschaftliche Denken wichtiger als jener des "Volksvermögens". - Jedoch verknüpft sich mit dem Begriff "Volkswohlstand" noch eine andere Vorstellung, durch welche er noch einen etwas andern, in wichtiger Hinsicht modifizierten Sinn erhält.

Es handelt sich nämlich nicht nur um die Gesamtverfügung über eine bestimmte Gesamtmenge von wirtschaftlichen Gütern, die wir im Auge haben, sondern zugleich um die Verteilung dieser Gesamtverfügung auf die einzelnen Glieder eines Volkes.

Wir denken dabei nicht lediglich an die Summe des Wohlstandes aller, sondern ebenso an den Wohlstand aller Einzelnen, die in einer Art "Integration" den Wohlstand "des Volkes" ausmacht. Wir werden beispielsweise nicht ernstlich von "Volkswohlstand" sprechen wollen, wenn auch eine sehr grosse absolute und relative (pro Kopf) Menge von wirtschaftlichen Gütern in einer so ungleichen Weise unter den einzelnen Gliedern des Volkes verteilt ist, dass evtl. nur eine ganz geringe Zahl über einen sehr grossen Teil der Gesamtmenge und die grosse Masse nur über einen sehr kleinen Bruchteil der Gesamtmenge verfügt. Kurz gesagt: eine Relativ "gleichmässigere Verteilung" ist also unter Umständen als ein grösseres Mass von Volkswohlstand zu bewerten als eine ungleichmässige, d.h. erst die beiden Kriterien GESAMTMENGE und VERTEILUNG in Kombination miteinander ergeben die Grösse des Volkswohlstandes.

Will nun, wie Weber sagt, die Sozialpolitik die Verteilung des Sozialproduktes beeinflussen, d.h. wohl besser ein bestehendes Verteilungsergebnis ändern, so muss sie vorher die Fragen nach dem "Wodurch und in welcher Weise das Verteilungsergebnis bestimmt ist" und nach dem "Wie erfolgt die Verteilung, durch welchen Prozess geht sie vor sich", beantworten. Es handelt sich indessen hier um ein volkswirtschaftliches Problem, das aber für das sozialpolitische Denken von grösster Bedeutung ist.

Amonn schreibt 26): "Der Verteilungsvorgang ist" in der modernen individualistisch oder verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft "ein automatischer Prozess, der sich kraft einer bestimmten gesellschaftlichen Organisation durch Vereinbarungen zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten in bezug auf die Verwertung ihrer Produktionsmittel und die Uebertragung von Produkten vollzieht." Man könne daher von einem "VERTEILUNGSMECHANISMUS" sprechen. Er vollzieht sich dadurch, dass die einzelnen Wirtschaftssubjekte Produktionsmittel, über die sie verfügen, verkaufen und mit dem Erlös, den sie dabei erhalten, Produkte kaufen. Durch den Verkauf der ihnen gehörenden Produktionsmittel erhalten sie ein bestimmtes Geldeinkommen und mit diesem Geldeinkommen kaufen sie Produkte, die dann ihr Realeinkommen bilden. "Ihr Realeinkommen, ihr Anteil am Nationalprodukt hängt dann von drei Reihen von Grössen ab: 1. von der Menge und der Qualität der Produktionsmittel, über die sie verfügen und die sie verkaufen; 2. von den Preisen, die sie dafür erhalten; und drittens von den Preisen, die sie für die Produkte zahlen müssen, die sie kaufen". 27) Die nun auftauchende Grundfrage ist: "Wodurch sind diese drei Reihen von Grössen bestimmt ?"

Den Sozialpolitiker interessiert von diesen drei Reihen hauptsächlich die erste, jene der Produktionsmittel und davon wiederum in erster Linie jene der Qualität der Arbeitskraft, da fast der grösste Teil der breiten, von der Sozialpolitik zu erfassenden Volksschichten meist nur über Arbeitskraft verfügt. In bezug darauf führt Amonn aus, dass das Mass von Arbeitskraft, worüber ein Mensch verfüge, ihm von Natur gegeben

sei. Ausserdem sei die Menge Arbeit, die er in den Dienst der Produktion stellen könne, durch ausserwirtschaftliche Zwecksetzungen noch enger begrenzt. Die Qualität könne verbessert werden, aber das hänge zu einem guten Teil auch wieder von Umständen ab, die nur natürlich oder sozial oder historisch bedingt seien. Das Wesentliche sei jedenfalls, dass die Menge Arbeit, worüber unmittelbar ein Mensch verfüge, eine sehr beschränkte und wenig verschiedene Grösse sei. Anders sei es im Hinblick auf Boden und Kapital. Dort könnten die Besitzverhältnisse sehr verschieden sein, sie beruhten aber vielfach auf historisch-sozialen Umständen.

"Das bedeutet nun, dass die Anteile der Einzelnen am Nationalprodukt oder die Einkommen auf Grund des Zurverfügungstellens von Arbeit im grossen und ganzen - mit vereinzelten Ausnahmen, die in ganz besonders qualitativen Leistungen ihren Grund haben, - nicht sehr verschieden sein können, dass sie aber wohl sehr verschieden sein können auf Grund der Verfügung über Boden und noch mehr auf Grund der Verfügung über Kapital, dass die Einkommensverteilung also eine sehr ungleiche sein kann auf Grund einer ungleichen Vermögensverteilung". Da die Ursachen dieses Sachverhaltes aber grösstenteils ausserwirtschaftlicher Natur sind, mithin es sich nicht um eine wirtschaftlich erklärbare Erscheinung handelt, so liegt hier kein volkswirtschaftliches sondern vielmehr ein sozialpolitisches Problem vor.

Nach dieser Darstellung der verschiedenen Erklärungsversuche des Begriffes "Sozialpolitik", können wir nun prüfen, ob die Gebrechlichen-, insbesondere die Blindenfürsorge einen Ausschnitt aus der Sozialpolitik bildet. Die beiden Hauptmerkmale in den angeführten Begriffsbildungen, worauf es uns anzukommen scheint, bestehen einerseits in den Gesellschafts"klassen", deren Interessen es im Rahmen und zum Wohle, bzw. zur Erhaltung des Ganzen zu fördern gilt, also in einem Ausgleich der Klassengegensätze und andererseits in den Bestrebungen und Massnahmen, die darauf gerichtet sind, die Verteilung des Sozialproduktes zu ändern.

Es stellt sich somit die Frage, was wir unter einer "Klasse" - und was damit eng verbunden ist, einem "Stand" - verstehen wollen und ob die Gebrechlichen, resp. die Blinden ebenfalls ein solches Gebilde darstellen.

Im volkstümlichen Sprachgebrauch versteht man unter "Klasse" gewöhnlich die Gruppe von Menschen, die gleichen oder ähnlichen Berufen angehören. - Im streng wissenschaftlich engeren Sinne dagegen bildet die Klasse im Gegensatz zu einem Stand eine Gruppe, "deren Homogenität aus der Interessiertheit an einem und demselben Wirtschaftssystem erwächst". (Sombart, "Das Lebenswerk von Karl Marx", S. 19).

Im weiteren wissenschaftlichen Sinne, wie Schmoller die Klasse fasst, versteht man unter ihr eine bestimmte Gruppe von Menschen, die sich durch irgendein wirtschaftliches Moment verbunden fühlt und von der übrigen Gesellschaft abgrenzt. Schmoller definiert:

"Wir verstehen unter sozialen Klassen diejenigen Gruppen einer arbeitsteiligen Gesellschaft, die sich nicht nach Blut, Geschlecht, Verwandtschaft, nicht nach Religion, nicht nach Orts-, Kreis-, Provinzial, und Staatszusammengehörigkeit bilden, sondern die durch gleiche oder ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen, durch gleiche oder ähnliche Berufs- und Arbeitstätigkeit, durch gleiche oder ähnliche Besitzart und Besitzgrösse, durch gleiche oder ähnliche Art der Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft und des Staates, durch gleichen oder ähnlichen Rang in der hierarchischen Gesellschaftsordnung, durch gleiche oder ähnliche Interessen aller Art ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben."

Wer könnte nach letzterer Fassung des Begriffes anzweifeln, dass die Gebrechlichen allgemein und die Blinden innerhalb deren eine Klasse in sozialpolitischem Sinne sind ? Schon das Gebrechen an sich, das in ihnen ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen lässt, die Fürsorge besonderer Art, die sie beanspruchen, muss sie zu einer Klasse stempeln. Durch das "gleiche" oder ähnliche Gebrechen, das "gleiche oder ähnliche Lebensbedingungen" hervorruft, werden sie in eine gewisse Notlage versetzt, die sie als Gebrechliche, resp. Blinde, frei von jeden Staatsinteressen, zwingt, sich den diesen Gebrechlichen oder Blinden allgemein zugänglichen Berufen zuzuwenden. Möge sich auch der Einzelne durch persönliche Energie und Begabung seinem früheren Berufe erhalten, mögen einige durch Geschicklichkeit und Anpassung in verwandten Berufsarten ihr Auskommen finden, grundsätzlich wird die Mehrzahl aller Gebrechlichen und so auch der Blinden (Früh- oder Spätblinden) sich den ihnen "typischen" Berufen zuwenden müssen, ein Moment, das geeignet ist, die Gebrechlichen auch als Angehörige "gleicher oder ähnlicher Berufe" als soziale Klasse zu rechtfertigen.

Auch Heyde 28) formuliert den Begriff in ähnlicher Weise. Er versteht unter Klasse "die Summe der in gleicher oder ähnlicher Erwerbs- oder Besitzlage befindlichen Menschen". Hiernach fallen die Gebrechlichen nicht nur in eine Klasse für sich, sondern sie gehören unmittelbar unter die Gesunden "gleicher oder ähnlicher Erwerbs- oder Besitzlage". Denn, das wird wohl niemand anzweifeln, im allgemeinen zeichnet sich die "Besitzlage" - sagen wir jetzt lieber der "Wohlstand", der hier zu behandelnden Gruppe eher durch "Armut" oder doch durch "ärmliche Verhältnisse" als durch "Reichtum" aus.

Marbach 29) erklärt die Klasse als "eine durch geistige und materielle Bedingtheiten der Sozialverfassung bestimmte, gesellschaftliche Gruppe, schicksalsgemeinschaftlich verhafteter Menschen".

Erst eine solche oder ähnliche Fassung der Klasse erlaube uns den "Stand" als das anzusehen, was er historisch sei, "nämlich als eine Klasse, die sich nicht nur auf Grund von Differenzierungen durch die Sozialverfassung herausgebildet hat, sondern auf

Grund staatsrechtlicher Bestimmungen auch Mitträger einer bestimmten Organisation der Gesellschaft ist."

Daraus ist erkenntlich, dass sich auch dieser "Klassen"begriff auf die Gebrechlichen allgemein und die Blinden insbesondere anwenden lässt. Denn auch sie dürfen auf Grund einer in bezug auf sie lückenhafte Sozialgesetzgebung als eine durch geistige und materielle Bedingtheiten der Sozialverfassung bestimmte gesellschaftliche Gruppe schicksalsgemeinschaftlich verhafteter Menschen bezeichnet werden. Gerade dieses Moment der Schicksalsgemeinschaft ist es ja auch, das ihr Zusammengehörigkeitsbewusstsein in erheblichem Masse entstehen lässt und auch immer mehr verstärkt. Zum "Stand" dagegen könnte man diese Gruppe von Menschen erst erheben, wenn sie auf Grund staatsrechtlicher Bestimmungen zum Mitträger einer bestimmten Organisation der Gesellschaft erklärt würde, d.h. wenn ihnen selbst (nicht den privaten Fürsorgeeinrichtungen) bestimmte sozialpolitische Aufgaben übertragen würden. Dies jedoch scheint uns in Zukunft nicht ausgeschlossen, da durch die immer stärker anwachsenden und sich entwickelnden Kollektivisierungstendenzen (Selbsthilfeverbände schliessen sich zu Dachorganisationen zusammen) sich die Gebrechlichen selbst ein Mitspracherecht auf sozialpolitischem und parlementarischem Gebiet sichern werden auf Grund dessen ihnen eines Tages auch sozialpolitische Aufgaben überbunden werden könnten, sie also zum Mitträger der Gesellschaftsorganisation erheben würden.

Selbst jedoch wenn der Klassenbegriff für die Beantwortung unserer Frage, ob die Gebrechlichen- bzw. Blindenfürsorge ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik bilde, unverwendbar wäre, liesse sich noch eine andere Begründung dafür geben. Nach dem Wörterbuch der Volkswirtschaft 30) (Art. über "soziale Gebilde", insbes. "Gruppe") können wir unter Gruppe "soziale Gebilde" verstehen, "die von solcher verhältnismässiger Dauer und Einheitlichkeit sind, dass man die in ihnen verbundenen Menschen als relativ zusammengehörig betrachtet". In eine Gruppe gehen - so heisst es weiter - dabei nicht die Menschen in der Totalität ihres Wesens über; es mischen und verstärken sich nur die Beziehungen zwischen ihnen in der Gruppe. Als Merkmale des "Normaltypus" einer Gruppe werden angeführt: 1. relative Dauer; 2. Organisiertheit (ein Zustand, der auf der Verteilung von Funktionen an ihre "Glieder" beruht); 3. Vorstellungen von der Gruppe bei ihren Gliedern (sie brauchen nicht bei allen Gliedern dieselben zu sein); 4. Entstehung von Traditionen und Gewohnheiten im Laufe der Zeit; 5. Wechselbeziehungen zu andern Gruppen.

Danach steht wohl ausser Zweifel, dass die Gebrechlichen als Gesamtheit eine "Grossgruppe", besser ausgedrückt, eine Schicht innerhalb des Gesellschaftsganzen darstellen, die sich in einzelne "Gruppen" (Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, etc.) zergliedern lässt. Diese Erscheinung kommt ja auch je länger je mehr in den verschiedenen Selbsthilfeorganisationen der einzelnen "Gebrechlichen-Gruppen" zum Ausdruck. Ein grosser Teil unserer gebrechlichen Mitbürger ist heute in eigenen Verbänden zur Wahrung der Interessen ihrer organisierten Mitglieder und ihrer noch unorgani -

sierten Schicksalsgenossen zusammengeschlossen. Diese Verbände mit ihren Sektionen, Ortsgruppen und verschiedenen Unterabteilungen aber erfüllen alle erwähnten Merkmale: sie sind Dauergebilde, die ihren Gliedern "Funktionen" überbinden; ebenso bestehen die Zusammengehörigkeitsvorstellungen bei ihren Gliedern; ferner haben sich im Laufe der Zeit gewisse Gewohnheiten und Traditionen herausgebildet (Vorträge, gemeinsame Veranstaltungen verschiedener Art); des weitern bestehen "Wechselbeziehungen" zwischen den vielen Gebrechlichen-Selbsthilfeorganisationen untereinander und gegenüber der Oeffentlichkeit weitesten Sinnes.

Wir können also, kurz zusammengefasst, sagen: die Aufgabe der Sozialpolitik ist es, eine Milderung der sozialen Uebelstände, eine Steigerung der nationalen Produktion, eine Wohlfahrt der Schwächeren und eine Annäherung der einzelnen Klassen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht herbeizuführen, ihr vornehmstes Ziel gilt also der Förderung der Kultur und des Menschentums. Und eben darin besteht die Kunst der praktischen Sozialpolitik, dass sie ihre Massnahmen den jedesmal vorliegenden Verhältnissen anpasst. Dass in der Gebrechlichen-, insbesondere der Blindenfürsorge ein solches Bedürfnis vorliegt, dürfte jedem ohne weiteres klar sein; denn hier stehen die Interessen einer Gruppe im Vordergrund, einer Gruppe, die gesetzlich geschützt, deren berechtigte Lebensansprüche durch eigens zu treffende Massnahmen und Einrichtungen berücksichtigt werden müssen, ohne dass dadurch eine andere Klasse benachteiligt oder das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft geschädigt wird. Unterwirft man diese Kategorie von Personen einer besondern Fürsorge, so wird dadurch in der Tat ein Zweck, eine Aufgabe der Sozialpolitik erfüllt.

Nicht zu den Aufgaben der Sozialpolitik gehört das öffentliche Armenwesen. Die Sozialpolitik erstrebt etwas ganz anderes, als die Armenpflege. Die öffentliche Armenpflege greift mit Almosen aus öffentlichen, zum Teil auch aus privaten Mitteln dann ein, wenn jemand in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen so zurückgekommen ist, dass er ausserstande ist, seinen notwendigen Unterhalt selbst zu bestreiten. Auch in diesem Falle ist vom Standpunkt der Armenpflege aus die "Hilfsbedürftigkeit" erst dann anzuerkennen, wenn dem Beteiligten nicht durch andere auf Grund gesetzlich begründeter Unterhaltungspflicht oder durch private Wohltätigkeit die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verschafft werden. Die Sozialpolitik will nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Volksschichten ergreifen und durch Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage ihrem Hinabgleiten zur "Hilfsbedürftigkeit" vorbeugen. Kann sie dabei auch nicht vollständig der Mittel entraten, die dem Wesen der Gabe einer Wohltätigkeit nahekommen, so liegt doch der Nachdruck auf solche Zuwendungen, die sich auf erworbene Rechtsansprüche stützen, und ein grosser Teil ihrer Arbeiten und Leistungen besteht überhaupt nicht in geldlichen Zuwendungen. Nicht der Armenpflege sich einzugliedern, sondern die Notwendigkeit ihres Eingreifens durch Steigerung der Wohlfahrt zu vermindern, ist Absicht, Aufgabe und Wirkung der Sozialpolitik.

Ebenso ist die individuelle private Fürsorge von der Sozialpolitik im allgemeinen zu trennen. Sowohl öffentliche als auch private Fürsorge stellen auf die Bedürftigkeit des Einzelwesens ab, während staatliche Sozialpolitik die ganze Schicht oder Gruppe berücksichtigt. Die Fürsorge ist gleichsam die ältere Schwester der Sozialpolitik und ihr Gebiet lässt sich nicht immer scharf von dem des sozialpolitischen abgrenzen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Armen- und Krankenfürsorge verschiedener Art. Immerhin können aber fürsorgerische Massnahmen und Einrichtungen zu solchen von allgemeiner Bedeutung und Tragweite sozialpolitischen Charakters führen (Alterfürsorge zu AHV). 31)

Die Aufgabe des nun folgenden praktischen Teiles ist es, aufzuzeigen, dass auch der Gebrechliche allgemein und insbesondere der Blinde, wenn richtig ausgebildet und auf den rechten Platz gestellt, wohl in der Lage ist, wirtschaftlich tätig zu sein; und diese in ihnen ruhende Kraft darf im Interesse unserer Volkswirtschaft nicht ungenutzt bleiben. Und hierdurch ist der Sozialpolitik auf dem Gebiete der Gebrechlichen- insbesondere der Blindenfürsorge der Weg gewiesen: keine Armenpflege, kein Almosengeben im historischen Sinne, sondern durch vorbeugende Fürsorge sie in die Lage bringen, ihre Arbeitskraft- und fähigkeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Doch der Durchführung einer jeden sozialpolitischen Aufgabe sind Schranken gezogen. Gewöhnlich scheitert sie, wenn eine zu grosse Belastung der Volkswirtschaft durch die zu terffenden Eingriffe bewirkt wird. Das Wohl der Gesamtheit fordert eine Steigerung der Produktion. Diese würde nie durch eine nachträglich eingreifende, aber zweifellos durch eine vorbeugende Fürsorge erreicht werden können, so dass Aufwand und Nutzen in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Die Zahl der im arbeitsfähigen Alter stehenden Gebrechlichen, bzw. der Blinden, ist aber zu gering, als dass sie bei der Frage der Produktionskosten einen gewichtigen Faktor spielen könnte. Ermöglicht der Staat den Behinderten ganz allgemein einerseits eine Teilnahme an dem wirtschaftlichen Produktionsprozess durch eine geeignete Ausbildung, die zeitlich beschränkte Unkosten bedingt, so wird er andererseits wiederum entlastet, da sie ihm sonst völlig zur Last fallen würden. Doch die Durchführung solcher sozialpolitischer Massregeln erfordert nicht nur das Erwecken des allgemeinen sozialen Bewusstseins, sondern es wird viel davon abhängen, die Gesellschaft darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine sittliche Pflicht handelt, eine Pflicht, deren Erfüllung vom Staat und von den Privaten gewisse Opfer fordert. Wohl kann die Verwaltung durch Gesetze den Unternehmer zur Einstellung Beschädigter im weitesten Sinne des Wortes in den Betriben zwingen, wie das beispielsweise in Deutschland durch das "Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter" vom 6. April 1920 der Fall ist; aber der Unternehmergeist darf durch solche gesetzliche Vorschriften nicht beengt, die Unternehmerinteressen dürfen dadurch nicht geschädigt werden. Es kommt hier in erster Linie darauf an, durch ein Zusammenarbeiten öffentlicher und privater Körperschaften diejenigen Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen, für die sich der Betreffende jeweils besonders eignet. Doch darf auch

hier keineswegs generalisiert und normalisiert werden, wie das früher z.B. bei den Blindenberufen leider oft der Fall gewesen ist und zu häufigen Misständen geführt hat. Die Erschliessung typischer Gebrechlichen-, speziell Blindenberufe würde den hier ersehnten Fortschritt hemmen. Der zweite Teil der Arbeit wird zeigen, dass nur individuelle Fürsorge, ein Eingehen auf die Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen zu günstigen Resultaten führen kann. Gelingt es aber durch planmässige Gebrechlichen-, insbesondere Blindenfürsorge Berufe zu erschliessen, in denen sie ihre volle Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellen können, so wird daraus in absehbarer Zeit ein Nutzen für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft entstehen, der in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht die unseren Körper- und Sinnesbehinderten dargebrachten Opfer reichlich lohnen wird.

II. PRAKTISCHER TEIL

A. VORBEMERKUNGEN

1. Einleitendes

Vor der Erörterung des eigentlichen Hauptproblems, der Erwerbsfähigkeit des Gebrechlichen und der damit verbundenen beruflichen Eingliederung, bzw. Wiedereingliederung sei noch kurz auf einige Begriffe, auf die wir in diesem Teil laufend stossen werden, hingewiesen. Es handelt sich um: "Beruf", "Wirtschaftlichkeit" und "Teilarbeits-", bzw. "Teilerwerbsfähigkeit". Durch dieses Vorgehen soll in knapper Form gezeigt werden, was wir unter einem Beruf verstehen wollen, worauf es in der Betriebswirtschaft bei der Anstellung von Arbeitskräften hauptsächlich ankommt und welche Probleme sich mit der Teilarbeits-, bzw. Teilerwerbsfähigkeit verknüpfen. Anschliessend daran behandeln wir die Vorbereitungsmassnahmen zur beruflichen Eingliederung, bzw. Wiedereingliederung, d.h. die Grundlagen, die dieses Ziel verwirklichen helfen sollen, nämlich Erziehung und Ausbildung. Dieser evolutionäre Aufbau soll uns so an das oben erwähnte Hauptproblem heranführen.

2. Gedanken zum Begriff des Berufes

Man redet im täglichen Leben so oft von "Berufen", ohne sich dabei tiefere Gedanken zu machen, was man eigentlich darunter verstehen soll oder was man darunter zu verstehen hat. Gerade für die heutige arbeitsteilige Wirtschaft aber scheint uns dies von besonderer Bedeutung, denn im Wandel der Zeiten hat sich auch dieser Begriff verändert.

Im christlichen Mittelalter war der Beruf eines Menschen gleichbedeutend mit einem Amt, das ihm von der Vorsehung übertragen war und aus dem ihm bestimmte Pflichten gegen Gott und seine Mitmenschen erwuchsen. Demnach erforderte die Ausübung eines Berufes die dauernde Hingabe der g a n z e n Persönlichkeit an die ihr gestellte Aufgabe. Dieser Berufsbegriff verkörperte sich in dem festen Zusammenschluss berufsgleicher und berufsverwandter Personen in Ritterschaften, Gilden, Zünfte, Gesellenverbände und andere Einungen, die an Stelle der versagenden Staatsgewalt zu Repräsentanten der öffentlichen Ordnung, zu Ständen sich entwickelten.

Im kapitalistischen Zeitalter dagegen verschob sich sein Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Seite der Berufsbetätigung. Der Beruf wurde nicht mehr universal aufgefasst und sonderte sich mehr und mehr von dem privaten Dasein seiner Träger ab.

Dementsprechend erscheint im individualistisch-kapitalistischen Zeitalter der Beruf als die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Arbeitszweige, in die sich das Erwerbs-

leben der Bevölkerung teilt. Immerhin unterscheidet das Merkmal der Zugehörigkeit den Beruf von der nur momentanen Betätigung einer Person in bestimmter Richtung und vom blossen Erwerb oder Geschäft, worunter das wirtschaftliche Ergebnis des Schaffens für sich selbst verstanden wird. Andererseits muss aber die Berufstätigkeit erwerbender Natur sein, d.h. sie muss der Person ihren regelmässigen Lebensunterhalt oder wenigstens ein Einkommen sichern, dessen sie bedürfen würde, wenn sie nicht schon über andere Unterhaltsmittel verfügte. Von diesem Gesichtspunkt sind z.B. der Militärdienst der Wehrpflichtigen, die ehrenamtliche Arbeit und die hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit der Ehefrau keine Berufe.

Die Auffassungen vom Wesen des Berufes sind verschieden. Teilweise wird er als Erfüllung einer sittlichen Lebensaufgabe gefasst, zu der der einzelne Mensch berufen ist, zum Teil auch als Funktion der Gemeinschaft zur Erreichung von Kulturzwecken. Im Sprachgebrauch einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung tritt die ethische Fundierung des Begriffes zurück.

"... Beruf ist die dauernde, wirtschaftliche Tätigkeit, welche die Grundlage des Erwerbs bildet. Immer ist dieser Erfolg, nicht auch die Absicht des Verdienstes entscheidend, so dass diejenigen Personen, die ihren Unterhalt aus eigenem Vermögen beziehen können, die nicht auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind, ja vielleicht diese gar nicht des Erwerbs wegen betreiben, den sie aus ihr gewinnen, doch dem betreffenden Beruf zugezählt werden, dessen Merkmale ihre Arbeitstätigkeit aufweist." 32)

"Wirtschaftlichkeit" hingegen dürfte hier wohl kaum in betriebswirtschaftlichem Sinne aufzufassen sein, da die Betriebswirtschaftslehre einen eigenen Begriff der Wirtschaftlichkeit geschaffen hat, wovon noch speziell die Rede sein wird.

Während also in der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung, in welcher der Klein- und Mittelbetrieb vorherrschte, ein Arbeiter (auch ein Meister) imstande sein musste, noch den ganzen Vorgang einer Leistungserstellung auszuführen, trifft dies für unsere arbeitsteilige Produktionsweise immer weniger zu, obschon man gerade in den Anforderungen bei Stellenantritt oft auch heute noch dazu neigt, die oben geäusserte Ansicht zu vertreten. Bei der Klärung der Begriffe "teilarbeits-" und "teilerwerbsfähig" soll dieser Gedanke noch ausführlicher hervorgehoben werden.

3. Zum Begriff der Wirtschaftlichkeit

Wenn es sich im Wirtschaftsleben darum handelt, einen gebrechlichen Menschen einzustellen, so tauchen in Unternehmerkreisen öffentlicher wie privater Natur berechtigterweise immer sogleich etliche Bedenken und Fragen auf: "kann beispielsweise ein Blinder an dieser oder jener Maschine arbeiten, stösst die Verständigungsmöglichkeit mit einem Gehörlosen nicht auf oft nur schwer überbrückbare Schwierigkeiten, welche Arbeiten kann z.B. ein Arm- oder Beinamputierter überhaupt noch verrichten und - hier

ein den ganzen Arbeitsfluss des Betriebes beeinflussender Einwand - wirkt sich die Anstellung eines oder mehrerer Behinderter nicht hemmend auf den gesamten Produktionsvorgang aus ?" Solche und ähnliche Einwendungen könnten wir noch zahlreich anführen. Sie werden - wie wir erwähnt haben - aber auch berechtigterweise vorgebracht. Denn, was weiss man oft in gesunden Kreisen über manuelle und geistige Begabungen Teilerwerbsfähiger ? Hier liegt u.E. aber gerade der Fehler weniger bei den Gesunden als bei den Fürsorgeinstitutionen, die einerseits ihre Betreuten besser ausbilden, d.h. sie umschulen und auf neue Berufe vorbereiten und die andererseits in der Oeffentlichkeit durch sachkundige Aufklärung solche Vorurteile und Bedenken bekämpfen und überwinden helfen sollten. Solche Bestrebungen wurden auch in unserem Lande stets von den zahlreichen Selbsthilfeorganisationen wärmstens unterstützt und in neuester Zeit wird das Problem der beruflichen Eingliederung Gebrechlicher sowohl von ihnen wie auch von den "Pro Infirmis" angeschlossenen Verbänden energisch an die Hand genommen, so dass wir hoffen, seine Lösung werde auch für uns Schweizer nicht mehr in allzu weiter Ferne liegen. Diese Feststellung darf jedoch nicht als ein Vorwurf gegenüber der privaten Fürsorge betrachtet werden; wir wissen wohl, dass eine solch gross angelegte Aufklärungs- und Werbeaktion finanzielle Mittel erfordert, an denen es der Fürsorge und der Selbsthilfe bedauerlicherweise nur zu oft gebricht. Wir wollen es an dieser Stelle nur mit dem Hinweis bewenden lassen, dass durch eine grosszügige Umorientierung unseres Fürsorgewesens Umwälzendes vollbracht werden könnte. Die von Kriegen versehrten Länder Europas aber auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben das schon seit langem bewiesen und tun es immer aufs neue. Wir werden noch davon hören.

Sind aber einmal die hier vorgebrachten und andere Bedenken und Vorurteile zum Teil überwunden, dann stellt sich die Frage nach der Leistungsfähigkeit Körperbehinderter im Vergleich zu den vollsinnigen Arbeitskollegen. Das heisst mit anderen Worten: kann man es vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus überhaupt verantworten, irgendwelche körperlich Beschädigte zu beschäftigen ? Liegt ihr Leistungsvermögen quantitativ und qualitativ nicht notwendigerweise erheblich unter jenem der Vollarbeitsfähigen ? Es geht also populär ausgedrückt um das Moment der "RENTABILITAET": "rentiert" sich die Beschäftigung dieses oder jenes Gebrechlichen, kann sich das überhaupt unser "Betrieb" leisten ? - Diese Tatsache spielt nämlich bei der Einstellung behinderter Arbeitskräfte oft die ausschlaggebende Rolle, obschon sie vielfach den Betroffenen gegenüber aus Schonungsgründen verschwiegen wird. Dessen sind wir uns vollauf bewusst und vom rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, scheint sie uns nicht unbegründet oder unberechtigt. Auf den sozialen Aspekt des Problems werden wir noch eingehen.

Was haben, bzw. was wollen wir also unter "RENTABILITAET", besser gesagt "WIRTSCHAFTLICHKEIT" verstehen ? Es handelt sich hier ja bloss um Worte, denen man im Volksmund oft auch ganz verschiedene Bedeutung beigelegt hat. Die Betriebswirtschaftslehre ihrerseits hat sich durch diese Worte eigens für ihr Denken in Betracht kommende

"Begriffe", "Denkwerkzeuge" geschaffen, an die wir uns halten wollen.

WALTHER 33) äussert sich zum Begriff der Wirtschaftlichkeit beispielsweise folgendermassen:

> "... Die Leistungserstellung ist wirtschaftlich, wenn eine bestimmte Leistung mit einem möglichst geringen Vermögensabgang, oder wenn mit einem bestimmten Vermögensabgang eine möglichst grosse Leistung erstellt wird".

Aus dieser Definition erkennen wir deutlich, worauf es für unser Betrachtungsobjekt, die Teilerwerbsfähigen ganz allgemein, ankommt: wir denken dabei vor allem an die Art ihres Tätigseins, an die Wirtschaftlichkeit ihres Tuns im Betrieb. Es dürfte doch wohl in den meisten Fällen zutreffen, dass körperlich Gehemmte l a n g s a m e r als ihre normalen Kollegen, also weniger wirtschaftlich als sie arbeiten. Das heisst, der Wirtschaftlichkeitsg r a d leidet unter dem den Teilinvaliden anhaftenden Gebrechen. Wie man dieses Uebel ganz oder teilweise kompensieren kann, hören wir an Hand von Beispielen weiter unten.

Nun, da wir den Begriff der Wirtschaftlichkeit kennen, sollten wir noch einen Masstab dafür finden, denn ein solcher ist für die Klärung der Lohnfrage gerade für diese Gruppe von körperlich Benachteiligten äusserst wichtig. Diesen Masstab zur Messung des Wirtschaftlichkeitsgrades hat sich die Betriebswirtschaftslehre im K o s t e n begriff geschaffen. WALTHER 34) schreibt dazu:

> "Unter K o s t e n verstehen wir den in der Betriebsabrechnung aufgezeichneten, mit Rücksicht auf die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung nach gleichbleibenden, objektiven Regeln bewerteten, durch die Leistungserstellung bedingten Vermögensabgang."

Und weiter unten im Abschnitt über betriebswirtschaftliche Kontrollen: Kosten als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsmessung, lesen wir:

> "... Betriebswirtschaftlich interessieren uns die verbrauchten Mengen an Arbeitszeit, Material usw. nur insofern, als durch ihren Verbrauch ein Vermögensabgang entsteht. Wir können nämlich auch die Arbeiterzeit als einen Vermögensabgang betrachten, weil zu ihrer Bezahlung flüssige Mittel ausgegeben werden.
>
> "Wenn wir nun statt der verbrauchten Mengen den entsprechenden in Geld bewerteten Vermögensabgang einsetzen, sind die an sich grundverschiedenen Mengen auf einen einheitlichen Nenner gebracht und vergleichbar. Ihre Summe sagt uns, wieviel Vermögen im ganzen eingesetzt worden ist, um eine bestimmte Leistung zu erstellen und diese Summe erlaubt uns schliesslich auch zu beurteilen, ob die Leistungserstellung mehr oder weniger wirtschaftlich vor sich gegangen sei." (Wie oben, S. 319)

Auf die oft auftretenden Schwierigkeiten bei der Bewertung solchen Vermögensabganges wollen wir hier nicht näher eintreten in der Annahme, sie mögen dem einigermassen geschulten Betriebswirtschafter zur Genüge bekannt sein. Für unseren in dieser Arbeit zu

behandelnden Gegenstand äussern sich diese Bewertungs- eigentlich vornehmlich in LOHNfragen, also in "Vermögensabgang" für zu bezahlende oder bezahlte Arbeit oder Arbeiterzeit. Was sich mit dem Begriff Arbeiterzeit alles verknüpft, werden wir im Kapitel über "Eingliederung ins Berufsleben" näher betrachten. Bevor wir dazu übergehen, möchten wir uns kurz mit den Begriffen der "Teilarbeits-" und "Teilerwerbsfähigkeit" befassen. Es scheint uns dies umso notwendiger als man sich in breiten Kreisen oft gänzlich falsche Vorstellungen davon macht, mangels richtiger Aufklärung.

4. Zu den Begriffen "teilarbeitsfähig und teilerwerbsfähig"

Nachdem es nun klar ist, worauf es bei der Beschäftigung sowohl von Voll- als auch von Mindersinnigen hauptsächlich ankommt, nämlich auf die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, drängt sich die Prüfung des Problems der "Teilarbeits-", bzw. der "Teilerwerbsfähigkeit" geradezu auf. - Immerhin sei erwähnt, dass hier auch psychologische, versicherungstechnische, juristische, Lohnfragen u.a.m. eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, indem beispielsweise soziale Einrichtungen wie Pensions- und Versicherungskassen bei der Einstellung von Behinderten sich als Hindernisse erweisen können. Es soll noch näher an anderer Stelle darauf eingegangen werden.

"Teilerwerbsfähig ? Ein gefährliches Wort", schreibt Prof. v. Gonzenbach in Heft 11 v. 1.5.1944 der "Pro Infirmis". Dasselbe gilt in gleichem Masse auch für den Ausdruck "teilarbeitsfähig". Beide Begriffe werden häufig als Synonyme verwendet, obschon man sie strenggenommen auseinander halten sollte.

"Teilarbeitsfähig", was bedeutet das eigentlich ? Aus den folgenden Erläuterungen werden wir bald einmal erkennen, dass es ganz auf den Sinnzusammenhang, in dem wir die beiden Worte brauchen, ankommt. Betrachtet man den gesamtwirtschaftlichen arbeitsteiligen Produktions- und Verteilunsgprozess in seiner enormen Vielfalt, so fällt es leicht, einzusehen, dass ein Mensch für sich selbst alle Verrichtungen, die ja nur schon er persönlich zur Befriedigung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse benötigt, nicht ausführen könnte. Schon dieses Beispiel an sich zeigt uns, dass wir - in diesem Sinne - alle nur "teilerwerbsfähig" sind, ob "gesund" oder "krank". Selbst wenn wir den Kleinbetrieb, das Handwerk, daraufhin untersuchen, werden wir, wenn wir ehrlich sein wollen, zugeben müssen, dass der gleiche Mensch sich nicht für alle in seinem Beruf vorkommenden Betätigungen in gleichem Masse eignet. Das eine tut er gern, anderes weniger gerne und dieses vielleicht überhaupt nur ungern. Frägt man aber dabei nach den tieferen Ursachen, so stellt man vielfach fest, dass dieses Gern- oder Ungern-Tun mit seiner Eignung, mit seiner Begabung dafür zusammenhängt. Dass ein Arbeiter z.B. eine Arbeit, die er gerne verrichtet, schneller und trotzdem sorgfältig ausübt, wissen die Psychologen schon längst und ebenso ein aufmerksamer Meister oder sonstiger Vorgesetzter ist sich dessen bewusst. Man arbeitet also nicht für jede Arbeitsverrichtung gleich "wirtschaftlich", teils weil man ausserstande ist dazu, teils weil man zu wenig Freunde

und Liebe zu dieser oder jener Tätigkeit empfindet. - Aber auch Altersstufen spielen hier eine erhebliche Rolle; ein Jugendlicher ist noch nicht so routiniert wie sein im besten Alter stehender Arbeitskollege, ein alter Berufskamerad leidet an früherer Ermüdungs- und Krankheitserscheinung, ist wohl erfahrener, arbeitet aber daher langsamer (und ob die Erfahrung den Tempoverlust jeweils aufwiegt, ist fraglich), der Wirtschaftlichkeitsgrad der Leistungserstellung leidet also auch darunter. Es gibt eben im menschlichen Leben ein Crescendo, ein Continuo und ein Decrescendo 35), was bedeutet, dass auch ein vollkommen Gesunder "teilarbeitsfähig" sein kann und es auch öfters als er es vielleicht wahr haben möchte, ist. Eine richtige Menschenökonomie 36) müsste also danach trachten, die menschliche Arbeitskraft immer so und dort einzusetzen, wo sie nicht nur teil-, sondern vollarbeitsfähig ist. Tägliche quantitative und qualitative Leistungsschwankungen, die ein Normalmass nicht überschreiten, stehen hier indessen ausser Diskussion. Es ging uns aber hierbei darum zu zeigen, wie es auch mit "Vollarbeitsfähigkeit" der validi bestellt sein kann.

Während es sich beim Begriff der Teilarbeitsfähigkeit mehr um die reine Arbeitsleistung an sich handelt, steht bei jenem der Teilerwerbsfähigkeit mehr das in Geld ausgedrückte Kostenmässige für die Unternehmung und das Einkommensmässige für den Arbeitnehmer im Vordergrund. - Um es kurz am Beispiel klarzumachen: auch ein gesundes Wirtschaftssubjekt kann "teilerwerbsfähig" sein, wenn ihm seine Arbeit nicht das zur Deckung seines Lebensunterhaltes erforderliche Einkommen einbringt, obwohl es eine vollwertige Leistung erbringt, es also "vollarbeitsfähig" ist.

Was nun für die validi gilt, trifft noch in vermehrtem Masse für die invalidi zu. Ihr Gebrechen hat in den meisten Fällen eine Leistungseinbusse und damit parallel verlaufend eine Lohnverminderung zur Folge. Man hat aber inzwischen erkennen und zum Teil auch einsehen gelernt, dass nicht für jede Berufsausübung alle Organe und Sinne in gleicher Weise beansprucht werden, ja dass in gewissen Fällen sogar der eine oder andere Sinn oder ein Organ entbehrlich sein können. "Ein Kesselschmied braucht bestimmt kein besonderes musikalisches Talent, sowenig wie vom Violinspieler verlangt wird, dass er einen Vorschlaghammer zu schwingen vermöge. Und wie komisch und unangebracht mutet es einem an, wenn für einfachen Schalterdienst eines Amtes oder für Büroregistrierarbeit Militärtauglichkeit verlangt wird." 37)

"... Es würde sich einfach darum handeln, den zum Schloss passenden Schlüssel, um ein Bild zu gebrauchen, zu suchen. Nehmen wir als Beispiel die Blinden. Die wunderbare Anpassungsfähigkeit der Natur lässt die Lebenskräfte, die Vitalität beim Ausfall eines Gebietes umso intensiver dafür auf einen andern Sektor sich konzentrieren. Die Blinden entwickeln sehr häufig ein umso feineres Gehör- und Tastgefühl, so dass sie in der Betätigung dieser Fähigkeiten die Normalen oft ganz erheblich übertreffen. So stellt man heute die sehr viel feiner hörenden Blinden mit Vorliebe bei den Horchgeräten des Luftschutzes ein. Ford hat beispielsweise in seinem weitestgehenden arbeitsteiligen Be-

trieb Blinde an Orten eingesetzt, wo sie in Akkordarbeit häufig Normale im Erwerb überholten. Gehen wir gar auf die geistig-seelisch Gehemmten des Berufslebens ein, so lehrt uns die Erfahrung, dass zur optimalen Arbeitsleistung die positive Einstellung zur Arbeit wesentlicher ist als die rein körperliche Tauglichkeit und Geschicklichkeit. Eine Arbeit, die "mit Liebe ausgeführt wird", ist immer besser und fehlerfreier als eine Arbeit, die ohne innere Anteilnahme getätigt wird. Wer lange Zeit die Wohltat des Arbeitens entbehren musste, wie beispielsweise Tuberkulosepatienten in monate- und jahrelanger Untätigkeit in Sanatorien, der wird die Arbeit mit ganz anderer positiver Gefühlsbetonung aufnehmen als einer, der dauernd gesund, sozusagen des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr ablaufen lässt. Die meisten Arbeitgeber, die aus einem von falschen Voraussetzungen ausgehenden Vorurteil Hemmungen haben, solche Leute wieder einzustellen, sind sich gar nicht bewusst, welcher Vorteile für ihren eigenen Betrieb sie sich damit begeben. Wir dürfen nicht müde werden, die Menschen immer wieder gewissermassen mit der Nase daraufzustossen, dass Arbeit eben nicht lediglich Erwerben bedeutet, sondern dass sie ein eigentlich innerliches Bedürfnis jedes nicht materialistisch erzogenen Menschen ist, dass in ihr selbst der Segen innerer Befriedigung ruht. Wir wollen es den Lesern überlassen, diese Betrachtungen durch eigenes tieferes Nachdenken über das Problem der Menschenökonomie weiterzuführen. Der Grundsatz der Menschenökonomie wirft ein ganz neues Licht auf die Pflicht zur Arbeit und auf das Recht auf Arbeit. Die menschliche Gesellschaft und jedes Glied innerhalb derselben, das Arbeit zu vergeben hat, hat das Recht auf Arbeit der Mitmenschen anzuerkennen, wie es andererseits jedes Menschen innerliche Verpflichtung bedeuten soll, seine Gaben und Fähigkeiten bestmöglich fruchtbar zu betätigen. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir auch das sog. Invaliden- und Anormalenproblem betrachten und behandeln. Nicht immer ermöglicht es ein gütiges Schicksal, wie im Falle des grossen amerikanischen Staatspräsidenten, einen objektiv schwer Invaliden zum fruchtbarsten und segensreichsten Exponenten seines ganzen Landes zu machen und damit am allerdrastischsten zu beweisen, welcher Unterschied zwischen objektiver Krankheit und subjektiver Gesundheit besteht." 38)

Wenn wir nun abschliessend einen Begriffsbestimmungsversuch der Teilerwerbsfähigkeit formulieren dürfen, müsste er etwa folgendermassen lauten :
Unter Teilerwerbsfähigen im engeren Sinne verstehen wir alle jene Menschen, die durch irgend ein körperliches Gebrechen: Teilinvalidität, Blindheit, Taub- oder Stummheit u.a.m., in ihrer Berufswahl und Berufsausübung beeinträchtigt sind, die aber unter bestimmten, für sie günstigen Gegebenheiten trotz ihres Gebrechens eine vollwertige Arbeitsleistung zu vollbringen vermögen. - Teilerwerbsfähig im weiteren Sinne können immerhin auch gesunde Menschen sein, deren Berufswahl und -ausübung durch physische oder geistige Eigenheiten erschwert oder erleichtert wird, d.h. solche Menschen, die sich für bestimmte Berufe ausgezeichnet, für andere dagegen weniger oder nicht eignen.

Bei der Teilerwerbsfähigkeit im weiteren Sinne denke man nur einmal an falsche Berufswahl oder an Krisenzeiten, wo eine Arbeitskraft oft in einen für sie ungeeigneten Arbeitsprozess eingesetzt werden muss, soll der Betreffende nicht arbeitslos werden. In dieser Studie soll aber davon nicht die Rede sein. Hier soll nur gezeigt werden, was Gebrechliche, insbesondere Blinde noch imstande sind zu leisten, wenn man sie am "richtigen Platze" einsetzt.

Dieser Gedankengang dürfte nun zur Genüge gezeigt haben, was wir uns im Folgenden unter Teilerwerbsfähigen vorzustellen haben, und dass auch sie imstande sind - bei geeigneter Verwendung - eine vollwertige, wirtschaftliche Leistung zu erbringen und damit, wenn auch nicht immer, zu "Vollerwerbsfähigen" zu werden. Ihnen die geeigneten Grundlagen, die dazu entsprechende Ausbildung und Umschulung zu gewähren, Fehlberufsberatung möglichst zu vermeiden muss eines der wichtigsten Ziele von Fürsorge, Pädagogik und Psychologie sein. Der Staat (Bund, Kanton und Gemeinde) muss sich noch mehr als dies bisher in der Schweiz der Fall gewesen ist, für die Finanzierung dieses Planes, von dem noch ausführlich die Sprache sein wird, einsetzen; denn eines müssen wir bedenken: es dürfte auf die Dauer für unsere Volkswirtschaft immer untragbarer werden, die notwendigen Mittel für eine lebenslängliche Für- und Versorgung unserer Gebrechlichen und Invaliden aufzubringen. Wir tun unbedingt besser daran, den noch arbeitsfähigen unter ihnen die Mittel zur Erlernung eines sie erhaltenden Berufes zur Verfügung zu stellen, m.a.W. sie zu steuerzahlenden Bürgern zu machen. Diese Methode scheint uns nicht nur für die ganze Volkswirtschaft, sondern auch für die vom Schicksal oft so schwer Geprüften als die tragbarere. Unter diesen Gesichtspunkten liesse sich auch die langersehnte Invalidenversicherung rascher einführen und tragbar gestalten. Alle diese letztgestreiften Gedanken werden noch eingehender zur Diskussion gestellt werden.

B. ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG

1. Spezialfürsorge

Schon der Gesunde bedarf, um den harten Lebenskampf erfolgreich bestehen zu können, einer gründlichen Erziehung und Ausbildung. Noch viel mehr jedoch trifft dies für den Infirmen zu. Dieser ist auf eine mehr oder weniger intensive Hilfe, je nach der Art seines Gebrechens, angewiesen. Eine solche aber kann ihm in den meisten Fällen nur durch eine individualisierte, auf seine Schädigung eingehende Hilfe und Unterstützung, eben durch die Spezialfürsorge gewährt werden. Es ist indessen von höchster Wichtigkeit, diese Hilfeleistung schon möglischt frühzeitig einsetzen zu lassen, d.h. sie sollte - wenn es sich um Geburtsleiden handelt - schon beim Kleinkind beginnen. Hier muss also bereits im Elternhause der Hebel angesetzt werden, wenn unser Endziel, die Erwerbsfähigkeit des Gebrechlichen, mit gutem Erfolg erreicht werden soll. Wir haben es

in solchen Fällen quasi mit einer "elterlichen Spezialfürsorge" zu tun, die allerdings nicht in einer Verwöhnung, ja oft Verhätschelung, einer falschen Rücksichtnahme gegenüber dem Kinde bestehen darf, sondern ihr erstes und vornehmstes Ziel soll die möglichste Selbständig- und Unabhängigmachung des Infirmen sein. Denn nur dadurch wird dem heranwachsenden Kind ein Dienst erwiesen, für den der Erwachsene im späteren Leben stets dankbar sein wird. Man unterlasse daher nicht, mit gebrechlichen Kindern früh genug den Spezialarzt zu konsultieren, der deren Eltern auch auf die richtigen, zu treffenden Erziehungs- und Pflegemassnahmen aufmerksam machen und der ebenso auf bestehende Fürsorgeinstitutionen, Beratungsstellen u.ä. hinweisen kann (Pro Infirmis, "Mutter und Kind", Sonderschulen und Spezialkliniken, Sonderkindergarten, Selbsthilfeverbände, etc.). - Denn die Bedeutung der "Früherfassung der Invaliden" wird leider von vielen Eltern unterschätzt, 39) "Früherfassung" heisst nicht immer gleich "Eingriff", "Operation" oder ähnliches, wovon sich viele fürchten, sondern oft nur Vorbereitung dazu, Abwarten des günstigsten Zeitpunktes oder Heilung des Schadens ohne operative Behandlung. Auch vorbeugende Massnahmen können eingeschlossen sein; und da "Vorbeugen besser als Heilen" ist, versäume man keine dem Wohle des Kindes dienliche Gelegenheit.

Am Beispiel des blinden Kindes sei kurz veranschaulicht, worin die "Spezialfürsorge im Elternhaus" bestehen kann. Entgegen der oft weit verbreiteten Ansicht, das blinde Kind sei zum Nichtstun, zur Unselbständigkeit, zum "Stillsitzen", zur dauernden Beaufsichtigung und zum lebenslänglichen "Bedientwerden" verurteilt, lehrt die Erfahrung gerade das Gegenteil. Wohl lernt es vieles, was ein gleichaltriges sehendes Kind "automatisch" durch absehen nachahmt, infolge des fehlenden Gesichtssinnes nicht. Aber auch es fühlt Regung und Drang nach Ueberwindung des "dunklen" Raumes in sich. Versäumt man nun in dieser ersten "Drangperiode", das Kind mit siner Umgebung mittels seiner noch verbleibenden vier Sinne gebührend vertraut zu machen, kann allerdings im Laufe der Zeit bei ihm eine gewisse Resignation zufolge seines Unvermögens eintreten. Ist es aber dann erst so weit, dürfte es etliche Mühe kosten, diesen Zustand zu beseitigen. Man behandle deshalb ein nichtsehendes Kind ähnlich - fast neigen wir dazu zu sagen gleich - wie seine vollsinnigen Kameraden: man zeige ihm, wie man einen Strumpf anzieht, einen Schuh bindet, sich wäscht und kämmt; und lehre es die "Ess-Werkzeuge" richtig gebrauchen, man treibe ihm frühzeitig sog. "Blindengewohnheiten" (Augenbohren) aus; man unterrichte es in bezug auf Reinlichkeit, Geschmacksbildung usw. und vor allen Dingen gewöhne man es an peinliche Ordnung, denn dadurch bleibt ihm manches lange "tastende" Suchen erspart. Ferner möge man ihm etwas zutrauen, man lässe es ruhig, nachdem man es mit der näheren Umgebung vertraut gemacht hat, im Garten, überhaupt im Freien, wenn möglich auch mit sehenden (gleichaltrigen) Kameraden spielen. So werden nicht nur diese sich an die "Abnormität", sondern auch der Infirme sich an den Gesunden gewöhnen lernen. Bei der Wahl der Spielkameraden wird natürlich eine gewisse Vorsicht immer geboten sein. 40)

Treten infirme Kinder ins vorschul- und schulpflichtige Alter, schicke man sie in den - wo einer besteht Sonderkindergarten 41) und später in die heilpädagogischen Sonderklassen. Lässt der Gesundheitszustand des Zöglings es zu, überwinde man die gewisse Scheu, Angst oder Abneigung und gebe die Kinder auch in die bestehenden Fachschulen, (z.B. Blindenanstalten Lausanne oder Spiez; sogar ins Ausland: Blindenstudienanstalt in Marburg/L. Deutschland; England: "Royal Normal College for the Blind", "National Institute's School for Shorthand and Telephony"). Denn so weit wie in Cleveland (USA) dürfte es ja bei uns - leider - vorläufig noch nicht kommen, wo beispielsweise die blinden Kinder der dortigen Einwohner in öffentlichen Normalschulen unterrichtet werden. "Für den unerlässlichen Spezialunterricht, z.B. im Lesen und Schreiben, richteten sie Sonderstunden, eine Art Nachhilfestunden ein, in welchen die sonst zu zweien oder dreien in Schulklassen von Sehenden unterrichteten Blinden eines Schulbezirkes zusammengezogen wurden. In dieser Weise unterrichten die öffentlichen Schulen von Cleveland z.Zt. 150 blinde Kinder, welche anderwärts einer Blindenanstalt zugewiesen worden wären." 42) Besonders interessant waren die Gründe, welche die Blindenfürsorge und die dortige Stadtverwaltung zu diesem System bewogen. Man machte nämlich ziemlich allgemein in Amerika die Beobachtung, dass den in Blindenanstalten erzogenen Blinden ein gewisser Mangel an Umgangsformen anhaftete, der sie im Erwerbsleben schwer benachteiligte. Man wollte damit nicht nur diesen Nachteil ausmerzen, sondern noch einen andern Vorteil gewinnen: die Blinden aus ihrer Abgeschlossenheit, aus ihrem etwas zurückgezogenen Leben hinaus gleichsam "an den Tisch der Sehenden" führen, indem man jene durch den vermehrten Umgang mit ihnen an sie gewöhnte, blinde Kameraden als etwas Selbstverständliches hinzunehmen. Dieser Gedanke ist von einer bedeutenden Tragweite: es gilt, das Publikum, die Oeffentlichkeit, an den Gebrechlichen ganz allgemein zu gewöhnen, weniger im kriegsversehrten Ausland als bei uns in der Schweiz. Hier kann und sollte von den verschiedenen Fürsorgeorganisationen noch mehr als bisher geleistet werden. Denn die Macht der Gewohnheit ist ein eminenter Faktor im menschlichen Leben, und wer sie den Infirmen nutzbar macht, erweist ihm einen unschätzbaren Dienst.

Abschliessend zu diesem Teil über die "Spezialfürsorge" sei kurz auszugsweise erwähnt, was K. Hetzel im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege 43) darüber schreibt:

> "Fürsorge für Erwerbsbeschränkte ist die systematische Zusammenfassung und Pflege aller sozialfürsorgerischen und sozialpolitischen Massnahmen, welche auf die dauernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigkeit der Erwerbsbeschränkten hinstreben. Das wesentlichste Hilfsmittel der Erwerbsbeschränkten-Fürsorge ist die Arbeitsfürsorge. Ihr Inhalt ist je nach der Gruppenzugehörigkeit des einzelnen Erwerbsbeschränkten und je nach den individuellen Verhältnissen verschieden."
> (HWB. d. Volkswohlfahrtspflege, S. 55 Spl. III)

Die Fürsorge für die Gruppe der körperlichen Erwerbsbeschränkten hat den Charakter der Erwerbsbefähigung, bei den jugendlichen Krüppeln, Blinden und Taubstummen der Vorbereitung und Ausbildung zum Beruf. Für die einzelnen Gruppen tritt jeweils eine besonders geartete Spezialfürsorge ein, die ihrerseits wieder die notwendigen Zusammenhänge mit der erzieherischen und Gesundheitsfürsorge beobachtet und die selbst innerhalb der Erwerbsbeschränkten-Fürsorge eine gewisse Selbständigkeit beansprucht. Zumeist sind diese Spezialfürsorgezweige der Krüppel-, Blinden-, Taubstummen- und Schwachsinnigen-Fürsorge Aufgabengebiete der privaten Wohlfahrtspflege, obwohl hierin allmählich die Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge zunehmende Bedeutung gewinnt, weil durch die moderne Gesetzgebung die Verantwortung der öffentlichen Fürsorge und ihre Verpflichtung für die Kostendeckung stark betont wird. Daraus ergibt sich auch das erhöhte Interesse der öffentlichen Fürsorge an der Erwerbsbefähigung der jugendlichen Erwerbsbeschränkten. Weil bei den Wohlfahrtsämtern die Einzelfälle aus den Spezialgebieten zusammentreffen, ergibt sich ganz von selbst, dass man sämtliche Erwerbsbeschränkte als eine Gruppe betrachtet und für die Fürsorge gemeinsame Entwicklungstendenzen und gemeinsame Richtlinien festzustellen sucht. Bestärkt wird dieses Bestreben dadurch, dass sozialpolitische Gesichtspunkte, insbesondere Arbeitsmarktpolitische auch in die Erwerbsbeschränkten-Fürsorge allmählich Eingang finden. So wird mit Recht in der neuern Zeit darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsbasis der jugendlichen Erwerbsbeschränkten zu verbreitern sei. Die Fürsorge muss sich bemühen, die von ihr Betreuten weniger den typischen Erwerbsbeschränkten-Berufen zuzuführen (bei Blinden: Bürsten-, Korbmacher, Stuhlflechter; bei Krüppeln: Schuh-, Korbmacher, Schneider). Die fortschreitende technische Rationalisierung zerlegt die Produktion in Teilarbeitsvorgänge, welche bei entsprechender Schulung der verbleibenden körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Erwerbsbeschränkten vielseitige Verwendungsmöglichkeiten bieten.

Das neuzeitliche Fürsorgerecht geht davon aus, dass das Ziel der Fürsorge sein muss, sich selbst überflüssig zu machen, dass sie deshalb das selbstverantwortende Schaffen des Hilfsbedürftigen fördern muss. In der Erkenntnis, dass auch den Erwerbsbeschränkten Gelegenheit gegeben werden soll, den ihnen verbleibenden Rest an Arbeitskraft noch nach Möglichkeit wirtschaftlich zu verwenden, und dass ihre Wiedereingliederung in das wirtschaftliche Leben auch oft nicht unwesentlich zur Linderung ihrer Leiden beiträgt, stellt die neuere Zeit die Erwerbsbefähigung und die wirtschaftliche Selbständigmachung - die Arbeitsfürsorge - in den Vordergrund der fürsorgerischen Massnahmen für Erwerbsbeschränkte. Sie hat das Ziel, Personen die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder durch Familien- oder persönliche Verhältnisse nicht voll erwerbsfähig sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu verschaffen. Eine Arbeit, die dem Hilfsbedürftigen billigerweise nicht zugemutet werden kann, darf jedoch auch die Fürsorge nicht von ihm verlangen; sie soll ihm aber, soweit möglich, Gelegenheit zu einer für ihn passenden Arbeit geben. In geeigneten Fällen kann sie auch ihre Hilfe durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewähren oder von der Leistung solcher

Arbeit abhängig machen, es sei denn, dass dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

2. Recht auf Sonderschulung

Wo es der körperliche und geistige Zustand des infirmen Kindes, des umzuschulenden Jugendlichen oder gar des Erwachsenen erlaubt, sollte die Schulausbildung in öffentlichen Normalschulen erfolgen, wie wir es aus den dargelegten Gründen am Beispiel bei den Blinden in Cleveland gezeigt haben. Bis wir jedoch bei uns so weit sind, dürfte noch eine geraume Zeit vergehen, denn es bedarf dazu einer weitestgehenden Aufklärung der Lehrkräfte, um die von diesen oft mit Recht geäusserten Schwierigkeiten und Bedenken zu überwinden. Vor allem müssen auch die Behörden einsehen und anerkennen lernen, dass in den Fällen, wo eine Normalschulung Gebrechlicher noch möglich ist, ein Rechtsanspruch darauf besteht. Die volkswirtschaftliche Tragweite dieser Erkenntnis spiegelt sich in den Kosteneinsparungen,die durch diese Forderung erreicht werden könnten, wider.

Wo diese Ausbildungsmöglichkeit aus gesundheitlichen, geistigen oder schultechnischen Gründen undurchführbar ist, muss von den bestehenden Sonderschulgelegenheiten Gebrauch gemacht werden. Wohl besteht in Artikel 27 der Bundesverfassung die gesetzliche Grundlage für den obligatorischen Primarschulunterricht.

> Art. 27 Abs. 2 BV: "Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Ebenso ordnet das schweizerische Zivilgesetzbuch in Artikel 275/76 die Pflichten der Eltern in bezug auf Schul- und Berufsausbildung. Art 275 II des ZGB, lautet:

> "Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen."

In Artikel 276, dort steht:

> "Die Ausbildung der Kinder in einem Beruf erfolgt nach den Anordnungen der Eltern.
> Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen."

Man möchte eigentlich glauben, diese Gesetzesgrundlagen im Zusammenhang mit den jeweiligen kantonalen Schulgesetzen sollten genügen, um auch den körperlich- und Sinnesbehinderten eine genügende Ausbildungsmöglichkeit zu sichern. Dies scheint jedoch nur auf den ersten Augenblick richtig. Der Schreibende selbst kann hier aus eigener

Erfahrung von den Schwierigkeiten berichten, auf die er bei der Zulassung an der Sekundarschule und auch am Freien Gymnasium gestossen ist. Mit der Begründung, man könne nicht auf einen Einzelnen Rücksicht nehmen wurde ihm die Aufnahme verweigert. (Heute soll es in dieser Hinsicht ein wenig besser bestellt sein; vereinzelte, ganz sporadische Fälle kommen vor). Die Möglichkeit der reinen Privatausbildung (z.B. Humboltianum oder Hauslehrer) war ihm aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich. Auf Grund des Obligatoriums musste ihn zuletzt die Primarschule akzeptieren; hätte er aber eine höhere Spezialschule, wie ihm dies dann erst später nach der regulären Schulzeit ermöglicht wurde, besuchen können, wäre ihm ein kostbarer Zeitverlust und den Eltern schwere finanzielle Opfer erspart geblieben, ja sogar der Staat hätte ein Interesse daran gehabt, indem er dadurch vermutlich eher in den Besitz seiner so unentbehrlichen Steuern gelangt wäre. Dieses praktische, durchaus nicht allein stehende Beispiel soll nur illustrieren, dass diese zwei erwähnten Gesetzesgrundlagen der Infirmenbildung ungenügend Rechnung tragen. Eines ist dabei bestimmt übersehen worden. Die finanziell-wirtschaftliche Seite. Wohl regeln einzelne kantonale Schulgesetze auch diese Seite, gewähren fürsorgerische Massnahmen, Beihilfen verschiedenster Art (Schülerspeisung, Ferienkolonien, Schularztbetreuung, etc.), aber diese Einrichtungen berücksichtigen meist nur die gesunden Kinder. Es heisst wohl in den zitierten Gesetzestexten, die Eltern hätten ihren Kindern eine ihren Verhältnissen entsprechende und auch den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Dies ist leichter gesagt als getan. Viele Eltern hätten gewiss fähige, intelligente infirme Kinder, können aber die Kosten für die geeignete Spezialausbildung nicht tragen, wodurch dann ein Kind oft auf der Stufe einer bescheidenen Volksschulbildung stehen bleiben muss und oft auch keinen Beruf erlernen kann, d.h. dass es später der Armenfürsorge, damit also dem Staat, der Gemeinschaft zur Last fallen wird. Immerhin erkennt aber der Staat das Recht auf Schul- und Berufsbildung für alle Bildungsfähigen an, ja er macht die Volksschulbildung sogar zur Pflicht. Erkennt er also das Recht eines jeden Kindes auf Unterricht auf öffentliche Kosten an, so muss er in den Fällen, wo gewöhnliche Schulen nicht ausreichen, aussergewöhnliche schaffen. Ausser dem Anspruch auf Schulung hat der Gebrechliche auch Anspruch auf Ausbildung und Arbeit. Will der Staat sich die Behinderten allgemein als nützliche Glieder der Gemeinschaft erhalten und zugleich auch seine eigene Pflicht an ihnen erfüllen, so möge er besondere Mittel und Wege schaffen, die beide Aufgaben erfüllen. Jedes Individuum, ob voll- oder mindersinnig, hat Anspruch auf einen Platz in der Gesellschaft, auf welchem ihm die Entfaltung seiner Kräfte gestattet ist, auf dem es das Recht hat zu leben und die Pflicht zu arbeiten. Es ist längst erwiesen, dass ein grosser Teil der Invaliden, sich selbst überlassen, nicht imstande ist, sich durchzusetzen. Ist ihnen nun der Staat einerseits Schulung und Ausbildung, ihren Talenten und Lebensverhältnissen entsprechend, schuldig, so muss er auch dafür sorgen, dass ihr gewonnenes geistiges Kapital verwendet werden kann. Ist der Geschädigte zur Erwerbsfähigkeit gelangt, so muss

auch dafür gesorgt werden, dass er Erwerb findet, wenn er trotz allen auf ihn verwendeten Opfern an Geld und Mühe nicht zum Nichtstun verdammt werden soll.

Auf den bedeutenden Faktor der gerechten Kostenverteilung werden wir weiter unten näher eingehen.

3. Spezielle Berufsausbildung

Wenn der junge Mensch der Schule den Rücken kehrt, so ist er noch nicht "erwerbsfähig", er hat unser gestecktes Ziel noch keineswegs erreicht, weder der Gesunde noch der Versehrte. Er hat, je nach Bildungsgang, Eigenschaften und Fähigkeiten erkennen gelernt und entwickeln können, die es nun im "praktischen Leben" anzuwenden gilt. Die Schule soll ihm geholfen haben, sich zu einem Beruf zu entschliessen.

Welche Hindernisse sich dem Invaliden im weitesten Sinne des Wortes bei dem Problem der Berufswahl und beim Finden der entsprechenden Lehrstelle in den Weg stellen, weiss man in vielen Kreisen gar nicht. Es sind psychische, physische, finanzielle und wirtschaftlich-soziale; sie liegen teils beim Infirmen, teils beim Arbeitgeber (Lehrmeister). Welch wertvolle Hilfe bei der Berufswahl, Berufsberatung und Psychotechnik leisten können, sei im Abschnitt "Berufsberatung und Psychotechnik" erörtert. Hier sei nur in Kürze an Hand einiger Beispiele dargetan, dass die spezielle Berufsausbildung eine wesentliche Voraussetzung für die spätere erfolgreiche praktische berufliche Tätigkeit des Gebrechlichen bildet.

In England und Deutschland 44) ist die Frage der Wiedereingliederung Versehrter in den Arbeitsprozess weitgehend gesetzlich geregelt. Nach dem englischen Gesetz sind sog. "Trainings-Institutes" eröffnet worden. Es handelt sich gewöhnlich um kleine Kolonien, sehr zweckmässig ausgebaut, die zusammen ungefähr 70 Berufsanlerngelegenheiten bieten. Die Kurse dauern je nach dem Beruf 6 bis 8 Wochen oder 6 Monate. Während dieser Zeit erhalten die Gebrechlichen bei freier Unterkunft und Verpflegung wöchentlich 24 s. (Maximum) zuzüglich 10 s. für die Ehefrau und 4 s. je Kind.

Interessant ist, dass kaum darauf hingewiesen wird, ob bestimmte Berufe sich hauptsächlich für eine gewisse Art von Gebrechen eignen würde. Abgesehen von den Blinden, die seit Jahren speziell für den Telefon-Zentrale-Dienst (in der britischen PTT-Verwaltung sowie in privaten Betrieben) ausgebildet wurden (die Leuchtsignale werden durch hörbare Zeichen ersetzt), steht jedem Teilerwerbsfähigen eine grosse Auswahl von Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung:

Maurer, Zimmermann, Schreiner, Autolackierer, Maler, Maler mit Spritzverfahren, Schlosser, Gärtner, Coiffeur, Reparaturmechaniker, Detailverkäufer, Lagerhausarbeiter, Schneider, Mosaikarbeiter, Schreibmaschinenmechaniker, Uhrenreparateur,

Schweisser, Monteur, Maschinenzeichner, Werkzeugmacher, Präzisionsinstrumentemacher, Koch, Bürolist, Buchhalter, Stenodactylograph, etc. (in: Zur Frage der Eingliederung des Gebrechlichen in die Wirtschaft, Dipl.-Arbeit, El Hasler, Soz. Frauenschule Zürich, April 1946).

Auch in Deutschland finden wir ähnliche Verhältnisse. Es bestehen dort verschiedene staatlich unterstützte Spezialschulen und -werkstätten, welche die Wiedereingliederung von Kriegs- und Zivilverletzten zum Ziele haben (z.B. Blindenstudienanstalt, Marburg/L.; Niedersächsische Landesversehrten-Berufsfachschule in Bad Pyrmont mit ihren drei Abteilungen: Handelsschule, Verwaltungslehrgang, Handwerk und Industrie; Heil- und Schulungsstätte für Schwerbeschädigte des Landes Nordrhein-Westfalen Burg Erwitte, etc.).

Man könnte uns entgegnen, dass wir in der Schweiz ja schon längst derartige Ausbildungsstätten in den Blindenanstalten- und heimen, Arbeitsheimen (z.B. Amriswil), Webstuben udgl. besitzen. Zum kleinsten Teil jedoch ist diese Entgegnung richtig, denn bei uns werden die von diesen Einrichtungen Erfassten und Betreuten meist nur in den "typischen" Gebrechlichen-Berufen ausgebildet, was bei den von uns erwähnten ausländischen Werkstätten eben anders ist. Der Lehrling oder Anlehrling soll möglichst gemäss seinen Neigungen beschäftigt werden. Nach gründlichem Studium seiner Fähigkeiten und Eigenschaften durch Arzt, Berufsberater, Psychotechniker (psychotechnische Eignungsprüfung) erst wird ihm dieser oder jener Beruf oder Teilberuf empfohlen. Man denkt dabei auch an markt- und lohnpolitische Gesichtspunkte, da ja der Betreffende sich "draussen" dann möglichst selbst erhalten soll. Dem sog. anglo-sächsichen "Rehabilitation"-Programm, das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England auf Kriegs- und Zivilverletzte Anwendung findet, das am Krankenbett des Versehrten schon beginnt, ihn arbeits- oder umschulungsreif macht, in die Spezial-Berufsausbildung führt, ihn nach Ausbildungsschluss "vermittelt", quasi "eingliedert", und auch danach im praktischen Leben, wenn notwendig, noch betreut, war ein voller Erfolg beschieden. Tausende von Kriegs- und Friedensopfern sind sowohl in den angelsächsischen Staaten als auch in Deutschland durch solche "Retrainings-Centres" und "Wiedereingliederungs-Stätten" gegangen und stehen wieder erfolgreich im Leben draussen. Das Ausland hat wohl erkannt, dass, wenn eine berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung Gebrechlicher ins Wirtschaftsleben erfolgreich durchgeführt werden soll, das Problem von Aerzten, Pädagogen und Psychologen, Fürsorge, Ingenieuren und Betriebsfachleuten, Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam behandelt werden muss.

Auch hierzulande hat man diesen Gedanken seit einigen Jahren aufgegriffen, indem man nach ausländischem Muster eine "Stätte zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung Gebrechlicher" zu errichten gedenkt. Man hat in Fachkreisen den Wert einer solchen Spezialwerkstätte erkannt, die ca. 30 Gebrechlichen Lehr-

und Anlehrplätze für "aussertypische" Gebrechlichen-, also neue Berufe verschaffen soll. Diese Einrichtung wird die Betreuten so weit vorbereiten, dass auf eine lange Lehrzeit im Betrieb - sei es Klein-, Mittel- oder Grossbetrieb, Handwerk, Gewerbe oder Industrie - verzichtet werden kann, was vielfach ein Grund zur Nichteinstellung Gebrechlicher gewesen und noch heute ist. Doch ist z. Zt. das ganze noch ein Projekt, zu dessen Ausführung noch etliche finanzielle Mittel fehlen. Es wäre zu begrüssen, wenn Bund, Kantone und Gemeinden auch für solche "Aufrüstungsprogramme" einige Millionen-Kredite bewilligen könnten oder wenn das Schweizervolk, das sich bei den diesjährigen Lawinenkatastrophen so solidarisch gezeigt hat, auch für eine derartige Institution wie die geplante ebensoviel Geldmittel zur Verfügung stellen möchte. Wir wollen in einer wissenschaftlichen Arbeit bestimmt keine "Bettelpropoganda" treiben, sondern nur auf den volkswirtschaftlichen Wert aufmerksam machen, der dadurch erreicht werden könnte:
45'000 arbeitsfähige von den insgesamt ca. 250'000 Gebrechlichen unseres Landes könnten sich und ihre Angehörigen in einigen Jahren bei normaler Konjunktur unserer Wirtschaft aus eigenen Kräften erhalten. Ein kühler Rechner und tüchtiger Geschäftsmann, wie es der Schweizer doch im allgemeinen ist, sollte einmal über das Eingliederungs- bzw. Wiedereingliederungsproblem nachdenken, dann muss er wahrnehmen, dass auf die Dauer gesehen, die bisherige Unterstützungs- und Almosenmethode teurer zu stehen kommt, als die positive, bejahende Arbeitsfürsorge und Selbsthilfe. Eines aber müssen wir uns unbedingt vor Augen halten: die beste berufliche Spezialausbildung und die dazu aufgewendeten Mittel und Opfer bleiben zweck- und sinnlos, wenn sich nicht auch die Einstellung des Gesunden zum Invaliden und oft auch umgekehrt grundlegend ändert ! Die Kritiksucht des Schweizers, der an einem Behinderten immer sofort nur die negativen Seiten sieht, ist leider genügend bekannt. Dadurch kommen wir jedoch nicht weiter. Wir müssen, wie beispielsweise der dafür besonders bekannte Engländer, das Positive sehen, d a s, was mit den verbleibenden Kräften und Sinnen noch getan werden kann. Zu dieser psychologischen Einstellung sei abschliessend zu diesem Abschnitt noch kurz der Schluss eines Artikels von W. Schweingruber, Sekretär der erwähnten Stätte für berufliche Eingliederung Gebrechlicher, angeführt: 45)

"... Wir sehen aus alledem, auf welchen Wegen die psychologischen Vorbereitungen gehen müssen für eine wirksame Gebrechlicheneingliederung. Den Gesunden möchten wir gerne dazu bringen, dass er von seiner Wachthundnatur lassen würde, damit er nicht mehr jeden Nebenmenschen zuerst als Feind ansieht. Wir wünschen ihm lieber die Gastfreundlichkeit der Alten, die einen Fremdling sofort unter ihren vollen Schutz nahmen. Wir wollen zudem mehr an seinen Verstand als an seine Gefühle appellieren, weil alle verstandesmässigen Ueberlegungen die Schwierigkeiten verringern.

Dem Gebrechlichen wünschen wir eine sachliche Selbstsicherheit, gegründet auf einer

Abkehr von der allgemeinen Kritiksucht des Schweizers. Er soll wissen, dass diese Eigenschaft nicht auf der ganzen Welt so hoch gewertet wird, wie bei uns, und dass wir sie daher nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen müssen. Vor allem aber wünschen wir ihm Härte, Tätigkeitsdrang und Selbständigkeit, die ihn loslösen von der Schürze der Mutter und der Krankenschwester und mit denen er beweist, dass er sich an das heutige Erwerbsleben anpassen kann. Dann hat es Sinn, ihn auch organisatorisch und technisch einzugliedern."

4. Kostenverteilung

Wie bereits in den zwei vorangehenden Abschnitten (Recht auf Sonderschulung; Spezielle Berufsausbildung) angedeutet, spielt der Kostenfaktor bei der zweckmässigen Ausbildung Infirmer eine beträchtliche, oft die ausschlaggebende Rolle. Wer soll, bzw. wer muss die Ausbildungskosten tragen ? Bei den durch Unfall versehrten Versicherten ist der Sachverhalt relativ einfach. Sie erhalten eine Rente oder eine Abfindung, die ihnen in vielen Fällen eine Wiederanpassung oder Umschulung ermöglichen. Bei den von Geburt an Geschädigten aber liegen die Verhältnisse wesentlich anders, öfters sehr ungünstig, da bei uns die in der Bundesverfassung vorgesehene Invalidenversicherung noch nicht der Wirklichkeit angehört. So ist man bei uns, was die Geburtsgebrechlichen anbetrifft, bei der Versorgung, Erziehung und Schulung solcher vom Schicksal getroffener Menschen weitgehend auf die private Fürsorge, Almosentätigkeit oder auf das Armenrecht angewiesen. Wohl wird von diesen Institutionen schon sehr viel geleistet, manche Wunde notdürftig geheilt, vieles muss aber auf diesem Gebiet noch geschehen. Zur besseren Veranschaulichung des Gesagten, geben wir eine Stelle aus dem Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft wieder:

Betreffend das Armenwesen lesen wir dort folgendes:

Jahre	Ausgaben	Unterstützte
1910	15'680'000	105'000
1920	34'005'087	141'079
1930	52'675'596	165'609
1936	75'238'317	236'775

"Dank den Bemühungen von "Pro Infirmis" gewährt der Bund seit 1923 eine jährliche Subvention für das Abnormenwesen, die 1931 auf Fr. 350'000.-- erhöht, infolge der Finanzlage des Bundes seit 1935 aber auf Fr. 233'000.-- reduziert werden musste. Wie berechtigt die Bundessubvention ist, zeigen die Ergebnisse der Erhebungen der schweiz. Vereinigung für Anormale. Im Jahre 1928 standen Fr. 17'693'883.-- Einnahmen Fr. 17'984'012.-- Ausgaben gegenüber (Total der Anstalts-, Vereins-, und Fondsangaben, erstere zum Teil mit Gutsbetrieben). Die 176 erfassten Anstalten allein wiesen 1928 Betriebsdefizite auf von Fr. 3'594'415.--. Glücklicherweise werden sie durch

Gaben von Gemeinden, Kantonen und vor allem der privaten Liebestätigkeit weitgehend gedeckt. Seit 1934 führt "Pro Infirmis" u.a. jährlich eine gesamtschweizerische Geldbeschaffungsaktion, die Kartenspende durch, mit einem bisherigen Reinertrag von Fr. 240'000.-- bis 340'000.--." (S. 483, Sp. 2, IV.)

Diese Zahlen mögen veraltet erscheinen. Heute liegen sie sicherlich noch wesentlich höher, was eine Folge der teilweisen Geldentwertung ist. Aber auch die Bedürfnisse sind erheblich gestiegen. Die obigen Angaben jedoch spiegeln trotzdem die noch auszufüllende Lücke wider. Angesichts der oft bedenklichen Not, die auf dem Gebiet der Gebrechlichenhilfe auch heute noch herrscht, mutet es einigermassen sonderbar an, dass die Bundessubvention noch nicht höher ausfällt. Nach langen Kämpfen ist es der "Pro Infirmis" und den ihr angeschlossenen Organisationen endlich gelungen, die diesjährige Bundessubvention auf Fr. 700'000.-- zu erhöhen. Angesichts eines Rüstungsprogramms von über einer Milliarde Franken erscheint immerhin dieser Betrag noch nicht als übermässig hoch, macht er doch nicht einmal 1 ‰ davon aus! Auch die Gebrechlichenhilfe aber bildet einen Teil der Landesverteidigung, der geistigen und wirtschaftlichen Landesverteidigung nämlich. Mag auch das Problem der Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben bei uns nicht so dringend wie in den kriegsversehrten Ländern Europas scheinen, es muss doch in absehbarer Zeit, sollen nicht soziale Spannungen und Unzufriedenheit aufkommen, gelöst werden. Bedenkt man, was diese von den letzten zwei Weltkriegen verwüsteten Staaten für ihre Gebrechlichen - Kriegs- oder Zivilverletzten - an finanziellen Opfern leisten, so muss eine bessere Lösung unserer Gebrechlichenfrage ebenfalls tragbar erscheinen. Auch hierzulande muss endlich ebenso in der breiten Oeffentlichkeit der Gedanke der Arbeitsfürsorge, der Selbsthilfe durch Eingliederung in den normalen Arbeitsprozess in vollem Umfange anerkannt werden und durchdringen. Denn das althergebrachte Almosen- und Armensystem, die lebenslängliche Für- und Versorgung noch arbeitsfähiger Gebrechlicher kommt, auf die Dauer betrachtet, teurer zu stehen, als eine konstruktive, positive, aufbauende Arbeitsfürsorge, d.h. eine Ein- oder Wiedereingliederung der Teilerwerbsfähigen in den normalen Wirtschaftsprozess. Bereits im vorhergehenden Teil über die spezielle Berufsausbildung haben wir erwähnt, was England für seine Invaliden im allgemeinen Sinne an finanziellen Mitteln aufbringt, indem es den Teilnehmern an Sonderkursen zur beruflichen Eingliederung wöchentlich maximal 24 s. zuzüglich 10 s. für Ehefrau und 4 s. je Kind bei freier Unterkunft und Verpflegung gewährt in den "Trainings-Zentren". Deutschland liefert ein ähnliches Beispiel; über die finanziellen Unterstützungen bei Schulung lesen wir:

"Die Hauptfürsorgestelle gewährt neben den sachlichen Kosten der Ein- und Umschulung die nachstehenden Leistungen unter Anrechnung der vollen Rente (abzüglich eines Freibetrages von 6.- DM) sowie des sonstigen Einkommens. Soweit Renten noch nicht gezahlt werden, sind die Leistungen gegen Rentenabtretung zu gewähren."

Zusammengefasst geht aus den einzelnen Richtlinien und Beispielen hervor, dass nicht nur die Sachkosten einer Schulung oder Umschulung, die Internats- oder sonstige private auswärtige Unterbringung und Verpflegung von den staatlichen Hauptfürsorgestellen übernommen werden, sondern dass auch den Familienmitgliedern verheirateter Schüler oder Umschüler Rechnung getragen wird, indem beispielsweise die Ehefrau, je nachdem der Beschädigte in der Familie oder ausserhalb untergebracht oder verpflegt wird, DM 27.-- bis DM 36.-- monatlich, DM 30.-- Miete und DM 20.-- je Kind unter 16 Jahren, wobei in gewissen Fällen der Kursteilnehmer sogar noch ein monatliches Taschengeld bis zu DM 30.-- erhält. Was diese Geldleistungen neben den Renten und Pflegegeldern der Kriegsbeschädigten für ein heute sicherlich armes Land wie Westdeutschland bedeuten, dürfte man sich bei der enormen Zahl der Berechtigten wohl einigermassen vorstellen. Man fasst aber dort diese grossen "Opfer" nicht als solche auf, weil man weiss, dass durch dieses Vorgehen der beruflichen Ein- bzw. Wiedereingliederung, die grosse Zahl der zu Unterstützenden mit den Jahren - vorausgesetzt, dass nicht noch ein verheerender Krieg über Europa hinweg braust - abnehmen wird. Neben dieser rein rechnerischen, nüchternen volkswirtschaftspolitischen wird natürlich auch die sozialpolitisch-ethische Seite nicht übersehen.

Was wir nun für unsere Verhältnisse anstreben, finden wir in Nr. 8 vom 1.2.1946 und Nr. 4, 1949/50 der Zeitschrift "Pro Infirmis" zusammengefasst. Wir geben die "Wünsche 'Pro Infirmis' an die Kantone" auszugsweise wieder.

"Wünsche Pro Infirmis an die Kantone, unterbreitet an der Aussprache mit Vertretungen kantonaler Regierungen vom 23. November 1945 (s. Nr. 6, S. 190, 1945, Zeitschrift Pro Infirmis).

I. 1. Anstalten

a) Indirekte Hilfe an alle Anstalten. Die nachfolgenden zwei Vorschläge einer indirekten Hilfe an alle Anstalten könnten höhere Kostgeldansätze (heutige Betriebsselbstkosten Fr. 4.--/14.-- täglich) wesentlich erleichtern. Die Bezahlung eines den Selbstkosten entsprechenden Kostgeldes würde die Sanierung am raschesten ermöglichen. Daher:

1. Alle Kantone verpflichten ihre Gemeinden dazu, an die Schulung eines gebrechlichen oder verwahrlosten Kindes mindestens den Beitrag (nicht ARMENSACHE) zu leisten, der für ein Volksschulkind aufgewendet wird, d.h. Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- jährlich. Der Kanton setzt namhafte Kredite aus, um den Gemeinden je nach ihrer finanziellen Lage Rückerstattungen an diese Ausgaben zu gewähren oder einen bestimmten Kantonsbeitrag an jede Anstaltsunterbringung zu bezahlen.

2. Für vor- und nachschulpflichtige Kinder und Jugendliche, die in Spezialanstalten für Gebrechliche und Schwererziehbare untergebracht werden sollten, insbesondere, wo keine obligatorische Krankenversicherung besteht, ebenfalls Beiträge gewährt werden, nämlich:

a) durch die Gesundheitsdirektion vorab für Prothesen und Kuraufenthalte von Invaliden, Schwerhörigen und Epileptischen;

b) durch die Volkswirtschaftsdirektion für An- und Vollehren Teilerwerbsfähiger, bzw. Schwererziehbarer in Anstalten.

b) Direkte Hilfe an im Kanton gelegene Anstalten

1. Jeder Kanton sollte die Gehälter der Anstaltslehrkräfte übernehmen, gleichgültig, ob sie ein kantonales oder ausserkantonales Lehrpatent besitzen. Dies hätte auf alle Fälle dann zu gelten, wenn der Anstaltslehrer Inhaber des Diploms eines heilpädagogischen Seminars ist.
   Wenn der Kanton nicht die vollen Gehälter übernehmen kann, sollte er an jede Lehrkraft in der Anstalt mindestens den gleichen Beitrag leisten wie an eine Lehrstelle in einer Schulgemeinde. Auch wären die Anstalts-Lehrkräfte in die staatlichen Versicherungskassen aufzunehmen.
2. Jeder Kanton sollte allen übrigen Anstalten für Gebrechliche, die Bundessubvention erhalten, den doppelt so hohen Betrag gewähren wie der Bund. Die Bundeshilfe basiert auf den Zöglings-Verpflegungstagen und berücksichtigt gleichzeitig Kategorie und Vermögen. Diese Berechnung hat sich als sehr brauchbar erwiesen. Die Kantone könnten und sollten womöglich lediglich noch gewisse im Interesse der Insassen liegende Bedingungen an die Ausrichtung der Subvention knüpfen.

c) Direkte Hilfe an ausserkantonale Anstalten. Für die durchschnittlich 40 % in Anstalten ausserhalb des Kantons untergebrachten Zöglinge sollten die Kantone einen Mindestbeitrag von, beispielsweise von 20 Rp. pro Verpflegungstag, bewilligen, sofern nicht bereits eine höhere jährliche Subvention gewährt wird. Die einzelnen Anstalten für Gebrechliche könnten dem Zentralsekretariat Pro Infirmis die Meldungen über Wohnsitz und Verpflegungstage machen, und dieses würde die Angaben gesamthaft den Kantonen weiter leiten. Das Zentralsekretariat wäre gewissermassen die Clearingstelle, um den Kantonen Arbeit zu ersparen. ...

II. Offene Fürsorge, bzw. Schulung

a) Spezialklassen. Eine Vermehrung der Spezialklassen ist in allen Kantonen dringlich. Bei richtigen Unterrichtsmethoden können geistesschwache Kinder in diesen viel wirkungsvoller fürs Leben vorbereitet werden, als je Debile in der normalen Schule. Gleichzeitig würde die Primarschule ihr Ziel besser erreichen. Spezialklassenerziehung, welche freilich nur für debile Kinder aus einigermassen geordneten häuslichen Verhältnissen in Betracht fällt, kommt auch billiger als Anstaltserziehung. Sämtliche Kinder, die zum zweiten Male eine Klasse repetieren müssen, sollten obligatorisch heilpädagogisch oder kinderpsychiatrisch geprüft werden, zwecks Einleitung der entsprechenden Massnahmen.

b) Fürsorgestellen. Für die rund 70'000 TBC bestehen rund 422 Anti-Tbc-Organisationen, Für die rund 200'000 Gebrechlichen nur rund 20 Spezialfürsorgestellen. Wo qualifizierte, beruflich geschulte Fürsorgerinnen arbeiten, wird viel erreicht. Um die bestehenden Stellen zu sichern und um fehlende zu schaffen sollte jeder

Kanton für deren Personal- und Verwaltungskosten, sei es in natura oder bar, pro Einwohner mindestens 5 Rp. jährlich gewähren.

III. Schweizerischer Ausgleich

Um auch in wirtschaftlich schwachen Gegenden Spezialuntersuchungen, Behandlungen, Prothesenanschaffungen, Anstaltsversorgungen etc. und dadurch die spätere Selbständigkeit Gebrechlicher zu fördern, leistet jeder Kanton jährlich z.B. 10 Rp. pro Kopf der Bevölkerung an einen von der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis verwalteten Ausgleichskredit für schwer finanzierbare Einzelfälle.

Zur Zeit werden jedem Kanton diejenigen Wünsche gesondert unterbreitet, die in seinem Gebiet verwirklicht werden sollten."

Inwieweit diese Vorschläge in den einzelnen Kantonen heute verwirklicht sind, entzieht sich augenblicklich unserer Kenntnis, wichtig ist jedoch nur, dass sie es werden oder sind, denn davon hängt nicht nur vieles für das Einzelschicksal, sondern ebensoviel für unsere Volkswirtschaft ab. Es handelt sich bei diesen Wünschen, wie der Leser wohl erkannt haben wird, um ein wohldurchdachtes, gerechtfertigtes, weitgestecktes "Finanzprogramm" zur Ertüchtigung, beruflichen Eingliederung unserer Gebrechlichen, die sie zu ihrer Selbsterhaltung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit führen soll, daher haben wir es auch fast vollständig in diese Arbeit aufgenommen.

C; DIE EINGLIEDERUNG INS BERUFSLEBEN

a. Des Gebrechlichen allgemein

Nachdem wir nun den Invaliden auf dem langen, beschwerlichen Weg bis zu unserem Kernproblem: der Berufseingliederung selbst, herangeführt, nachdem wir erkannt haben, dass es nur durch ein sog. "Teamwork" von Arzt, Pädagogen, Psychologen, Fürsorge und einer beträchtlichen Dosis Selbsthilfe erfolgreich gelöst werden kann, soll kurz gezeigt werden, was in den USA, England und Deutschland praktisch auf diesem Gebiet schon geleistet worden ist. Auch in den skandinavischen Ländern ist seit dem letzten Weltkrieg ein bemerkenswerter Fortschritt in dieser Richtung geschehen. Wir beschränken uns aber auf die drei angeführten Staaten, weil wir glauben, dass sie das Eingliederungsproblem Gebrechlicher in den normalen Wirtschaftsprozess auf die wirksamste Weise angepackt und gelöst haben.

England

In der Zwischenkriegszeit hatten sich in England private Fürsorge und örtliche Behörden vorwiegend der jungen Mindererwerbsfähigen angenommen. Seit Beginn des zweiten Weltkrieges machte sich aber der Mangel an Arbeitskräften spürbar, so dass für

jeden Gebrechlichen die berufliche Eingliederung erwogen werden musste. Im Auftrag des Ministry of Labour and National Service prüfte ein interdepartementaler Ausschuss die Frage der Teilerwerbsfähigen und zwar der Invaliden, Blinden, Taubstummen, Herz- und Tbc-Kranken sowie der geistig Geschädigten. Darauf wurde am 1. März 1944 ein Gesetz, der "Disabled Persons (Employment) Act", erlassen, welcher u.a. bestimmt:

"Das Gesetz findet Anwendung auf Personen, die wegen Verletzung, körperlicher oder geistiger Krankheit oder physischer Verunstaltung wesentlich behindert sind, eine dem Alter und den Fähigkeiten angepasste, bezahlte Arbeit zu finden oder weiterzuführen. Das Arbeitsministerium hat die nötigen Vorkehren zu treffen, um Personen ab 16. Altersjahr, die wünschenswerte Ausbildung zu vermitteln. In erster Linie kommen Kurse für berufliches Training und industrielle Wiedereingliederung in Frage. Das Ministerium stellt die nötigen Gelder zur Verfügung, auch zur Deckung von Reiseauslagen der betreffenden Personen. Es führt ein Verzeichnis Mindererwerbsfähiger. Eingeschrieben werden nur Personen, die einigermassen Gewähr bieten, dass sie eine Arbeit besorgen, oder auf eigene Rechnung einem Erwerb nachgehen können.

Jeder Arbeitgeber, der mindestens 20 Personen beschäftigt, ist gesetzlich verpflichtet, pro rata Mindererwerbsfähige anzustellen. Wer statt seinem bestimmten Kontingent registrierter Mindererwerbsfähiger andere Personen engagiert, verfällt einer Strafe bis zu 100 Pfundsterling oder drei Monate Gefängis, oder Busse und Gefängnis zusammen.

Personen, die wegen ernsthafter Arbeitsbehinderung nicht gemäss den obigen Bestimmungen untergebracht werden oder auf eigene Rechnung arbeiten können, ist von Amtes wegen zu helfen, eine Stelle zu finden, andernfalls sie beruflich besonders ausgebildet werden müssen. Um solchen Mindererwerbsfähigen Arbeitsplätze zu ermöglichen, hat das Ministerium eine Genossenschaft zur Arbeitsbeschaffung für Mindererwerbsfähige gegründet. Sie darf keine Dividenden ausbezahlen, sondern muss allfällige Gewinne zum Ausbau der Institution verwenden. Das Ministerium kann die Gesellschaft subventionieren aus Krediten, die vom Parlament gewährt werden. Die Genossenschaft wird mit Wohlfahrtsvereinigungen und Ortsbehörden, die sich schon bisher der Fürsorge zugunsten Mindererwerbsfähiger widmeten, zusammenarbeiten. Sie ist befugt, besondere Werkstätten einzurichten, Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen und für Heimarbeiter Erleichterungen zu schaffen.

In der Praxis wirkt sich das Gesetz folgendermassen aus:

Jedes Gemeindearbeitsamt hat ständigen Kontakt mit den Spitälern seines Einzugsgebietes. Ein Beamter, dem u.a. die berufliche Eingliederung Mindererwerbsfähi-

ger in die Volkswirtschaft obliegt, sucht jeden gemeldeten Patienten vor der Spitalentlassung auf, um ihn zu beraten. Der Vertreter des Arbeitsamtes erhält vom behandelnden Arzt einen Bericht über die Art der Mindererwerbsfähigkeit und die geeignete Beschäftigung oder Ausbildung. Der Patient bekommt auf Wunsche eine Karte zur Anmeldung beim Regierungsregister für Mindererwerbsfähige." 46)

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz ist jedoch noch das entstanden, was man in den angelsächsischen Ländern als "Rehabilitation" (Massnahmen zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung der Körperbeschädigten) bezeichnet. Diese Massnahmen, die berufliche Umschulung und der berufliche Wiedereinsatz werden in England unter diesen Begriff zusammengefasst. Unter "Rehabilitation" versteht man alle zur Anwendung kommenden Massnahmen, die einem Verletzten zuteil werden, vom Tage des Unfalls an bis zu seiner erneuten Arbeitswiederaufnahme am alten oder neuen Arbeitsplatz. Somit sind also an der Rehabilitation-Arbeit alle beteiligt, die dem Beschädigten helfen, diesen Weg zu gehen; Arzt, ärztliches Hilfspersonal, Krankenfürsorgerin, soziale Einrichtungen, Berufsberater, Berufsumschuler, Berufsvermittler und Betriebsleiter. Rehabilitation ist in England zu einem festen Begriff für alle diese Beteiligten geworden.

Als weitere Folge des "Disabled Persons Act" sind die sog. "Retrainigscentres": Berufliche Wiedereingliederungs- und Umschulungsstätten eröffnet worden. "Zur Berufsberatung, Berufsumschulung und Unterbringung im neuen Beruf hatte ich Gelegenheit", schreibt Siehlow in "Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz", zwei grosse Centren, sog. Retrainigscentren zu besuchen. Eine ärztliche Behandlung im klinischen Sinne findet hier nicht mehr statt, jedoch werden die an der Umschulung teilnehmenden Schwerbeschädigten noch ärztlich überwacht und auch physiotherapeutisch behandelt. Der eigentliche Zweck dieser Centren ist jedoch die berufliche Beratung und Umschulung. Die Retrainigscentren in Egham und Slough in der Nähe von London stehen unter der Leitung des Arbeitsministeriums. Das Alter der Teilnehmer schwankt zwischen 18 und 50 Jahren." 47)

Als Ergänzung zu Egham und Slough hat der Staat, d.h. das Arbeits- und Unterrichtsministerium das ehemals private eigentliche Berufsumschulungscentrum von Letherhead (Vocational Trainig College) übernommen. Im Gegensatz zu den zwei erst-angeführten Stätten hat das "Vocational Trainig College" nichts Medizinisches mehr an sich. Es ist eine Schule. In dieser neuen Phase des "Rehabilitation"-Prozesses wird das Problem als erzieherische Aufgabe angesehen. Der Versehrte wird als Schüler oder Lehrling erfahrenen Fachkräften anvertraut. Der Aufenthalt dort dauert in der Regel 6 bis 12 Monate oder mehr. Alle Kurse enden mit einer Abschlussprüfung, auf die hin der Versehrte mit den gleichen Rechten und der gleichen Entlöhnung wie ein Gesunder derselben Berufsgruppe angestellt werden kann. Man bemüht sich, je nach Gegend, den Unterricht in Berufen zu fördern, die den lokalen Bedürfnissen entsprechen.

Die Anstellung ist das Endziel der Lehrzeit. Der Invalide verlässt das Zentrum erst dann, wenn ihm eine unmittelbare Anstellung sicher ist. Im übrigen kümmern sich die Anstaltsleiter in vorbildlicher Weise selbst darum. Die Tatsache, einen derartigen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen zu haben, gibt dem willensstarken und tatkräftigen Versehrten die Sicherheit, stets eine Stelle zu finden. Ueber die Frage der Arbeitsvermittlung wird später noch näheres ausgeführt werden.

Als Huptberufe, die in diesen Berufsumschulungszentren gelehrt werden, führen wir an:

Büroangestellter, Buchhalter, Bedienung von Buchhaltungsmaschinen, Stenograph-Maschinenschreiber, Stenotypist, Standardtelefonist;

Technischer Zeichner, Industriezeichner, Buchbinder, Drucker, Lederarbeiter, Lampenschirmhersteller, Weber, Stickerin, Töpfer, Porzelanmaler;

Dekorateur-Tapezierer, Tischler, Dreher, Spielzeughersteller, Schuhmacher, Schneider, Bandagist, Prothesenmacher;

Elektromonteur, Radiomonteur, Feinmechaniker, Uhrmacherreparateur, Automechaniker, Wagenbauer, Spritzmaler, Schweisser;

Landwirt, Köchin, Schneiderin, Friseur, Gärtner, 48)

Die bisher gemachten Erfahrungen in diesen Umschulungs- und Ertüchtigungsstätten haben zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Qualitätsmässig kann es die Arbeit eines Invaliden mit der eines Gesunden aufnehmen;
2. das Arbeitsergebnis wird durch die Versehrheit nicht beeinflusst;
3. die Gefahren eines Unglückfalles sind geringer;
4. das Ausbleiben von der Arbeit ist seltener.

"Man hat festgestellt, dass es in Ländern, in denen die veralteten Vorurteile noch herrschen,(z.B. Schweiz; von uns eingefügt) sehr schwierig ist, Positives für die Versehrten zu unternehmen. Austilgung dieser falschen Ideen muss also die erste Aufgabe der Erneuerer sein, die entschlossen sind, ihren Plan der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung der Invaliden durchzusetzen. Verständnislosigkeit des Publikums bildet für den Versehrten ein grösseres Hindernis als sein Gebrechen an sich." 49)

"Training Colleges" nach der Art desjenigen von Letherhead, jedoch nur mit externen Schülern, bestehen in fast allen grossen Industriestädten.

Doch gehen nicht alle Teilerwerbsfähigen durch diese "Trainigs-Institutes". Viele finden ohne fremde Hilfe eine Erwerbsmöglichkeit oder werden durch eine Placierungsstelle vermittelt. So wird berichtet, dass während des Krieges tausende von

Blinden in Munitionsfabriken tätig waren. Viele Betriebe haben auch eigene Lehrwerkstätten eingerichtet, um die gebrechlichen Männer und Frauen, die sie anstellten, selbst anzulehren.

Für Teilerwerbsfähige, die nicht konkurrenzfähig sind, bestimmt das Gesetz von 1944 die Gründung von Monopolbetrieben.

Ein sehr eindruckvolles Bild der Zusammenarbeit von Krankenhaus und Arbeitsstätte im Sinne einer Rehabilitation gibt beispielsweise das Unfallkrankenhaus in Birmingham, das in enger Zusammenarbeit mit einer Autofabrik, der Austin Car Factory, steht. Die Unfallbeschädigten der Fabrik werden zur klinischen Behandlung in das Unfallkrankenhaus eingewiesen und kehren nach Abschluss der rein klinischen Behandlung sofort wieder in die Fabrik zurück. Diese Fabrik hat eine eigene Abteilung, die im Sinne der funktionellen Heilbehandlung am Arbeitsplatz arbeitet, errichtet. Sie hat einen Teil der in der Fabrik täglich benutzten Maschinen für die arbeitstherapeutische Behandlung ihrer vom Unfall betroffenen Arbeiter umgebaut und zwar so, dass die Maschinen nunmehr mit den in ihrer Funktion geschädigten Armen oder Beinen der Beschädigten bedient werden können. Bedarf zum Beispiel ein Körpergeschädigter nach Beendigung der klinischen Behandlung einer besonderen Stärkung der Beugemuskulatur des Oberarms, so sind die Handgriffe und Hebel seiner Maschine so gestaltet, dass sie nur durch Beugung des Armes bedient werden können. Bedarf der Patient einer Kräftigung der Streckmuskulatur, so ist die Maschine in der Weise umgebaut, dass sie nur durch Strecken des Armes gehandhabt werden kann. Bei Beingeschädigten mit schwacher Streckmuskulatur wird die Maschine mit Fuss- oder Beinhebeln bedient, die eine rhythmische Kontraktion der Oberschenkelstreckmuskulatur notwendig macht. Aehnlich wird bei andern, z.B. Gelenkverletzungen vorgegangen. Auf diese Weise ist also der Körpergeschädigte gezwungen, mit seinem behinderten Glied die Apparaturen zu bedeinen, und das im Sinne der gewünschten Heilbehandlung. In einem grossen Arbeitssaal stehen schätzungsweise 25 bis 30 Maschinen, die speziell für diese Zwecke umgebaut sind. Es stellt die Bedienung dieser Maschinen eine Uebungsbehandlung mit dem und für das kranke Glied dar, immer mit dem Ziele, ein muskelschwaches Glied zu kräftigen, oder ein in seiner Bewegung eingeschränktes Gelenk besser beweglich zu machen.

Dieses Verfahren ist sowohl für die Fabrik als auch für den Patienten von Vorteil, indem letzterer bereits wieder produziert, die Unternehmung also schon finanziell entlastet und auch er dadurch mehr als das Krankengeld beträgt, verdient.

Die jeweils benötigte Maschine wird von einem Facharzt vom medizinischen Standpunkt und von einem Betriebsingenieur vom technischen Gesichtspunkt aus geprüft. Ungefähr 90 % der Arbeiter machen von dieser auf freiwilliger Basis beruhenden Gelegenheit Gebrauch.

Es ziehen also nunmehr, nachdem die Institutionen für die Rehabilitation-Arbeit geschaffen sind, alle Beteiligten direkt oder indirekt Nutzen daraus: der Körperbeschädigte selbst, der Unternehmer und der Staat.

Was den Körperbeschädigten betrifft, so steht er sich auch als ambulant Kranker, der sich freiwillig der Rehabilitation-Behandlung unterzieht, - nach der Krankenhausentlassung - finanziell und wirtschaftlich besser, als wenn er nur Krankengeld beziehen würde und der Arbeitstherapie fernbliebe.

Der Unternehmer bekommt den Körperbeschädigten früher wieder in seinen Betrieb hinein und der Körperbeschädigte leistet früher wieder Arbeit für ihn, als wenn dieser krank geschrieben mit Krankengeld eine zu Hause oft nur langsam fortschreitende Heilung abwarten würde.

Dem Staat fallen die Patienten durch Renten- und Pensionszahlungen nicht zur Last, wenn sie mit seiner Hilfe und den Methoden der Rehabilitation wieder frühzeitig und weitgehend leistungsfähig der Arbeit zugeführt werden.

Deutschland

Kaum ein Staat hat wie Deutschland versucht, seine Teilerwerbsfähigen in das Wirtschaftsleben miteinzubeziehen. Jahre vor Beginn des zweiten Weltkrieges prägte man den Satz: "Die deutsche Volkswirtschaft benötigt heute auch die 'halben Kräfte'". Schon damals prüften erfahrene Wirtschaftsfachleute den Gedanken des Berufseinsatzes Invalider; sie wurden in Anlernwerkstätten des Staates oder in Fabrikbetrieben auf ein rationelles, produktives Arbeiten vorbereitet. Es entstanden auch sog. Schwerbeschädigtenbetriebe für Schwersterwerbsbeschränkte, die nicht in die freie Wirtschaft eingegliedert werden konnten.

In die Anfänge der Zwanzigerjahre fällt auch der Erlass des "Schwerbeschädigten-Gesetzes" 50), das gewissermassen den Grundstein der rechtlichen Regelung zur Beschäftigung Geschädigter bildet. Diese reichsrechtliche Regelung mit ihren vielfachen Abänderungen ist in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen seit 1945 durch die Besetzungsmächte auf zonaler Ebene und durch Provinzen und Länder ergänzt und geändert worden. Die Einheitlichkeit der grundlegenden Bestimmungen ist gleichwohl erhalten geblieben. Da es im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen würde, das Gesetz vollumfänglich zu behandeln, beschränken wir uns nur auf das Wichtigste, Grundlegendste.

Das Gesetz regelt die folgenden Punkte, die wir als Uebersicht zitieren: 51)

I. Rechtsgrundlagen.

II. Der Begriff "Schwerbeschädigter".

- A) Beginn der Schwerbeschädigteneigenschaft
  1. mit Zustellung des 50-Prozent-Rentenbescheides,
  2. durch Gleichstellung des Kriegsbeschädigten.

B) Beendigung der Schwerbeschädigteneigenschaft
   1. bei erneuter Festsetzung der Rente auf weniger als 50 v.H.
   2. bei Festsetzung der Rente des Kriegsbeschädigten auf weniger als 50 v.H.
C) Zuerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft in besonderen Fällen (Blinden, Schwererwerbsbeschränkten und Minderbeschädigte).
D) Beginn und
E) Ende der Rechtswirkung der Zuerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft.

III. Pflichten des Arbeitgebers.
A) Begriff des Arbeitgebers
B) Durchführung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einstellung von Schwerbeschädigten in seinem freien Willen bei Auswahl der Schwerbeschädigten und Art ihrer Beschäftigung.
C) Kontrolle durch Auskunftspflicht und Einblickgewährung in den Betrieb durch die Behörde.
D) Verpflichtung zur Einrichtung und Erhaltung besonderer Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften.
E) Umfang der Einstellungspflicht.
   1. Berechnungsgrundlage des Bruchteils der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze.
   2. Ausnahmegenehmigung über die Berechnung der Arbeitsplätze.
   3. Zusammenrechnung der Arbeitsplätze mehrer Betriebe des Arbeitgebers.
   4. Höhe des Bruchteils der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze.
F) Befreiung von der Einstellungspflicht.
G) Zwangseinstellung.
H) Schutz gegen Entlassungen.
   1. Erfordernis der Zustimmung der Behörde bei Kündigungen.
   2. Zustimmungserfordernis bei beabsichtigter Vertragsänderung.
   3. Geltungsbereich des Zustimmungsverfahrens.
   4. Ausnahmen von Zustimmungserfordernis.
   5. Kein Zustimmungserfordernis bei berechtigter fristloser Kündigung.
   6. Das Zustimmungsverfahren.
J) Bussverfahren.
K) Rechtsmittelverfahren.

Hievon seien einige der wesentlichsten und bedeutendsten Stellen auszugsweise angeführt.

Der Begriff "Schwerbeschädigter". Schwerbeschädigt im Sinne des § 3 SchwbGes. sind Personen ohne Unterschied, ob jugendlich oder erwachsen, Mann oder Frau, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

2. Erwerbsbeschränkung um wenigstens 50 %, wenn diese verursacht ist:

a) durch eine Dienstbeschädigung oder

b) durch Unfall oder

c) durch beide Ereignisse.

Zu a): Dienstbeschädigung ist die Gesundheitsbeschädigung oder Verschlimmerung einer bereits bestehenden Gesundheitsbeschädigung, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes hervorgerufen ist.

Zu b): Unter den Begriff "Unfall" gehören sog. Betriebsunfälle, die eine Körperverletzung oder Tötung zur Folge haben.

Zu c): Beide Ereignisse sind bereits genannt, um klarzustellen, dass es genügt, wenn beide Ereignisse zusammengenommen eine Erwerbsbeschränkung von wenigstens 50 % ergeben.

3. Es muss ein gesetzlicher Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Rente bestehen.

Zuerkennung des Schutzes des Schwerbeschädigtengesetzes in besonderen Fällen.

Der Kreis der kraft Gesetzes geschützten Personen kann zur Vermeidung von Härten, die sich bei der Feststellung der Erwerbsbeschränkung nach ihrer Ursache und Höhe des Prozentsatzes der Beschädigung ergeben, durch die Hauptfürsorgestelle durch Zuerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft erweitert werden, mit der Wirkung, dass sowohl hinsichtlich der Einstellung wie auch hinsichtlich der Kündigung der volle Schutz des Gesetzes eintritt und andererseits für den Arbeitgeber durch die Beschäftigung die Anrechnung auf die für diesen massgebende Pflichtzahl der einzustellenden Schwerbeschädigten stattfinden muss.

Blinden muss der Schutz des Gesetzes zuerkannt werden, wenn

a) sie nicht bereits nach § 3 Schwb.Ges. geschützt sind,

b) sie sich ohne Hilfe des Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen,

c) dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 Schwb.Ges.) nicht gefährdet wird (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Schwb.Ges.).

Der Schutz kann weiterhin zuerkannt werden:

a) Schwererwerbsbeschränkten, das sind Personen, die wenigstens 50 % erwerbsbeschränkt und nicht bereits durch § 3 Schwb.Ges. geschützt sind,

b) Minderbeschädigten, d.h. Kriegs- und Unfallbeschädigten, die weniger als 50 %, aber mehr als 30 % erwerbsbeschränkt sind, unter denselben Voraussetzungen wie vorstehend zu a-c.

Die Pflichten des Arbeitgebers.

Zugunsten der Schwerbeschädigten und der ihnen Gleichgestellten besteht eine

Verpflichtung des Arbeitgebers, einen bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen bei Meidung der Zwangszuweisung und Busse. Befreiungen von der Einstellungspflicht können unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Zur Kündigung eines Schwerbeschädigten oder eines diesem Gleichgestellten ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, in verschiedenen Ländern die des Landesarbeitsamtes erforderlich. Diese muss allerdings unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

Die Einstellung der Schwerbeschädigten ist zunächst dem freien Willen des Arbeitgebers überlassen. Er kann sich die geeigneten Arbeitnehmer selbst aussuchen und sie auf Arbeitsplätzen verwenden, auf denen sie nach seiner Meinung am besten produktiv sein können. Findet er keinen geeigneten Schwerbeschädigten, so kann er sich der Vermittlung des Arbeitsamtes bedienen. Nur, wenn der Arbeitgeber nicht gutwillig seinen Verpflichtungen nachkommt, kann er durch Zwang oder Busse hierzu angehalten werden.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber gem. § 10 Abs. 2 Schwb.Ges. auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass eine tunlichst grosse Zahl von Schwerbeschädigten in seinem Betrieb Verwendung finden kann und zwar, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismässigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 Schwb.Ges.). Diese Verpflichtungen können gegenüber dem privaten Arbeitgeber im Wege des Bussverfahrens (§ 18 Schwb.Ges.) erzwungen werden. Gegenüber dem öffentlichen Arbeitgeber ist der Weg der Dienstaufsicht gegeben (§ 11 Abs. 1 Schwb.Ges.).

Umfang der Einstellungspflicht.
Als Berechnungsgrundlage des Bruchteils der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze dienen alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden. Bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes sind auch die Beamtenstellen hinzuzurechnen.

Höhe des Bruchteils der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze.
Nach der reichsrechtlichen Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13.2.1924 muss jeder öffentliche und private Arbeitgeber, der über 20 bis einschliesslich 50 Arbeitsplätze verfügt, wenigstens einen Schwerbeschädigten, jeder Arbeitgeber, der über mehr Arbeitsplätze verfügt, auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ein Ueberschuss von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Befreiung von der Einstellungspflicht.
Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 SchwbGes. kann die Hauptfürsorgestelle einzelne private Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen.

Zwangseinstellung.
Dem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Zahl der Schwerbeschädigten eingestellt hat, kann die Hauptfürsorgestelle zunächst eine angemessene Frist zur Nachholung setzen mit der Androhung, dass sie nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Erfolgt nicht fristgemäss die Einstellung, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle
1. die Schwerbeschädigten, die einzustellen sind,
2. den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind,
3. den Inhalt des Arbeitsvertrages, der mit der Zustellung des Beschlusses zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten als abgeschlossen gilt. Sie richtet sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen und soweit solche nicht bestehen, nach den Arbeitsverträgen, die sonst übrlicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Mit dem hiernach kraft Verwaltungsaktes der Behörde zustande gekommenen Arbeitsvertrag erwirbt der Schwerbeschädigte die gleiche Rechtsstellung wie nach einem durch freie Vereinbarung begründeten Arbeitsvertragsverhältnis. Wenn der Arbeitgeber seine Dienste nicht annimmt und das Arbeitsentgelt nicht zahlt, kann es der Schwerbeschädigte vor dem Arbeitsgericht geltend machen.

Dem Arbeitgeber steht gegen den Zwangseinstellungsentscheid die Beschwerde gem. § 21 Schwb.Ges. zu. Diese hat aufschiebende Wirkung, so dass er, solange nicht über die Beschwerde entschieden ist, im Wege des Bussverfahrens zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht angehalten werden kann.

Busse.
Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Behörde, Schwerbeschädigte nach der massgebenden Pflichtzahl einzustellen, nicht nach, so kann ihm durch das Schöffengericht eine Busse bis 10'000 DM, im Wiederholungsfall bis zu 100000 DM, auferlegt werden.

Schutz gegen Entlassungen.
Gegen Entlassungen ist der Schwerbeschädigte in der Weise geschützt, dass die Wirksamkeit der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung von der Zustim-

mung der Hauptfürsorgestelle abhängig ist (§ 13 Schwb.Ges.), die allerdings unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden muss (§ 14-16 Schwb.Ges.).

Für die Kündigungsfrist ist eine unabdingbare Mindestfrist von vier Wochen massgebend, die erst von dem Zeitpunkt an läuft, an dem der Arbeitgeber den Antrag, die Zustimmung zur Kündigung zu erteilen, absendet. Weitergehende Kündigungsfristen, die sich auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder tariflicher Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

Als die Kriegsinvaliden sich zusehends vermehrten, erreichten die Eingliederungsbestrebungen ihren Höhepunkt. Im ganzen Land bestanden Fördergemeinschaften für Kriegsversehrte, für welche folgende Richtlinien ausgearbeitet worden waren:

1. Es gilt dem verwundeten Soldaten seinen Beruf zu erhalten und alle verwundungsbedingten Minderleistungen durch individuelle Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auszugleichen.

2. Die berufliche Ertüchtigung hat im Betrieb ihr Schwergewicht, Betriebsführer, Betriebsobmann und Vertrauensmann für Schwergeschädigte schaffen zusammen mit den Hauptfürsorgestellen.

3. Das Berufserziehungs- und Leistungsertüchtigungswerk der DAF (Deutsche Arbeiterfront) wird auf die Kriegsgeschädigten voll ausgedehnt.

4. Der Erfahrungsaustausch zwischen Behörden, Parteistellen und Betrieben auf diesem Gebiet wird gesichert.

5. Die Umschulung im Beruf ist erst nach Erschöpfung aller Möglichkeiten im erlernten oder anverwandten Beruf einzuleiten.

Die Reichsgruppe Industrie traf folgende Massnahmen zur Wiedereingliederung von Kriegsversehrten in industrielle Betriebe:

1. Auf keinem Platz, den ein Versehrter ausfüllen kann, darf ein Gesunder stehen.
2. Nicht "Unterbringung", sondern "Eingliederung".
3. Erst Wiedereinschulung versuchen, dann Umschulung erwägen.
4. Zunächst Eingliederung im alten Beruf, am alten Arbeitsplatz, wenn dies unmöglich ist, in einen anverwandten Beruf einweisen.
5. Möglichst wenig Wechsel bei der Wiedereingliederung oder Umschulung.
6. Auf Förderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bedacht sein.

Eine treffende Zusammenfassung über die zahlreichen, im Jahre 1944 erschienenen Zeitungsartikel und die bis kurz vor dem Zusammenbruch geleistete, enorme Fürsorgearbeit im weitesten Sinne des Wortes finden wir in der Zeitschrift "Pro Infirmis" v. 1.5.1945:

"Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass 60 % aller Kriegsversehrten in ihren Beruf zurückkehren können, 15 % bedürfen der Umschulung und 15 % haben die Möglichkeit, sich beruflich weiterzubilden. In den Gauen Deutschlands bestehen über 500 Leistungsertüchtigungswerke. Aufbaukameradschaften und Sonderlehrgänge fördern die weitere berufliche Ausbildung und Ertüchtigung. Vom Mai 1942 bis Dezember 1943 sind rund 30'000 Teilnehmer für Lehrgemeinschaften und Aufbaukameradschaften zu rechnen, und weitere 10'000 haben sich in 422 Sonderlehrgängen beteiligt. Rund 62'000 Kriegsversehrte wurden in den Zivilberufen wieder eingegliedert.

Das "Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" hat die Reichsauslesela ger geschaffen. Nach einer "Gauverlese" (von 32 Bewerbern wurden z.B. in einem Monat 14 ausgeschaltet und nur 18 zum Lager zugelassen) findet ein siebentägiges Prüfungslager statt, in welchem die Fähigkeiten und Kenntnisse des Invaliden festgestellt werden. Arzt, Psychologe und Gruppenführer verarbeiten die Resultate und machen die Vorschläge zur Weiterausbildung.

Die Reichsstelle für die Wiedereingliederung Kriegsversehrter in Dresden studiert vor allem auch die Umbaumöglichkeiten an Maschinen und Schutzvorrichtungen. Erfolge sind heute besonders zu verzeichnen im Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik. Mehr als 2'000 Betriebe der Industrie haben sich bereit erklärt, Kriegsversehrte aufzunehmen und planmässig zu schulen. In der Gruppe Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung ist Umschulung der Schwerstverletzten am häufigsten notwendig. Sie werden zu Kontrolleuren, Fabrikschreibern, Telefonisten, Bürogehilfen, Kalkulatoren, Arbeitsplanern, Zeichnern, Prokuristen und Ingenieuren ausgebildet. Interessante Resultate liefert das Unfallforschungsinstitut der DAF in der Nähe von Prag. Zahlreiche Werkstätten und ein äusserst vielseitiger Gutsbetrieb geben die Möglichkeit, die Arbeit der Verunfallten zu beobachten, ihre Leistungsfähigkeit zu messen. Auch dem Versehrtensport wird hier grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Gewarnt wird vor allem vor dem Zustrom zu Büroarbeiten, speziell wo es sich um reine Verwaltungssachen handelt. Sehr viele dieser Betriebe sind kriegsbedingt und werden keinen Fortbestand haben. Anders verhält es sich bei den Hilfsarbeiten für die Industrie, namentlich für das Baugewerbe. Ein Lehrgang für Kriegsversehrte wurde an einer Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule durchgeführt. Auch zu Volkspflegern (Fürsorger) werden Kriegsversehrte ausgebildet.

Grosse Aufmerksamkeit wird auch dem Studium der Behelfe geschenkt, also Prothesen, Stützapparate, Sitz und Fortbewegungsmöglichkeiten. Eine besondere Errungenschaft ist der Universalfahrstuhl für Beinamputierte, der den Patienten erlaubt, sich mit grosser Leichtigkeit am Arbeitsplatz zu bewegen, die Stellungen zu ändern und so einer zu starken Ermüdung vorzubeugen. Wie in der Zuweisung

der Arbeit, so wird auch in der Bemessung der Arbeitszeit Rücksicht genommen. Invalide haben Anspruch, sei es auf kürzere Arbeitszeit, sei es auf verlängerten Urlaub."

Nahezu 250 Abbildungen aus der Praxis in dem äusserst interessanten Werk "Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz" zeugen von den bewundernswerten Leistungen von Ohnhändern, ein-oder beidseitig Bein- oder Armamputierten, Gelähmten, Blinden, Taubstummen, Hirnverletzten usw. Sie zeigen, was der willensstarke Invalide, "am richtigen Platze" eingesetzt, noch imstande ist zu schaffen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nach dem ersten Weltkrieg unternahmen die Vereinigten Staaten sehr wenig für ihre Kriegsversehrten. Private Kreise, worunter auch Industrielle, erkannten die Fähigkeiten der Teilerwerbsfähigen und stellten sie in ihre Fabriken ein. So schrieb der verstorbene Henry Ford schon vor Jahren, er könne in seinem Betrieb alle Menschen, auch die verkrüppelten, gelähmten, tauben, blinden, schwachbegabten, verwenden; für jeden habe er einen Platz. So beschäftigte der bekannte obgenannte "Automobilkönig" zu gewissen Zeiten in seinen Werken 10'000 körperlich Behinderte. Einer seiner Aussprüche lautet: "Auf allen diesen Posten (geeignete Arbeitsplätze in der differenzierten Industrie) kann der Mann, der kurzsichtigerweise als ein Objekt der Wohltätigkeit betrachtet wird, einen genau so guten Lebensunterhalt verdienen, wie der klügste und kräftigste Arbeiter." - Der inzwischen ebenfalls verstorbene Ethel Ford, Sohn des oben erwähnten Henry, berichtete 1943 einer englischen Zeitschrift, dass die Fordwerke in einer ihrer Fabriken mit 45'000 Arbeitern fast 12'000 mehr oder weniger Gebrechliche, worunter 1'208 entweder voll oder praktisch Blinde beschäftigen; diese Blinden bezogen Stundenlöhne von 95 bis 111 Cents (ca. Fr. 4), ohne für das Werk technisch oder kommerziell spürbar nachteilig zu wirken. 52)

Zwei interessante, bemerkenswerte Beispiele von "praktischer Eingliederung" sollen hier nicht unerwähnt bleiben. Elisabeth Hasler, in ihrer Diplomarbeit 53) schreibt, dass es, ungefähr im Jahre 1935, einem jungen Chemiker namens George Barr unmöglich war, eine Anstellung zu finden, weil er infolge eines Autounfalls ein Bein verloren hatte. Er versuchte sich allein zu helfen und schuf ein neues chemisches Produkt. Sein kleines Geschäft wuchs, er musste einen und bald mehrere Arbeiter einstellen. Dazu wählte er vorerst Taubstumme und später Beingeschädigte. 1945 beschäftigte George Barr 147 Arbeiter, von welchen 130 Gebrechliche, wovon 30 Blinde, die vorher erwerbslos in Heimen untergebracht waren. Der Grossteil der Produkte waren Medikamente für die Armee. Barr ist aber der Ansicht, dass auch in Friedenszeiten genügend Arbeitsmöglichkeiten bestehen, um jedem Gebrechlichen einen vollen Erwerb zu sichern.

Aehnliche Erfahrungen wurden in der "Sheltered Workshop of the Poor", einem privaten Fabrikunternehmen für Gebrechliche in New York, welches in den ersten Kriegsjahren gegründet wurde, gemacht. Hier arbeiten 350 Blinde, Taubstumme, Amputierte oder Gelähmte, die während der vergangenen Jahre nahezu alle Hängematten, Kissen, Decken und Leintücher für die Kriegs- und Handelsflotte der amerikanischen Marine angefertigt haben. In diesem Betriebe ist es möglich, dass Blinde an elektrischen Nähmaschinen, ohne spezielle Vorrichtungen, nähen, oder mit Hilfe von besonderen Merkzeichen Stoff zuschneiden. Der Gewinn wird fortwährend zu weiteren Verbesserungen der Arbeitsbedingungen verwendet und die Gebrechlichen sind alle gut entlöhnt. Während der Anlernzeit, die ersten zwei bis 3 Wochen, erhalten die Arbeiter Stunden- und später Stücklohn. So verdiente eine Blinde anfangs 1944 bis 75 $ (ca. Fr. 225) pro Woche. Als besondere Anerkennung für die gute Arbeit, welche diese Teilerwerbsfähigen während des Krieges leisteten, erhielt die Firma im Jahre 1944 die Verdienst-Medaille der amerikanischen Marine.

Eine Umfrage des statistischen Amtes des Arbeitsministeriums im Jahre 1940 ergab, dass 300 Betriebe Gebrechliche beschäftigen. Sehr wahrscheinlich ist diese Zahl seither gestiegen. Die Hälfte dieser Fabriken haben für die Kriegsindustrie gearbeitet. Die Anstellung der Arbeiter erfolgt gewöhnlich auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. In den meisten Firmen wird zudem eine Arbeitsanalyse durchgeführt, um den Anwärter an den für ihn sowie für die Firma günstigsten Arbeitsplatz zu stellen. Da werden sie angelernt und leisten innert kurzer Zeit ebenso gute, in vielen Fällen noch bessere Arbeit als gesunde Kräfte. Im grossen ganzen geben sie sich sehr Mühe, ihre Arbeitgeber zufriedenzustellen und sind zu Stellenwechsel wenig geneigt.

Auf das sog. auch in England angewendete "Rehabilitation"-Programm kommen wir nur kurz zurück, da ihm im wesentlichen die gleichen Grundsätzte eigen sind. Einige ergänzende, an der internationalen Konferenz für das Blindenwesen vom 3- bis 13. August 1949 in Oxford 54) gemachten Ausführungen dazu sollen genügen. Shortley, einer der amerikanischen Abgeordneten, wies darauf hin, dass das "Rehabilitation"-Programm bereits seit 1919 bestehe, jedoch ohne gesetzlichen Schutz nicht sehr erfolgreich druchgeführt werden konnte. Seit Eintritt dieses Schutzes 1934 waren der "Rehabilitation" glänzende Erfolge beschieden.

Man geht auch in den USA. so vor wie in England: erst medizinische Untersuchung, um den Umfang und evtl. die Beseitigung der Beschädigung festzustellen. Die Hauptsache sei nicht, heisst es weiter in dem Bericht, Arbeitsplätze zu finden, sondern die gute Vorbereitung dafür. Erst Ausbildung, dann Suche und Auffindung des Arbeitsplatzes. Auch nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses sei ein weiterer Kontakt mit dem "Rehabilitation-Institute" wünschenswert.

Shortley berichtet ferner, dass der Jahresdurchschnitt der von diesen Instituten untergebrachten Teilerwerbsfähigen ca. 42'000 betrage. Im letzten Berichtsjahr allein -

also 1948 - seien 62'630 Beschädigte vermittelt worden. 53'100 zur beidseitigen Befriedigung. Dabei befanden sich 6'400 Schwachsichtige und 2'569 Blinde, d.h. ziemlich genau die in unserem Lande bestehende Gesamtzahl.

Auf die besonderen Bestrebungen in bezug auf die Berufseingliederung Blinder in den besprochenen Ländern kommen wir im folgenden Abschnitt der nur noch von der Erwerbsfähigkeit dieser Gruppe handeln wird, noch zurück.

Schweiz.

Wir wollen hier keinen besonderen historischen Rückblick halten, sondern uns nur auf das notwendigste und auch da nur auf die wichtigsten Feststellungen beschränken.

Im Vergleich zum Ausland, dürfen wir ohne Zweifel festhalten, dass wir in bezug auf berufliche Eingliederung unserer Gebrechlichen noch verschiedenes nachzuholen haben. Wohl mag man uns vorhalten, in den kriegführenden Staaten sei das Problem dringender als bei uns gewesen, man habe dort hauptsächlich die Opfer der Kriege ins Berufsleben zurückführen müssen. Die Massnahmen jedoch, die für die Kriegsinvaliden ergriffen wurden, haben sich aber auch auf Zivilverletzte und Gebrechliche ganz allgemein ausgewirkt. Unsere Neutralität und Verschonung von den zwei letzten Kriegen darf dabei keine Entschuldigung bedeuten.

In Fachkreisen hat man von den ausländischen Beispielen und Erfahrungen gelernt und erkannt, dass auch bei uns eine rationellere Lösung des oben angeführten Problems unumgänglich ist. Bedauerlicherweise fehlt aber in weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit auch heute noch das erforderliche Verständnis und die positive Einstellung dazu. Einmal die früher erwähnte negative Kritiksucht des Schweizers und die ewigen Vorurteile überwunden, werden auch wir an die "modernen", neuzeitlichen Eingliederungsbestrebungen erfolgreich herangehen können.

Die Verschiedenen Gebrechlichen-, Blinden-, Taubstummenanstalten und -heime, Arbeitheime, Webstuben etc. genügen nun einmal nicht mehr! Man hat damit wohl - das sei ausdrücklich betont und lobend anerkannt - die Gebrechlichen von der bittersten Not und dem mittelalterlichen Strassenbettel befreit, man hat sie vom grössten Elend bewahrt; heute "betteln" andere für sie! Die private Fürsorge empfinde diese sicherlich etwas hart klingenden Worte nicht als Undank. Wir wissen nur zu gut, dass sie auch nach Verwirklichung der neuen Bestrebungen n i e ganz überflüssig werden wird. Fragen wir uns aber einmal, ob denn das hierzulande bisher Geleistete tatsächlich genügt, betrachten wir doch die Realität etwas eingehender.

Die meisten oder doch ein Grossteil der in Arbeitsheimen, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen Beschäftigten verdienen oft kaum das Existenzminumum, sie sind in den "Typischen" Gebrechlichenberufen kaum in der Lage das in den Heimen ohnehin schon niedrig gehaltene Kostgeld zu bezahlen. Dort wo Gemeinden oder ähnliche öffentliche

Körperschaften unterstützen, geschieht es grösstenteils auf der Basis der Armengenössigkeit. Unverschuldetes Leid stempelt dadurch viele unserer Mitbürger zu Armengenössigen.

Auch den betreffenden Unternehmern, welche unsere Gebrechlichen beschäftigen, kann keine Schuld an den bescheidenen Verdienstmöglichkeiten zugeschoben werden. Die Ursache ist in den Marktverhältnissen, in der Konkurrenz der Massenproduktion und in der Art der hergestellten Produkte zu suchen, die in den meisten Fällen zu geringe Preise erzielen, um die infirmen Arbeitskräfte besser entlöhnen zu können. Verlangt man aber mehr, stockt der Absatz, d.h. die Erzeugnisse bleiben unverkauft. Konsequenz: man mag wohl behaupten, die Gebrechlichen allgemein fielen heutzutage der Oeffentlichkeit, der Gesellschaft nicht mehr zur Last, direkt sicherlich nicht, indirekt aber eben doch. Denn, wo kommen all die Mittel der vielen Sammelaktionen, die Subventionen und Armenunterstützungen, Beihilfen verschiedenster Art alle her ? - Es besteht kein Zweifel darüber, dass wir diese Not je ganz aus der Welt schaffen können, teilweise lässt sie sich auch heute noch lindern.

Das hat man seit einigen Jahren auch hier einsehen gelernt und versucht den neuzeitlichen Bestrebungen zum Durchbruch zu verhelfen. Ein erwähnenswertes Beispiel dafür bildet das sog. "Postulat Wenk", das am 6. Dez. 1944 eingereicht und am 20. Juni 1945 vom Bundesrat erheblich erklärt wurde:

> "Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Bundesbahnen diejenigen Stellen, die von Erwerbsbeschränkten, wie Blinden und Tauben, ebenso gut, oder, wie z.B. durch Blinde wegen ihres hoch entwickelten Tastgefühls sogar besser, ausgefüllt werden könnten als durch Vollerwerbsfähige, durch solche Erwerbsbeschränkte zu besetzen seien". 55)

Oeffentliche Verwaltungen und Betriebe beginnen nun, wenn auch zögernd, Erwerbsbehinderte einzustellen. Ein erfreuliches Beispiel finden wir in einer Abteilung der PTT in Zürich. E. Egli, Inspektor der Finanzabteilung äussert sich wie folgt dazu:

> "In der PTT-Verwaltung ist bis vor kurzem nur das vorzeitig invalid gewordene, betriebseigene Personal nach Möglichkeit weiter beschäftigt worden. Erst im letzten Jahr wurde für den Lochkartendienst der Finanzabteilung PTT eine Gruppe von betriebsfremden Gebrechlichen rekrutiert. Es waren dies: 2 Schwerhörige, 2 Beingelähmte, eine Frau mit starker Behinderung im linken Schultergelenk und ein junger Mann mit geheilter Schizophrenie.
>
> Wir bemühen uns aus betrieblichen Ueberlegungen und aus Gründen der Personalführung, jede Arbeitskraft dorthin zu stellen, wo sie am meisten zu leisten fähig ist. Diesen Anstrengungen kam bei der Eingliederung Gebrechlicher noch erhöhte Bedeutung zu. Wir konnten die ganze Gruppe weitgehend für das Stanzen und Prüfen

von Lochkarten einsetzen, eine Arbeit, von der wir erwarten, dass sie mit peinlicher Sorgfalt ausgeführt werde. Die bis heute erzielten Resultate zeigen gute Durchschnittsleistungen in quantitativer und ausgezeichnete Leistungen in qualitativer Hinsicht.

Im weitern beachteten wir, dass wenn einmal der richtige Arbeitsplatz gefunden ist, möglichst kein Wechsel mehr eintritt. Während der vollsinnige Angestellte eher darnach trachtet, überall eingesetzt werden zu können, strebt der Gebrechliche zum Spezialisten. Wir müssen diese Tendenz fördern und alles vermeiden, was den Gebrechlichen hindern könnte, "Meister seines Fachs" zu werden.

Wie gestalten sich nun die Beziehungen zum übrigen Personal ?

Wir hatten mit voller Absicht das Personal über die Rekrutierung von Gebrechlichen nicht orientiert. Ihre Einführung in die Arbeit erfolgte wie beim übrigen Personal. Wir wollten alles vorkehren, was neben der Eingliederung dieser Gebrechlichen in den Arbeitsprozess auch ihrer Eingliederung in die menschliche Gesellschaft nützlich sein konnte. Es freut uns daher, dass sich zwischen den Gesunden und Gebrechlichen ein durchaus natürliches und kameradschaftliches Verhältnis ergeben hat. Die Gebrechlichen bilden während und nach der Arbeit keine geschlossene Gruppe. Nicht unerwähnt soll die Tatsache sein, dass die Gebrechlichen an der Schaffung und Erhaltung eines guten Teamgeistes wesentlich mithelfen.

Abschliessend dürfen wir feststellen, dass die Anstellung von Gebrechlichen in unserem Betrieb eher eine Leistungssteigerung mit sich brachte und dass in keiner Form irgendwelche personellen Schwierigkeiten entstanden sind." 56)

Ebenso in der Industrie sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Eine unserer grössten Industrieunternehmungen, die allerdings anonym bleiben will, schrieb z.B. an das Zentralsekretariat der Pro Infirmis:

1. Anzahl Gebrechliche in unsern Betrieben:
   Gegenwärtig beschäftigen wir 187 Gebrechliche, was 3,3 % des gesamten Arbeiterbestandes ausmacht. Davon sind 77 Arbeiter durch Unfall in unseren eigenen Betrieben zu Gebrechlichen geworden, während die übrigen 110 Arbeiter als Gebrechliche von auswärts eingestellt wurden. Bei den hier erwähnten Behinderten haben wir nur die schweren Fälle herausgenommen. Zusammen mit den Leicht-Gebrechlichen kommen wir auf eine Zahl, die zwei bis dreimal grösser ist als die oben genannte.

   Wir stellen auch Lehrlinge mit Gebrechen ein, wobei selbstverständlich das Gebrechen für den zu erlernenden Beruf kein allzugrosses Hindernis sein soll (so haben wir z.B. u.a. einen Zeichnerlehrling mit nur einem Bein).

2. Art der Gebrechen/Leistungsfähigkeit:
Die Gebrechen sind sehr mannigfaltiger Art. Wir beschäftigen Einhändige, Einarmige, Einäugige, Schwerhörige, teilweise Gelähmte, Leute mit teilweisen und ganzen Beinprothesen, etc. - Die Leistungsfähigkeit dieser Leute ist im allgemeinen gut bis sehr gut. Hingegen dauert die Umstellungs- resp. Anlernzeit verständlicherweise oftmals länger als bei normalen Arbeitern. Hier spielt auch die geistige Einstellung der betroffenen Arbeiter eine sehr wichtige Rolle.

3. Entlöhnung:
Grundsätzlich erfolgt die Entlöhnung nach Leistung, so dass auch ein Gebrechlicher bei gleicher Leistung den gleichen Lohn verdienen kann, wie ein gesunder Arbeiter. Diesem Grundsatz wird auch nachgelebt, wenn der betroffene Arbeiter eine Rente SUVAL bezieht. - Ist die Behinderung bei der Arbeit dermassen schwer, dass der Mann mit seiner Leistung nicht genügend verdienen kann, so wird bei uns darnach getrachtet, dem Manne mit einer Sozial-Lohn-Zulage einen gewissen finanziellen Ausgleich zukommen zu lassen.

4. Versicherung der Gebrechlichen:
Die Einstellung von körperlich behinderten Arbeitern erfolgt prinzipiell zu den gleichen Bedingungen wie für gesunde Arbeiter, d.h. sie werden gegen Unfall und Krankheit versichert (der Beitritt zur Betriebskrankenkasse ist für alle Arbeiter, also auch für die Gebrechlichen obligatorisch).

5. Unfallgefährdung, häufigere Krankheit:
Dadurch, dass den Gebrechlichen die ihrem Gebrechen entsprechende Arbeit und der passende Arbeitsplatz zugewiesen wird, ist auch die Unfallgefährdung nicht gross. Unsere infirmen Arbeiter weisen gegenüber den gesunden Arbeitern keine grössere Unfallquote auf. - Dasselbe trifft zu für die Krankheitsanfälligkeit; sie ist nicht grösser.

6. Einstellung der gesunden Arbeiter zu den Behinderten:
Speziell auffallende Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung haben wir in dieser Beziehung keine gemacht.

Der gesunde Arbeiter gewöhnt sich an das Schicksal des Nebenarbeiters. Seine Einstellung zum Gebrechlichen ist, je nach dem Naturell des Gesunden, von der dauernd wohlwollenden Hilfsbereitschaft über die Gleichgültigkeit bis zur harten Rücksichtslosigkeit in allen Schattierungen vorhanden.

Wesentlichen Anteil an der Einstellung des gesunden zum gebrechlichen Menschen haben die Gebrechlichen selbst, indem sie, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, durch Selbstbemitleidung, etc., die Gunst der Mitarbeiter verlieren können.

Soviel über die von Ihnen direkt gestellten Fragen.

Wir kennen die Verhältniszahlen der Gebrechlichen in der schweiz. Industrie nicht, glauben aber, dass wir mit 187 Schwergebrechlichen eine ansehnliche Zahl beschäftigen. Wir wissen wohl, welches Schicksal diese Leute tragen müssen, weshalb wir auch jeweilen alle Arbeitsgesuche für Gebrechliche besonders genau prüfen und darnach trachten, wenn immer möglich zu entsprechen. Dazu müssen wir allerdings bemerken, dass wir nicht immer eine geeignete Arbeit finden können, da die erwähnte Zahl Gebrechliche bereits schon die für infirme Arbeiter geeigneten Stellen innehaben. - Was oft auch nicht zum Anstellungsverhältnis führt oder das Verhältnis nur kurze Zeit dauern lässt, ist der Umstand, dass die sich interessierenden Gebrechlichen nicht am Orte oder in der nächsten Umgebung wohnen. Dann wird nämlich in den meisten Fällen der Weg zur Arbeit zu beschwerlich, sofern es sich um ein Gebrechen handelt, das auf die Fortbewegung Einfluss hat. Wir erachten diese Tatsache als regulierenden Ausgleich in dem Sinne, dass doch immerhin die Gebrechlichen, die am Platze wohnen, bei uns mehr oder weniger sicher Arbeit finden sollen, ohne dass sie durch Ortsfremde konkurrenziert werden.

Nicht vergessen dürfen wir in diesem Zusammenhang jene verminderten Arbeitsfähigen, die uns kantonale Behörden und die vielen sozialen Fürsorgestellen im Kanton zuzuweisen wünschen. - Wie Sie daraus ersehen, fehlt es uns nicht an der Gelegenheit, Gebrechlichen Arbeit zu geben. Wir erachten es selbstverständlich als unsere menschliche Pflicht, diesen Leuten zu helfen, wo immer es geht, wobei uns allerdings auch Grenzen gesetzt sind, die wir nicht überschreiten können. 57)

Weitere anerkennenswerte Versuche wurden und werden auch bei Landis & Gyr, Zug, gemacht. Wir lassen hier einen Ausschnitt aus dem von K. Küntzel, Personalchef bei obiger Firma, an der Delegiertenversammlung von Pro Infirmis vom 4.11.50 gehaltenen Referat folgen.

"... In einem letzten Abschnitt möchte ich anhand von einigen Beispielen - meistens von der Firma Landis & Gyr A.G. - erörtern, was praktisch mit der Beschäftigung von Gebrechlichen erreicht werden kann, was für Schwierigkeiten auftreten und was für noch ungelöste Probleme sich zeigen.

Als erstes Beispiel führe ich drei Beinamputierte an. In diesen Fällen ist es z.B. in einer Fabrik, die Kleinapparate herstellt, verhältnismässig einfach, eine Arbeit zu finden, die sitzend verrichtet werden kann. Auch die Leistungen, die diese Arbeiter und Arbeiterinnen aufbringen, können durchaus die normale Höhe erreichen, so dass die Entlöhnung nach dem Leistungsprinzip erfolgen kann, tritt doch nur eine nicht nennenswerte Behinderung beim Zu- und Abtransport von Material auf. Noch ähnliche Verhältnisse liegen bei Zeichnern vor, die eine Hand oder einen Unterarm verloren haben, oder bei einer Stenodactylo, deren rechte

Hand und rechter Arm vollständig funktionsunfähig waren. Durch eine Anpassung der Zeichenmaschine kann diesen Leuten das Arbeiten am Konstruktionsbrett ermöglicht werden. Die Dactylo kompensiert ihr Gebrechen durch eine Erhöhung der Beweglichkeit und Geschicklichkeit ihrer linken Hand. Ausserdem ist es möglich, durch einfachen Schnurzug z.B. die Umschaltung auf grosse Buchstaben durch den Fuss vornehmen zu lassen. Hervorheben möchte ich an diesen Fällen, dass sowohl die Zeichner, wie die Steno-dactylo trotz ihrer Gebrechlichkeit alle Arbeiten erledigen können, die in einem Konstruktionsbüro resp. Schreibbüro vorkommen und die ihren Kenntnissen, Erfahrungen usw. entsprechen.

Blinde können z.B. in der Maschinenindustrie gut für Kontrollarbeiten verwendet werden, wenn es möglich ist, die Messinstrumente, die mit den Augen abgelesen werden müssen, durch Lehren zu ersetzen, die auf den Tastsinn abstellen. Ich erinnere mich eines blinden jungen Arbeiters, der aus einem Blindenheim kam und der auf diese Art die Messkontrolle an einem Bestandteil ausführte, das in grossen Stückzahlen ausgeführt wurde. Er ist leider bald wieder ausgetreten, trotzdem er seine Arbeit zur gegenseitigen Befriedigung ausführte und ihm seine Tätigkeit auch von den Mitarbeitern in jeder Beziehung erleichtert wurde, ja von seinen Mitarbeiterinnen geradezu verhätschelt wurde. Die Gründe, die ihn zur Rückkehr in ein Blindenheim bewogen, waren also nicht am Arbeitsort zu suchen, sondern in den Verhältnissen bei seiner Familie. Charakteristisch an diesem Beispiel ist, dass dieser Gebrechliche nur ganz bestimmte Arbeiten ausführen kann, und dass sich daher für die Werkstattleitung immer dann neue Probleme stellen, wenn eine solche Arbeit ausfällt oder so zurückgeht, dass ihre Erledigung nicht mehr die ganze Arbeitszeit ausfüllt.

Bei den bisherigen Beispielen war es möglich, durch Auswahl der Arbeit oder Anpassung der Arbeitsmittel zu erreichen, dass der Gebrechliche praktisch einen normalen Arbeitseffekt erzielen konnte, so dass die Entlöhnung keine besonderen Fragen aufwarf. An einem letzten Fall soll gezeigt werden, wo eine normale Leistung nicht mehr zu erreichen war. Es handelt sich um einen geistig ziemlich einfach veranlagten Arbeiter mit von Geburt an stark missbildeten Händen, die auch nicht einmal zu den einfachsten Greiffunktionen fähig waren. Es wurde versucht, einen Arbeitsplatz mit Hilfe von besonderen Vorrichtungen so auszubauen, dass möglichst viele Funktionen den Händen abgenommen und durch fussbetätigte Elemente ersetzt wurden. Diese Bemühungen führten zwar zu einem gewissen Erfolg, der Mann errreichte aber doch nur einen Bruchteil der Leistung eines Normalen. Wenn auch viele Unternehmer bereit sind, in einem solchen Fall die Entlöhnung nicht rein nach dem Leistungsprinzip zu regeln, speziell wenn es sich z.B. um langjährige Arbeitnehmer handelt, die aus irgendwelchen Gründen invalid geworden sind, so ist es doch für beide Teile aus den verschiedensten Gründen nicht ganz befriedigend, wenn das philantropische Moment so stark hervortritt. Ist die Ge-

brechlichkeit in einem solchen Fall durch einen versicherten Unfall verursacht, so tritt dieses Problem nicht auf, weil der Geschädigte eine Rente entsprechend seiner Arbeitsunfähigkeit bekommt. Nicht gelöst ist hingegen die Frage bei solchen, deren Gebrechlichkeit durch Geburtsfehler, Krankheit usw. verursacht wurde, und es scheint mir eine dankbare, allerdings auch nicht ganz einfache Aufgabe zu sein, hier Lösungen zu finden, z.B. durch Ausbau der Krankenversicherung, die der Anstrengung aller edel Gesinnten wert wäre." 58)

Bedenklicher dagegen stimmt uns ein anderer Vorfall, den der Präsident des Schweizerischen Blindenverbandes an der gleichen Versammlung anführt: "Wenn z.B. einem Zürcher Seminaristen wegen, Irrtum vorbehalten, seiner Blindheit der Akzess zur Patentprüfung verweigert wird, wenn es einem Zürcher Juristen infolge an Blindheit grenzenden Sehdeffektes trotz eifriger Bemühungen und bestandenen Staatsexamens nicht glücken will, in einen seinen Kenntnissen angemessenen Erwerb zu gelangen, dann erhellen aus solchen Experimenten die massiven Hindernisse, welche, insbesondere zur wirtschaftlichen Wiederherstellung Gebrechlicher, zu überwinden es gelten wird." 59) Solche Dinge dürften eigentlich unseres Erachtens nicht mehr vorkommen.

Auf Einzelerscheinungen und Beispiele sind wir hier, mit Ausnahme des obigen, absichtlich nicht eingetreten. Es geht nun, nachdem bereits schöne Erfolge in der Eingliederung Teilerwerbsfähiger ins Erwerbsleben bestehen, darum, dieses Problem der wirtschaftlichen Unabhängigmachung unserer Infirmen in grossem Stil zu lösen. Bei etwas gutem Willen und beidseitigem Verständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei ihrer Zusammenarbeit und derjenigen von Aerzteschaft, Lehrern, Berufsberatern, Psychotechnikern, Fürsorgern und Selbsthilfeverbänden sollte eine bessere Lösung dieser brennenden Frage auch in unserem Lande als möglich erscheinen. Auf die besondern Bestrebungen im Blindenwesen wird der folgende Abschnitt ausführlicher eingehen.

C) DIE EINGLIEDERUNG INS BERUFSLEBEN

b) des Blinden insbesondere

1. "Typische" oder "klassische" Blindenberufe

Es darf als in der Oeffentlichkeit bekannt genug angenommen werden, welche Berufsgattungen unter den Sammelbegriff der "typischen" Blindenberufe fallen, so dass es sich für uns erübrigt, hier auf eine nähere historische Betrachtung einzugehen. Diese würde u.E. übrigens auch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Da es sich auf diesem Sektor des Blindengewerbes um die wohl allgemein bekannten Tätigkeiten des Korb-, Bürstenmachens, des Sessel- und Mattenflechtens sowie derjenigen der Seilerei handelt, beschränken wir unsere diesbezüglichen Ausführungen in der Hauptsache

auf das Moment der Wirtschaftlichkeit. Um jedoch jegliche Missverständnisse auszuschliessen, sei hier noch eine Definition des Blindengewerbes vermittelt:

"Unter 'Blindengewerbe' versteht man einen Sammelbegriff, der alle Betätigungen, welche von Blinden ausgeübt werden können und wirklich ausgeübt werden, und deren Ausführung die Ausübung einer gewissen manuellen Fertigkeit umfasst." 60)

Alle anderen Beschäftigungen, worauf wir noch zu sprechen kommen, gelten als "aussertypische" Blindenberufe. Als relativ ältestes Gewerbe dürfte die Korbmacherei gelten. Dazu kamen später Stuhlflechterei und Seilerei, die allmählich wieder an Bedeutung verlor. Das jüngste, wohl am meisten befriedigende Blindenhandwerk dürfte die Bürstenmacherei darstellen. Sie soll auch heute noch den ersten Platz im Blindengewerbe einnehmen. Die auch zu diesem gerechnete Mattenflechterei und das Flechten von Tuchschuhen hat nie grosse Bedeutung erreicht.

Wie wir in der Einleitung erwähnten, wurden und werden diese Arbeiten aus Wirtschaftlichkeitsgründen grösstenteils in an Heimen und Anstalten angeschlossenen Werk- bzw. Lehrwerkstätten ausgeführt. Der selbständige Korb- oder Bürstenmacher hat, wenn er nicht sozusagen ein "Lagemonopol" besitzt, meist ausserordentlich Mühe, sich über Wasser zu halten. - Aber auch den Werkbetrieben obgenannter Art ging und geht es aus Konkurrenzgründen der maschinellen Massenproduktion ähnlich, wenigstens in der Bürstenindustrie. Trifft diese Feststellung für die Korbmacherei auch nicht in diesem Masse zu, so scheint uns doch eine Bemerkung Geislers 61) in bezug gerade auf dieses Handwerk äusserst aufschlussreich. Er schreibt:

"... Trotz dieses Arbeitsgebietsverlustes wird in fast allen Blindenanstalten die Korbmacherei noch gelehrt. Selbst für die musterhaft geleiteten Werkstätten der Blindenanstalten und Blindengenossenschaften ist die Korbmacherei längst von der Ueberschuss- zur Zuschussabteilung geworden, und es ist nur mit äusserster Anstrengung möglich, bei exaktester Kalkulation soviel Aufträge hereinzubekommen, dass die Beschäftigung blinder Korbmacher aufrecht erhalten werden kann."

Im Laufe der Zeit sind die Erwerbsaussichten in diesen Berufen dermassen zurückgegangen, dass man vom rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, diese Unternehmungen nicht mehr aufrecht erhalten könnte. Die Mehrzahl davon kann daher auch nur mittels Zuschüssen und sozialen Beihilfen verschiedenster Art bestehen, d.h. ihr grösster Teil ist unfähig, sich auf die Dauer selbständig zu erhalten, was nach unseren Begriffen das Ziel einer jeden Unternehmung sein sollte.

Wir wollen nun auf Grund relativ zuverlässiger Angaben die Lohngestaltung und -verhältnisse im heute wirtschaftlich noch "interessantesten" Blindengewerbe, der Bürstenmacherei, betrachten.

Wir legen unseren Ausführungen die von Geisler in der grössten deutschen Blinden-

genossenschaft in Heilbronn durchgeführten Untersuchungen zugrunde. Sie ergeben folgendes Bild:

Die Leistung des blinden Bürstenmachers wird nach 1000 Loch berechnet, d.h. 1000 Bündel irgend eines Materials werden in die vorhandenen Löcher des Bürstenholzes eingezogen. Der Lohn, der dieser Arbeit entspricht, ist ein Leistungslohn und je nach dem zu verarbeitenden Material verschieden. Seinen Erhebungen über die Leistungen blinder Bürstenmacher und Bürstenmacherinnen hat er die Durchschnittsleistungen in einer Stunde zugrunde gelegt. Als Ergebnis bekam er Leistungsschwankungen zwischen 100 und 420 Loch pro Stunde. Hieraus eine Durchschnittsleistung der blinden Handarbeiter zu berechnen, würde ein falsches Bild der Leistungen Blinder ergeben. Einmal handelt es sich um Früh-, das andere Mal um Späterblindete, die dritten sind über 50 Jahre alt und nicht mehr so leistungsfähig wie ihre jüngeren Schicksalsgenossen. die vierten haben neben ihrer Blindheit noch ein anderes Gebrechen, das ihre Leistungsfähigkeit hemmt. Allein schon aus dieser Ungleichheit der Blinden kann eine einheitliche Durchschnittsleistung nicht angenommen werden. Weiter ist zu beachten, dass die Leistungsfähigkeit von der Verarbeitung der verschiedenen Rohstoffe und von der auf einem Holze befindlichen Lochzahl abhängt. Der eine verarbeitet als Rohstoff nur Fiber und Union, der andere nur Rosshaarware, wieder ein anderer nur Borstenware.

So ergeben sich folgende Leistungen bei der Verarbeitung der verschiedenen Rohstoffe für die Bürstenmacher und Bürstenmacherinnen:

Lochzahl pro Stunde, nach Rohstoffen unterschieden.					
Fiber	Union	Basine	Wurzel	Rosshaar	Kokos
320	300	---	280	200	240
290	230	280	280	(150)	430
(150) 62)	350	300	300	250	250
---	120	(100)	(110)	280	---
250	280	---	---	300	250
250	250	---	---	320	150
350	---	---	---	---	---

Madagaskar	Borsten
230	340 (sehend)
430	---
---	280
---	250
300	300
---	280

Diese Tabelle charakterisiert die Leistungsschwankungen unter fast gleichartigen blinden Handwerkern. Während die total Blinden und die mit einem ganz geringen Sehrest nur zwei bis höchstens drei verschiedene Rohstoffe bearbeiten und für diese Arbeit spezialisiert sind, fertigen die mit einem grösseren Sehvermögen Produkte aus mehr als vier Rohstoffen an. Als eine beachtliche Durchschnittsleistung der letzteren kann in jedem Falle über 280 Loch je Stunde angesehen werden. Diese Leistung weicht kaum von jener des spezialisierten Arbeiters ab. - Auch unter densehenden Bürstenmachern sind Leistungsschwankungen zu erkennen, allerdings nicht in solchem Masse. Um einen annähernden Vergleichsmassstab zwischen den Leistungen blinder und sehender Bürstenmacher zu bekommen, hat Geisler versucht, für die einzelne Rohstoffbearbeitung eine Durchschnittsziffer zu errechnen. Dieser Zahl ist jedoch keine generelle Gültigkeit beizulegen, die für das gesamte Blinden-Bürstengewerbe anzunehmen wäre, sondern sie soll nur für diesen Fall als Vergleichszahl gelten. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Durchschnittszahlen der sehenden Bürstenmacher.

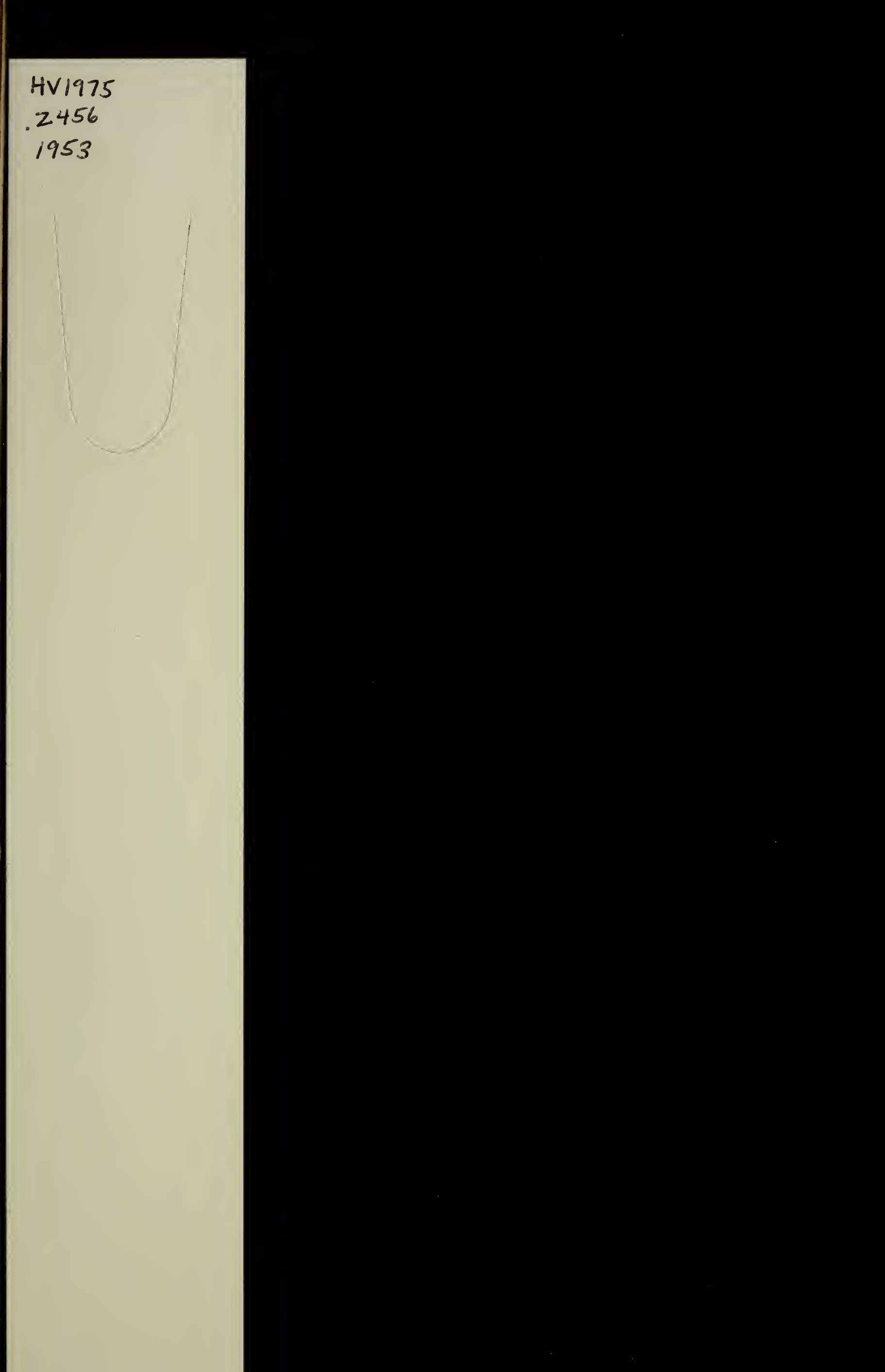
Folgende Tabelle stellt die Durchschnittsleistungen, nach der Verarbeitung von Rohstoffen geordnet, der Blinden und Sehenden dar:

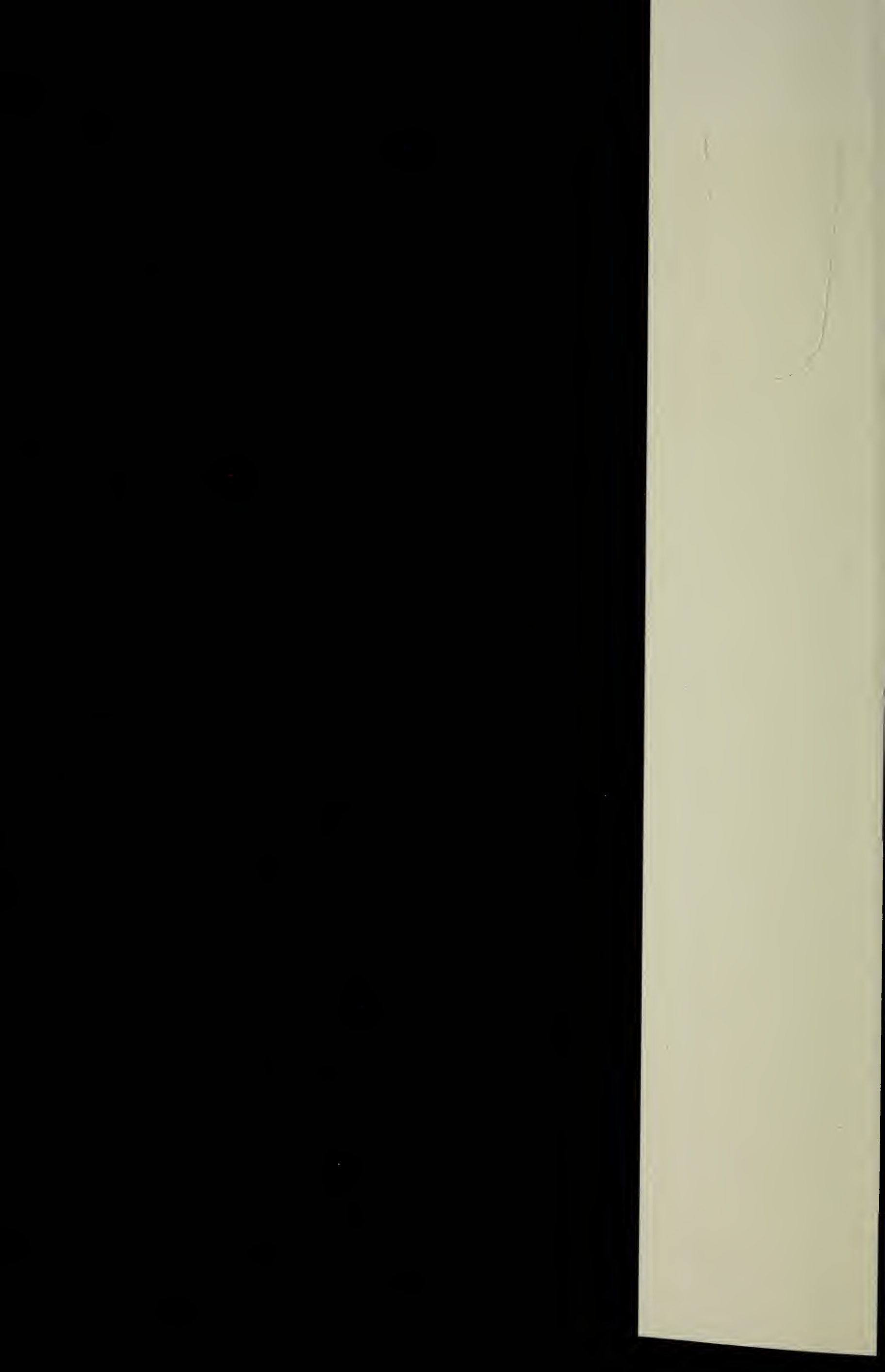
Materialart:	für Blinde	für Sehende
Fiber	280	400
Union	290	410
Basine	300	410
Wurzel	280	390
Kokos	300	400
Madagaskar	300	390
Rosshaar	300	390
Borsten	290	370

Anmerkung: In dieser Tabelle sind jeweils die Leistungen der blinden Handwerker miteinander verglichen, die dasselbe Material verarbeiten, ausgenommen wurden diejenigen Blinden, die ausser ihrer Blindheit noch an andern Gebrechen leiden und die über 50 Jahre alt sind. In den Angaben der Durchschnittsleistung pro Stunde eines jeden einzelnen blinden Handwerkers ist neben der Verwendung des Materials noch die verschiedene Grösse und Form der Bürstenhölzer und deren Lochanzahl berücksichtigt.

Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Leistungen Sehender und Blinder ist, dass die Leistungen der Blinden um ein Viertel bis ein Drittel unter dem Leistungsniveau der Sehenden liegen. Damit, meint Geisler, wäre die Erwerbsfähigkeit der Blinden als Bürstenmacher erwiesen. Gemäss ihrer verminderten Leistungsfähigkeit müsste auch ihr Erwerb um ein Viertel bis ein Drittel geringer als jener der Sehenden sein.

Wie es aber damit bestellt ist, zeigt uns eine andere Tafel.





Materialart:	Löhne der sehenden Bürstenmacher in RM	Löhne der blinden Bürstenmacher in RM
Fiber	0,60 - 1,08	1,35 - 2,15
Union	0,60 - 1,08	1,35 - 2,00
Basine	0,95 - 1,05	1,75 - 1,90
Wurzel	1,08 - 1,57	1,75 - 2,40
Kokos	0,80 - 1,00	1,70 - 1,90
Madagaskar	0,86 - 0,98	1,40 - 1,70
Rosshaar	0,60 - 1,30	1,60 - 1,90
Borsten	0,60 - 1,10	1,90

Gewähren diese äusserst niedrigen Löhne den vollsinnigen Arbeitskräften schon kaum mehr das Existenzminimum, wie sollte dies dann erst für den Blinden der Fall sein. Aus vorliegender Tabelle geht jedoch hervor, dass man, um dieses Uebel ein bisschen zu lindern, den Blindenlohn gegenüber demjenigen der Sehenden um ca. 30 bis 40 % erhöht hat, man setzt ihren Lohn in den Blindenwerkstätten und -genossenschaften also nicht nach marktpolitischen, sondern nach sozialpolitischen Gesichtspunkten fest. Diese Lohnerhöhung bedingt aber höhere Fertigungskosten und schliesslich höhere Preise, was die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Industrie stark herabsetzt. - Der Konsument, der jedoch Blindenware kauft, nimmt meist diesen Mehrpreis in Kauf, da er damit dem sozialpolitischen Gedanken Ausdruck gibt.

Trotz dieser angeglichenen Lohnverhältnisse ist und bleibt wohl die Lage der blinden Handwerker ganz allgemein bedenklich. Wir lassen einige Tatsachen sprechen:

Die Ein- und Verkaufsgenossenschaft badischer Blinder, Karlsruhe, zahlte bei einer Arbeitszeit von 48 Wochenstunden Löhne von RM 12.- bis 35.- pro Woche; der Westfälische Blindenverein Dortmund zahlte bei 48 Wochenstunden einen Mindestlohn von RM 18.-. Die Blindengenossenschaft "Hansa" G.m.b.H., Hamburg, schrieb: "Feste Tag- oder Wochenlöhne zahlen wir nicht. Auch wir berechnen die Löhne nach dem bekannten Akkordsystem, wozu wir bemerken, dass unsere Tarifzahlen für je 1000 Loch der verschiedenen Warengattungen um rund 150 % höher liegen, als die Tarife der Betriebe der Sehenden. Mit dieser bedeutenden Lohnmehrzahlung versuchen wir einen Ausgleich der Erwerbsbeschränktheit der Blinden herbeizuführen. Die von uns beschäftigten Leute sind bei voller Beschäftigung in der Lage, einen Wochenverdienst von ca. RM 35.- zu erreichen. Im Durchschnitt werden allerdings nur RM. 25.- etwa erzielt. Blinde, die sehr ungeschickt sind, können durchweg nur auf RM. 10.- bis 12.- pro Woche kommen."

Wie liegen nun die Verhältnisse auf diesem Gebiet bei uns in der Schweiz ? Im grossen und ganzen ähnlich, nicht besser als in Deutschland. Zur Orientierung mögen kurz folgende Angaben dienen:

Die Blinden arbeiten auch hierzulande im Akkord. In Basel wurden zum Beispiel in der Bürstenbinderei für 1000 Loch Fr. 3.74 bezahlt. 63) Der von Trudy Heuberger in ihrer Diplomarbeit 64) erwähnte Bürstenbinder stellt pro Tag ungefähr 19 Bürsten zu 70 Loch fertig, er verdient demnach höchstens Fr. 5.- pro Arbeitstag. Nur durch äusserste Sparsamkeit gelingt es ihm, stelbständig zu sein. Mit einem solchen Einkommen verdient der Blinde ganz knapp seinen eigenen Unterhalt, selten aber kann er damit eine Familie ernähren. Doch auch viele der Lichtlosen hegen den Wunsch, ein eigenes Heim zu besitzen. Es muss auf den Blinden deprimierend wirken, zu sehen, dass er es trotz der grössten Anstrengung nicht dazu bringt, So kann es geschehen, dass mit der Zeit sein Eifer nachlässt, er apathisch wird und es ihm gleichgültig ist, ob eine Fürsorgeinstitution oder sogar die Armenpflege einen kleineren oder einen grösseren Beitrag übernehmen muss. Diese Einstellung wird sich bald bei der Arbeit zeigen. Der Blinde hat kein Bestreben mehr, unter allen Umständen die bestmögliche Leistung zu vollbringen, und es wird ihm schwer fallen, sich auf eine andere Tätigkeit umzustellen. Da sowohl in der Industrie als auch in anderen Berufsgebieten volle Arbeitsleistung gefordert wird, sollte jede Blindenwerkstätte dies ebenfalls verlangen, um damit dem Nichtsehenden den Eintritt ins öffentliche Erwerbsleben zu erleichtern.

Die Heime und Werkstätten sind eine Wohltat für solche, die durch ihre Eignung in einen manuellen Beruf kommen und für alle, die nicht stark genug wären, selbständig im Leben zu stehen und dort den grösseren Kampf aufzunehmen. Für den Blinden braucht es einen starken Aufwand an geistigen und seelischen Kräften, um hinauszutreten und unter den Vollsinnigen zu arbeiten. Die heute im Heim lebenden Blinden arbeiten zum grossen Teil nicht deswegen dort, weil sie durch mangelnde Intelligenz dazu gezwungen wären, sondern vielmehr wegen der relativ günstigen Arbeits-, Unterkunfts- und Verpflegungsbedingungen.

Man kann nun wohl der Auffassung sein, unsere, in den Heimen lebenden blinden Handwerker belasteten durch ihre Leistungserstellungen die Oeffentlichkeit nicht. Bedenken wir allerdings, dass die meisten dieser Heime Fürsorgeinstitutionen auf privater Basis sind, die in gewissen Zeitabständen immer wieder an das Publikum und an dessen Wohltätigkeit appelieren müssen, um sich a u f d i e D a u e r erhalten zu können, so muss man eben doch, will man ehrlich sein, zugeben, dass die Belastung der Allgemeinheit immer noch vorhanden ist; sie hat lediglich ihre Form, ihr "Gewand" gewechselt, sie ist keine direkte mehr, sondern eine i n d i r e k t e. Diese nüchterne Feststellung darf jedoch von seiten der Blindenfürsorge nicht im negativen Sinne verstanden werden. Wir wissen wohl, dass die bestehenden Einrichtungen für viele Blinde die e i n z i g e Lösung, somit also unentbehrlich sind und dass sie sich demnach auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus betrachtet rechtfertigen lassen. Aber hören wir nun, wie es sich anhand eines weiteren Beispieles um die "Selbsterhaltung" der in den Heimen ansässigen Blinden in Wirklichkeit verhält.

Der Prozentsatz der Blinden, die mit ihrer Leistung den Lebensunterhalt verdienen, ist in den Heimen ungleich, besonders auch daher, weil die Kostgeldansätze verschieden hoch sind. Aus diesem Grunde ist es schwierig, eine Parallele zu ziehen. Zur Orientierung erwähnen wir folgendes:

Einen Beitrag an die Pensionskosten benötigen in Basel nur zwei Männer, jedoch der Grossteil der Frauen. - In St. Gallen war es im Jahre 1938 ungefähr 25 % der Insassen möglich, sich bei dem bescheidenen Kostgeld von jährlich Fr. 720.-- selbst zu erhalten. - In Bern stellt sich die Situation kaum anders dar. Bei einem gegenwärtigen Kostgeldansatz von Fr. 100.-- monatlich fällt es dem Grossteil der Insassen des hiesigen Blindenheimes schwer, sich allein durchzubringen. Vielen bleibt, nach Abzug des Kostgeldes, kaum ein bescheidenes Taschengeld übrig, andere verdienen sich ein solches nur durch tägliche Ueberstunden. Die Lohnverhältnisse sind ähnlich den in Basel geschilderten, natürlich soweit möglich auch der heutigen Teuerung angepasst. Im Interesse einer möglichst grossen Objektivität haben wir bei all diesen Angaben auf Durchschnittsleistungen abgestellt und erkennen daraus, dass es dem sog. "Durchschnittsarbeiter" nur unter äusserster Anstrengung aller Kräfte möglich ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Wie überall im Leben bestehen auch hier einige wenige Ausnahmen, die aber für das Ganze unserer Betrachtungen ausserhalb bleiben müssen; wir dürfen nicht Einzelerscheinungen, Ueberdurchschnittsleistungen zur Norm machen wollen, sondern wir müssen gleichsam "die grosse Masse", "das Normale" betrachten, genau so wie man z.B. für den Ablauf wirtschaftlicher Prozesse im allgemeinen auch normale und nicht abnormale Zeiten voraussetzt.

Auch dem Selbständigerwerbenden im "typischen" Blindengewerbe gelingt es meist nur unter höchsten Anstrengungen, sich über Wasser zu halten. Oder erachtet man es im heutigen Zeitalter des Achtstunden-Tages als normal, dass ein Mensch, um sich und seine Frau zu erhalten täglich noch durchschnittlich 12 bis 15 Stunden arbeiten muss? (Wir kennen einen solchen Fall aus eigener Erfahrung).

Wie es also um die sog. "Selbsterhaltung" unserer blinden Handwerker auf dem Gebiet der "klassischen" Blindenberufe bestellt ist, möge sich nun anhand der erwähnten Beispiele ein jeder selbst ausmalen. Wir könnten sie beliebig vermehren, sie mögen aber genügen, um die tatsächlichen Verhältnisse im "typischen" Blindengewerbe allgemein zu charakterisieren, denn, was hier in erster Linie für die Bürstenbinderei gesagt worden ist, gilt noch in vermehrtem Masse für den Rest der übrigen Blindenberufe.

Betrachtet man abschliessend noch einmal die wirtschaftliche Seite des Blindenhandwerks, muss man unumwunden zugeben, sie ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber äusserst unergiebig. Vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus betrachtet rechtfertigen sich diese Unternehmungen wohl, vom rein betriebswirtschaftlichen aber kaum. Ihre Leistungserstellung wird durch einen Mehraufwand an Zeit und durch den nach sozialen Gesichtspunkten festgesetzten Lohn meist doppelt unwirtschaftlich gestaltet. Zugegeben,

die im Blindenhandwerk erstellten Leistungen halten qualitativ vollkommen mit denjenigen der Sehenden stand, was hilft das aber der blinden Arbeitskraft, wenn sie sich doch kaum selbständig erhalten kann, und das dazu noch unter viel grösseren persönlichen Anstrengungen als ihre vollsinnigen Kollegen ? Wir können nicht ganz mit Geisler einig gehen, der abschliessend feststellt: die verminderte Leistungsfähigkeit werde durch einen sozialen Lohn ausgeglichen, um so den Blinden in die Lage zu versetzen, seinen Lebensunterhalt durch eigener Hände Arbeit zu verdienen und nicht als überflüssiges Wesen die Volksgemeinschaft zu belasten. Wir entgegnen dem gegenüber nur, dass die meisten blinden Handwerker nicht in der Lage wären, sich selbst durchzubringen, stünden ihnen nicht Heime mit billiger Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung.

2. Aussertypische Blindenberufe

a) Höhere bzw. geistige Berufe

Vereinzelt schon vor, besonders aber während und nach dem ersten Weltkrieg begann man infolge der zahlreichen Kriegsblinden in den kriegführenden europäischen Ländern (hauptsächlich in England, Frankreich und Deutschland) mit der systematischen Ausbildung Nichtsehender. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Marburger Blindenstudienanstalt, die heute für viele, bestimmt aber für fast alle blinden Geistesarbeiter zu einem Begriff geworden ist.

Man hatte nämlich - und das ist vielleicht für Blinde und Gebrechliche generell betrachtet eine der wenigen angenehmen Kriegsfolgen - inzwischen einsehen gelernt, dass das Fehlen des Gesichts - oder eines andern Sinnes nicht notgedrungenerweise auch die Denkfähigkeit beeinträchtigen oder zerstören müsste. Das mag uns heute selbstverständlich scheinen, leider verband man früher aber Blindheit noch häufig mit einem anderen Gebrechen. Man glaubte ungerechtfertigterweise vielfach auch an geistige Minderbegabungen.

Durch eine geeignete Umschulung der Kriegsblinden gelang es, viele wieder in ihre alten Berufe zurückzuführen und anderen nach abgelegter Reifeprüfung das Studium zu ermöglichen. - Was aber für Kriegsblinde möglich war, sollte und durfte den Zivil- oder sog. Friedensblinden nicht verschlossen bleiben. Durch fachgemässe Aufklärung der öffentlichen und privaten Arbeitgeber und durch entsprechende Gesetzesvorschriften (das von uns erwähnte "Schwerbeschädigtengesetz in Deutschland und der "Disabled Persons Employment Act" in England), die teils in Unternehmerkreisen wohl auch auf einen gewissen Widerwillen stiessen, hat man den Blinden engern und weitern Sinnes die Tore zum Wirtschaftsleben bedeutend weiter geöffnet. So erklärt es sich z.B., dass wir in Deutschland seit den ersten Nachkriegsjahren (1919) in Staats-, Kreis- und Gemeindediensten höhere und mittlere blinde Beamte und Angestellte antreffen. Sie setzen sich grösstenteils aus Juristen und Nationalökonomen zusammen. Hochschul-, Fach-,

Sprach-, Musik-, Blinden-, Privat- und Volksschullehrer haben sich ebenfalls durchzusetzen vermocht und nachdem sie ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt haben, auch Anstellungen gefunden. Sogar im Kirchenwesen fehlt der blinde Theologe nicht. Wo er nicht als Pfarrer eingesetzt werden kann, bleiben ihm noch genug andere soziale und Missionstätigkeiten offen.

Der blinde ausübende Konzertmusiker (Konzertpianist, Konzertsänger etc.) bildet heute in vielen Ländern Europas und Amerikas keine Seltenheit mehr.

SPAHR 65) beispielsweise berichtet, dass Nordamerika bereits in den zwanziger Jahren einige praktizierende blinde Rechtsanwälte aufweist, und dass man in Blinden-Fürsorgekreisen schon damals annahm, dieser Beruf werde sich zusehends unter der blinden Intelligenz verbreiten.

Dasselbe gilt, so stellt er weiter fest, von dem typisch nordamerikanischen Beruf des "really staters", worin damals schon eine beträchtliche Anzahl von Blinden ein schönes Einkommen erwarb. Auf die rühmlichen Ausnahmen der vereinzelten blinden Aerzte in den USA., meist Lungen-, Herz- und Nervenspezialisten, wollen wir hier erst gar nicht eingehen, denn dazu ist bei uns die Entwicklung noch lange nicht reif.

Dass wir nun selbstverständlich in all diesen hier angeführten Berufszweigen die Wirtschaftlichkeit nicht nach Akkord-, Arbeiter- oder Maschinenzeiten berechnen können, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Wir müssen bei solch höheren Berufen auf etwas anderes abstellen. Es handelt sich doch dabei vornehmlich um gewisse dispositive, schöpferische, mit grösserer Verantwortung verknüpfte Arbeiten. Wir sollten also u.E. die Leistungserstellung eines blinden Geistesarbeiters und den ihm zufallenden Verantwortungskreis in eine gewisse Beziehung mit dem der Unternehmung eingebrachten (finanziellen) Erfolg zu bringen versuchen. Theoretisch mag diese Frage wohl zu lösen sein, die Praxis dagegen dürfte in dieser Richtung wesentlich anders aussehen. Wir geben ohne weiteres zu, dass es sich dabei oft um sehr individuelle, zum Teil aber auch um sehr subjektive Werturteile und Bewertungsfragen dreht, deren Beurteilung vielfach auch von der dem blinden Kopfarbeiter seitens der Unternehmungsleitung entgegengebrachten Einstellung abhängt.

Kostenmässig können wir allerdings seine Leistung bis zu einem gewissen Grade mit jener eines Sehenden vergleichen. Dabei dürfte man vermutlich oft feststellen, dass die vollsinnige Arbeitskraft schneller, rationeller, also "billiger" als die nichtsehende arbeitet, und diese dazu häufig noch einer sehenden Hilfskraft bedarf. Nur darf man dabei aber auch nicht vergessen, dass es sich vielfach um Leute mit einem grösseren oder kleineren Sehrest handelt, die vollkommen selbständig und wenn einmal eingearbeitet, ebenso rationell wie ihre vollsinnigen Kollegen arbeiten. Der obgenannte Mangel dagegen lässt sich häufig durch geeignete, nur geringe Organisationsänderungen beheben.

Auf jeden Fall sind die Amtsstellen und die privaten Arbeitgeber in den angeführten

Ländern, die einen oder mehrere blinde Kopfarbeiter beschäftigen, mit ihnen zufrieden und, was wohl mindestens ebenso wichtig erscheint, auch die Betreffenden mit ihrer Arbeit und mit ihren Einkommensverhältnissen. Der Schreibende kennt persönlich eine ganze Reihe blinder oder sehschwacher Juristen, Lehrer verschiedenster Art, Beamte usw., die wohl nie zu einem "typischen" Blindenberuf getaugt hätten, deren Lebens- und Arbeitsweise sich sozusagen in nichts von derjenigen der Sehenden unterscheidet und deren Einkommensverhältnisse es ihnen gestatten, einen eigenen Hausstand zu gründen. Wir dürfen wohl annehmen, dass diese Kräfte nicht besonders unwirtschaftlich arbeiten, sonst hätte man bestimmt Mittel und Wege gefunden, sie von ihren Posten zu verdrängen.

In unserem Lande steht es allerdings - bis auf sporadische, rühmliche Ausnahmen - damit noch recht elend aus. - T. Heuberger führt in ihrer Diplomarbeit von dreissig befragten Blinden gerade einen in der Bundesverwaltung Beschäftigten an. Diese Anstellung bringt ihm natürlich das in seiner Gehaltsklasse entsprechende, zufriedenstellende Einkommen ein, das ihm erlaubt, ohne Schwierigkeiten für seine Familie zu sorgen. Weiter werden erwähnt: zwei Organisten, 1 Pianist, 1 Klavier- und 1 Blindenlehrer. Die Einkommensverhältnisse dieser Leute können als gut bis genügend bezeichnet werden. Könnten jedoch die Organisten nicht noch durch Erteilen von Klavierunterricht ihre finanzielle Lage etwas verbessern, dürften sie ebenso kaum das Existenzminimum erreichen! - Die Ursache dafür, dass unsere blinden Musiklehrer einkommensmässig nicht weiter kommen, muss bedauerlicherweise beim sehenden Publikum gesucht werden. Trotz der bestandenen Abschlussexamina, der Diplome und Empfehlungen besteht in sehenden Kreisen immer noch ein ungerechtfertigtes Misstrauen oder Vorurteil, dass allmählich überwunden werden dürfte. Erst dann wird es auch unsern blinden Musiklehrern, Organisten oder sonstigen ausübenden Künstlern besser gehen.

Wir möchten abschliessend nur noch darauf hinweisen, dass gerade bei uns durch Ueberwinden der verschiedenen Vorurteile und Bedenken allgemeiner Natur und durch Abänderung oder Beseitigung gewisser Paragraphen in dieser Richtung noch eine Unmenge zu tun bleibt. "Wo ein Wille ist ein Weg", diesem Wort müsste in Zukunft gerade bei unsern Behörden - einige lobenswerte Anfänge wurden erwähnt - etwas mehr Gehör geschenkt werden. Sie hätten eher als die Privatwirtschaft Gelegenheit, mit einem einmal etwas anders gearteten "sozialen Beispiel" voranzugehen und sie würden sicherlich im allgemeinen nicht enttäuscht werden.

b) Mittlere Berufe

Begriffsbildung: Man könnte leicht verführt werden, mit dem Ausdruck "mittlere" ein herabminderndes Werturteil zu verbinden. Für diese Berufe gerade mag indessen ein solches ganz fehl am Platze sein, denn darin können wir auf glänzende Erfolge hinweisen. Es handelt sich bei der Bezeichnung "mittlere Berufe" auch wiederum nur um einen Be-

griff, um ein Denkwerkzeug, das wir uns schaffen und wozu wir folgenden Erklärungsversuch übernehmen:

"Mit dem Ausdruck 'mittlere Blindenberufe' sind die Blindenberufe gemeint, die man weder zu den althergebrachten Blindenberufen, wie Korbmacherei, Bürstenmacherei, Seilerei, Stuhlflechterei, noch zu den geistigen oder höheren Berufen rechnen kann. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um die Massage, das Klavierstimmen, das Maschinenschreiben und das Bedienen einer Telefonzentrale. Die Bezeichnung 'mittlere Berufe' ist, weil sie anscheinend ein Werturteil enthält, nicht gerade glücklich gewählt; denn es kommt ja nicht darauf an, welchen Beruf jemand ausübt, sondern w i e er ihn ausübt." 66)

1. Die M a s s a g e

Ein verhältnismässig neueres, vornehmlich für Spät- aber auch für Früherblindete günstiges Betätigungsfeld bildet die Massage. Besondere Voraussetzungen dazu sind: körperlich, geistig gesund und kräftig, gute Vor- und Ausbildung, anständige Umgangsformen und sicheres Auftreten.

In diesem Beruf darf man ruhig zugeben, dass der Blinde und erst recht der Sehrestler dem vollsinnigen Berufskollegen in keiner Weise nachsteht. Hinsichtlich der spezifischen Massagetätigkeit kann er jederzeit mit dem Sehenden konkurrieren. SCHOLTYSSEK 67) vermittelt uns einen guten Einblick in die Masseurausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung ihren Abschluss findet. Ausser den für einen regsamen Blinden günstigen wirtschaftlichen Aussichten weist er noch auf andere vorteilhafte Auswirkungen hin: "Dieser Beruf bietet für Blinde, besonders für Spätblinde eine herrliche Verquickung zwischen körperlicher Bewegung, die den Blinden meistens fehlt, und geistiger Beschäftigung. ... Ausserdem ist die rein psychische Einwirkung der kombiniert körperlich-geistigen Arbeit als befreiend von den Depressionen und Minderwertigkeitskomplexen beim Blindwerdenden zu beobachten. Somit können wir im Masseurberuf für Blinde eine Betätigung sehen, die nicht nur durch die ihm eigene Arbeit für den Blinden als äusserst günstig anzunehmen ist, sondern besonders dadurch ideal wird, dass Menschen, deren Persönlichkeit durch das Erlebnis der Erblindung geformt wurde, anderen, körperlich leidenden Menschen helfen können." 68)

Auch der Verfasser kennt bereits mehrere, ihren Beruf mit glänzendem Erfolg ausübende Masseure, wovon zwei in Deutschland und drei in der Schweiz ein sehr gutes Auskommen gefunden haben. Vier andere, die ebenfalls seinem Bekanntenkreis angehören, üben ihren Beruf noch nicht so lange aus, sie haben leider noch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie entweder nur Halbtagsstellen in Spitälern oder Kliniken ausfüllen oder ihr privater Kundenkreis noch zu klein ist. Hier könnten z.B. die Aerzte einen gewissen Beitrag leisten, indem sie ruhig ihren Patienten den blinden Masseur empfehlen würden, vorausgesetzt, dass sie einen kennen, der sich in ihrem Einzugsgebiet befindet. Sie arbeiten alle zur vollen Zufriedenheit ihrer Kranken, seien es Spital-

oder Privatpatienten. - Durch die sich ständig mehr entwickelnde Sport- und Bädermassage (Sauna) dürften sich nach Ueberwindung der in sehenden Kreisen noch herrschenden Vorurteile und eines gewissen Misstrauens dem Blinden gegenüber die Aussichten noch erheblich günstiger gestalten.

2. Das Klavierstimmen

Was wir in bezug auf die Voraussetzungen und auf die Existenzmöglichkeit beim Masseur berichtet haben, trifft im grossen und ganzen auch für den Klavierstimmer zu. Bei viel Fleiss, zäher Energie, guten Umgangsformen, ausgeprägtem Orientierungssinn, der erforderlichen manuellen und zum Teil unentbehrlichen musikalischen Begabung kann er es in seinem Beruf zu einer wesentlich überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Existenz bringen. Der Stimmer sollte dann möglichst in einer Klavierfabrik oder in einer grossen Instrumentenhandlung beschäftigt sein. Wenn er dazu, was oft der Fall ist, nebenher noch seine "Privatkundschaft" bedient, können seine Verdienstmöglichkeiten ein ganz erhebliches Mass annehmen.

Dass Blinde auf diesem Gebiet mindestens den Sehenden ebenbürtige Leistungen gegenüberstellen, damit also auch den Beweis eines wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes in unserem Sinn liefern, mag ein konkretes Beispiel zeigen:

Während wohl mehr als 40-jähriger Tätigkeit bei der weltbekannten Firma Schmidt-Flohr in Bern, hat es ein Blinder bis zum ersten Stimmer gebracht. Sozusagen jedes Klavier, das die Fabrik verlässt, geht noch durch seine Kontrolle; daneben wird er von seinen Arbeitgebern noch in der ganzen Stadt, ja, häufig in der ganzen Schweiz umher geschickt. Diese ausserhalb der eigentlichen Arbeitsstätte zu erledigenden Arbeiten führt er grösstenteils vollkommen unbegleitet, nur mit dem weissen Stock bewaffnet, aus. Daher haben wir bei den Voraussetzungen auch den gut ausgeprägten Orientierungssinn erwähnt. Ja, er hat es sogar so weit gebracht, dass es öfters bei der Kundschaft heisst, wenn ein sehender Kollege sie besucht, "ja, warum kommt denn nicht der Blinde ?" Einmal erklärte ihm der Geschäftsleiter, es müssten zwei bis drei Arbeiter angestellt werden, wenn er seine Arbeit einmal nicht mehr verrichten könne. Verschiedentlich hat sein Arbeitgeber der Zufriedenheit Ausdruck verliehen.

Wir glauben, es erübrigt sich, da noch Wirtschaftlichkeitserwägungen anstellen zu wollen.

3. Bürotechnische Berufe

a) Der Stenotypist

Das Verdienst, die Brauchbarkeit des Blinden für Büroarbeiten in weiteren Kreisen bekannt gemacht und Mittel und Wege gefunden zu haben, um Nichtsehenden entsprechende Stellen in öffentlichen und privaten Betrieben zu verschaffen, gebührt der blinden Leiterin der Kriegsblindenschule Silex, Betty Hirsch, die schon 1914 die Kriegsblinden

in Maschinenschreiben und Stenographie unterrichtete. - Auch hier musste, wie wir feststellen, ein Krieg kommen, um in diesem Beruf den Zivilblinden neue Arbeitsmöglichkeiten zu erschliessen. In den USA. und in Deutschland erkannte man bald die sich für die Blinden bietenden Möglichkeiten und öffentliche wie private Unternehmungen unterstützten diese Bestrebungen, so dass wir heute in Deutschland eine stattliche Anzahl blinder Stenodactylographen beiderlei Geschlechts finden. Im wesentlichen unterscheidet sich die Arbeitsweise dieser Kräfte kaum von derjenigen ihrer sehenden Mitarbeiter: sie bedienen sich ebenfalls des 10-Fingersystems, wobei ihnen ja das "Blindschreiben" überhaupt keine Schwierigkeiten verursacht, da sie ja ohnehin meistens nichts mehr sehen. Das Formularausfüllen dagegen kann für sie kaum in Frage kommen. Es gibt daneben aber noch mehr als genug andere Arbeiten. Vorteilhaft lassen sich solche Arbeitskräfte in der Grossindustrie bzw. in grösseren Unternehmungen ganz allgemein - auch Staats- und Gemeindeverwaltungen - unterbringen.

Die Leistungsergebnisse blinder Stenodactylos betragen durchschnittlich 21/2 - 3 Sek/Anschläge im Maschinenschreiben, oft erreichen sie jedoch 4 - 41/2 Sek/Anschläge. In der Stenographie erzielen sie Durchschnittsleistungen von ca. 150 Min/Silben, häufig verzeichnet man aber auch Resultate von 180 - 200 Silben je Minute. Seltener schreiben sie jedoch mehr als 240 Silben. Das Stenographieren wird dem Blinden mittels der Punktschrift ermöglicht, wozu ihm ein besonderes Hilfsmittel, die "Marburger Stenographiemaschine", zur Verfügung steht.

In unserem Lande stecken wir auch auf diesem Gebiet erst in den Kinderschuhen. Wir wissen wenigstens z.Zt. nur von vier blinden Stenotypisten, wovon es sich bei einem um einen Sehrestler handelt, zu berichten; drei von ihnen geniessen in Bern, einer in Basel ein recht erfreuliches Auskommen. Die Arbeitgeber bestätigen durchwegs die Vollwertigkeit ihrer Leistungen und bezahlen sie auch entsprechend ihren normalen Arbeitskräften. - Zur Illustration lassen wir diesen Betrachtungen noch ein amerikanisches Gutachten aus dem Jahre 1919 folgen, obschon wir ja heute wesentlich weiter gekommen sind.

United Shoe Machinery
Boston June 16th 1919

Miss Florence W. Birchard,
Superintendent of Employment, Commission for the Blind,
4 Park Street, Boston, (Massachusetts).

My dear Miss Birchard,
Nachdem ein Jahr verflossen ist, seit wir auf Ihre Anregung hin das Experiment unternahmen, eine Blinde als Dictaphone Operator anzustellen, konstatiere ich mit Vergnügen, dass das Resultat durchaus befriedigt. Mrs. Carr ... hat zu unserer vollen Zufriedenheit bewiesen, dass dies ein Gebiet ist, auf welchem die Blinden erfolgreich

mit den Sehenden konkurrieren können. In Mrs. Carr haben wir eine junge Dame, welche für diese Arbeit hoch qualifiziert ist, sowohl in bezug auf Intelligenz, Erziehung, Wirksamkeit, Unterscheidungsvermögen, Findigkeit, als auch Verantwortlichkeitsgefühl und scharfe Erfassung der Möglichkeiten, mit ihren Kollegen und Vorgesetzten zsammenzuarbeiten. In ihrem Bestreben, sich zu vervollkommnen, ist sie achtsam auf die kleinste Einzelheit und immer dankbar für Anregung und Kritik. Sie besitzt vollständige Kenntnis der Interpunktion und schreibt selten ein Wort unrichtig.

Es ist wahr, dass sie zufolge ihrer Unfähigkeit, an Verweisungen zu rekurrieren, welche andern Angestellten zugänglich sind, genötigt ist, mehr zu fragen. Aber wir können mit gutem Gewissen sagen, dass im Gesamttagwerk die besondere Aufsicht, welche sie erfordert, aufgewogen wird durch die Summe und Qualität ihrer Produktion, so dass auf die Dauer ihre Leistungsfähigkeit auf die gleiche Entschädigung Anspruch erheben kann, wie diejenige anderer Angestellter.

Yours very sincerly
U.S.M.C. signed:
Miss Minnie L. Eperson
Stenographic Dep. 69)

Aus allen diesen Ausführungen geht wohl klar hervor, dass sich blinde Stenodactylos durchaus wirtschaftlich verwenden lassen und sie also, wenn mit der geeigneten Arbeit betraut, nicht teil-, sondern voll- arbeitsfähig sind. Auch hier erweisen sich einmal mehr Teilerwerbsfähige als voll erwerbsfähig.

b) Der Korrespondent

Die nötigen Qualifikationen vorausgesetzt, wird der Blinde als Korrespondent in dem Masse, wie er in die Lage gesetzt wird, selbständig Dispositionen zu treffen, eine wertvolle Kraft in einer Unternehmung bedeuten können. Als Korrespondent oder Sachbearbeiter wird seine Tätigkeit ungleich mehr auf rein geistigem Gebiet liegen, so dass er hier als ganz anders wie bei mehr technisch gerichteter Tätigkeit seine intellektuellen Kräfte zu entfalten vermag, wenn er mit Sehenden in gehobener Stellung unter gleichen Bedingungen arbeiten kann.

Bei guten fremdsprachlichen Kenntnissen dürfte auch die Möglichkeit bestehen, ihn als Auslandkorrespondent, Uebersetzer oder in einzelnen Fällen auch als Dolmetscher einsetzen.

c) Der Telefonist

Nicht ohne Erstaunen hört man in relativ neuerer Zeit auch von blinden und sehbehinderten Telefonisten. In Deutschland wurden diese ersten Versuche mit Kriegsblinden aus dem ersten Weltkrieg unter Mitwirkung der Reichspostdirektion begonnen und gefördert. Sie sind von Erfolg gekrönt worden und man gibt heute unumwunden zu,

dass Blinde und Sehschwache durchaus wirtschaftlich, so rasch und rationell wie Sehende arbeiten.

Voraussetzung zu erfolgreichem Einsatz bleibt natürlich auch hier eine gute Fachausbildung (Elektrizitätslehre, Uebertragungsvorgang, Vorwähler, Leitungswähler, Vielfachschaltungen, Telefonautomat, Vermittlungsapparate usw.), Maschinenschreiben, Stenographie, Deutsch, - bei uns selbstverständlich auch Französisch - eine deutliche angenehme Aussprache bzw. Stimme sowie eine gute technische Auffassungsgabe und manuelle Begabung.

Mittels der von Siemens & Halske, Berlin, entwickelten neuesten Telefonanlage bereitet es Blinden keine Schwierigkeiten mehr, auch grössere Zentralen (10 und mehr Amtsstellen und über 200 Nebenstellen) zu bedienen. Ein weiterer Vorteil dieser neusten Anlage besteht darin, dass sie gleichzeitig für Blinde und Sehende verwendbar bleibt, so dass bei einem Schichtwechsel z.B. keine Aenderungen vorgenommen werden müssen.

Scholtyssek 70) beschreibt uns eine solche Anlage wie folgt:

"Das Blindentastzeichen besteht aus einem kleinen Gerät, das anstelle der sonst üblichen Telefonlampen in die Lampenfassung gesteckt wird. Es hat einen Sockel mit Stromzuführungslamellen, darüber eine Spule mit einem beweglichen Eisenkern. Das Ganze wird durch eine Kuppe abgeschlossen, welche die Form einer Lampenblende hat und auch anstelle einer solchen sitzt. Die Kuppe ist mit einem Loch versehen, aus dem der bewegliche Eisenkern mit seinem Oberen Ende heraustritt, sobald die Spule vom Strom durchflossen wird. Statt des sonst üblichen Aufleuchtens der Lampe erscheint bei den Blindentastzeichen fühl- und sichtbar ein Stift, das Ende des vorerwähnten beweglichen Eisenkerns, der von Blinden abgetastet und von Sehenden gesehen werden kann. Als Aufmerksignal ertönt ausserdem ein Schnarrer oder Wecker."

Auch in England hat man seit Jahren gute Erfahrungen mit blinden Telefonisten in der britischen PTT-Verwaltung und in privaten Betrieben gemacht, so dass man auch weiterhin fähige Leute dazu ausbildet. An der erwähnten Blinden-Weltkonferenz von Oxford, 1949, berichtete man, dass von den Kriegsblinden des zweiten Weltkrieges in St. Dunstan's, dem Umschulungszentrum für Kriegsblinde, wiederum ca. 8 % zu Telefonisten ausgebildet wurden oder werden.

Anlässlich einer im Frühjahr 1950 in Bern stattgefundenen Ausstellung über Arbeitsmöglichkeiten für Gebrechliche, veranstaltet von den bernischen Kranken- und Invaliden-Selbsthilfe-Organisationen, wurde am praktischen Beispiel demonstriert, was ein Blinder an einer solchen Hauszentrale zu leisten imstande ist. Dieser Blinde, der innerhalb von zwei Tagen bei den Siemens-Albiswerken eine kurze Anleitung zum bedienen dieser Zentrale erhalten hatte, bewältigte sämtliche ankommenden und ausgehenden Gespräche mühelos. Dieses Beispiel beweist wohl wie nicht schnell ein anderes,

wozu ein Blinder mit guter Auffassungsgabe und Geschicklichkeit fähig ist.

Wir sehen daraus, dass sich hier auch für unsere Blinden ein aussichtsreiches Betätigungsfeld eröffnet, und es wäre nur wünschbar, wenn auch in unserem Vaterlande diese Möglichkeit einer sorgfältigen, ernsthaften Prüfung unterzogen und in dieser Richtung bald ein wirksamer Vorstoss unternommen würde.

3. Der Kaufmann und Vertreter

Blinde als selbständige gelernte Kaufleute sind nichts neues. So sollte man auch jedem Spätblinden, der es war, die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit anraten. Es erschliessen sich auf diesem Gebiete sehr mannigfache Beschäftigungsmöglichkeiten. Als Kaufmann muss er in gehobener Stellung gleich wie der Akademiker gute theoretische und in seinem Fache praktische Kenntnisse haben, über ein aussergewöhnliches Organisationstalent verfügen und eben "Kaufmann" sein. Je qualifizierter die Arbeit und selbständiger die Stellung, desto leichter wird es dem Blinden, mit einer eingearbeiteten Hilfskraft den Stoff zu beherrschen, zu kalkulieren und zu disponieren. Was nun für beide, für den kaufmännischen Angestellten jedoch mehr als für den selbständigen Kaufmann gilt, ist Geschicklichkeit, schnelle Auffassungsgabe, Kenntnis der Umgangsformen bei der Korrespondenz und Stenotypie; neben der Beherrschung der eigentlichen Technik des Arbeitens wird auch die der Orthographie und der Stilistik ein unbedingtes Erfordernis sein.

Selbständige blinde Kaufleute finden wir fast in allen Ländern, besonders stark sind sie allerdings in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England anzutreffen. In den USA. soll es nach den neuesten Angaben ca. 2'000 selbständige Kaufleute und ca. 500 Vertreter, in England etwa 900 Vertreter und Kaufleute zusammen geben.

Auch bei uns finden wir diese Berufsart unter den Blinden vertreten. Hier spielt besonders die Blinden-Seifenindustrie eine erhebliche Rolle; unsere Seifenfabriken, wovon übrigens noch speziell die Rede sein wird, beschäftigen eine recht ansehnliche Zahl blinder Vertreter oder Reisender. Das sind Tätigkeiten, die der Blinde oder Sehschwache gern und mit gutem Erfolg verrichten kann, wenn er richtig darauf vorbereitet wird und er Freude dafür empfindet. Die Fabriken stehen unter der Leitung von Blinden, es sind dies, bis auf wenige Ausnahmen, auch unsere selbständigen Kaufleute. Nach den neuesten Angaben des Direktors einer dieser Seifenfabriken beschäftigt er ca. 34 blinde Reisende. Sie finden alle ein gutes bis sehr gutes Auskommen, trotz der für den oft notwendigen Begleiter wegfallenden, vom Blinden zu bezahlenden Begleitungskosten.

Abschliessend sei hier noch die Auffassung des Direktors der BLIDOR-Werke (Langnau-Zürich) über den Beruf des blinden Reisenden dargelegt. Er schreibt:

"Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob sich Blinde oder Halbblinde für den Vertreterberuf eignen. ... Grundbedingungen für die Ausübung des Vertreterberufes sind, für Sehende und Nichtsehende, ein frischer, klarer Geist, Energie, Fleiss und eine sittlich hohe Lebensauffassung und Lebenseinstellung.

Im Ringen mit dem Blindheitsschicksal hat sich mancher in besonderer Weise seelische Befreiung, moralische Stärke und eisernen Willen zur Ueberwindung von Schwierigkeiten erarbeitet. Damit sind auch die besten Voraussetzungen für die Ausübung des Vertreterberufes vorhanden.

Manch einer verfügt über bescheidene Sehreste, die er sich mit Recht um jeden Preis erhalten will. Wie wertvoll auch nur ein einziger Lichtschimmer noch ist, das wissen wir, deren Dunkel kein Sonnenstrahl mehr durchbricht. Schwere Fabrikarbeit gefährdet manch schwaches Auge, handwerkliche Arbeit löscht sehr oft die letzten Sehreste aus, während die Arbeit in der Natur ohne grosse Anstrengung der Augen das schwache Licht behüten kann. Das Grün der Wiesen und Wälder ist gerade für kranke Augen eine grosse Wohltat. Darum ist der Reisendenberuf für viele unserer sog. Halbblinden das Gegebene.

Die Sache hat auch noch eine andere Seite. Wer nicht nur vorübergehend, sondern für sein Leben von schwerem Schicksal getroffen wurde, der muss in der Regel durch eine abwechslungsreiche Tätigkeit von trüben Gedanken abgelenkt werden.

Der Vertreterberuf nun bietet auch für den Ganzblinden eine interessante und abwechslungsreiche Beschäftigung. Ein Reisender lernt das Leben seiner Mitmenschen viel besser kennen als beispielsweise ein Heim- und Fabrikarbeiter, der mehr oder weniger immer in der gleichen Umgebung sitzt. Er sieht auch tiefer in die Nöte seiner Mitmenschen und merkt bald, dass er mit seinem Kreuz nicht allein ist und dass es noch viel Schlimmeres gibt als das Blindsein. Diese Erkenntnis trägt wesentlich zur Ueberwindung eines bitteren Schicksals bei, ja, sie vermag manchen zufrieden und froh zu stimmen.

Ein Nichtsehender, der kopfhoch und frohgemut durchs Leben schreitet, erfüllt seinen sehenden Mitmenschen gegenüber eine wertvolle Aufgabe der Aufmunterung, vermag eine Mission des Starkmutes in der Welt zu erfüllen. Vor dieser Tatsache werden auch die Gegner des Blinden-Reisendenberufes schweigen müssen, und hinzu kommt, dass jeder gute Vertreter als Arbeitsbeschaffer, Wirtschaftsankurbler einen volkswirtschaftlich wertvollen Dienst erfüllt." 71)

Wir haben dem - so scheint uns wenigstens - nichts mehr hinzuzufügen. Finden wir doch unsere Ansicht über den Beruf des blinden Vertreters (nicht Hausierers !) vollauf bestätigt und bestens zum Ausdruck gebracht.

4. Die Industriearbeit

a) Unter Vollsinnigen

Angesichts der Fülle des uns auch auf diesem Gebiete zur Verfügung stehenden Materials müssen wir uns in diesem Abschnitt nur auf das Wesentlichste beschränken. Allein die Unmasse des gesichteten Stoffes ergäbe eine umfangreiche, interessante Arbeit. Trotz der uns notwendigerweise auferlegten Beschränkung, sollen aber die folgenden Betrachtungen den Beweis wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes Blinder in der Industrie unter bestimmten Voraussetzungen und Gegebenheiten erbringen.

Mit intensiven, systematischen Versuchen bezüglich der Verwendung Blinder für die Industriearbeit begann man im kriegführenden Ausland in den Jahren 1915 bis 1918. - In Deutschland bildete man auf Grund eines Ministerialerlasses einen Ausschuss zur Untersuchung von Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in der Industrie, dem namhafte Persönlichkeiten aus Behörden, Industrie und Blindenfachkreisen angehörten. Diese Kommission hat eine Liste von insgesamt 218 Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in gewerblichen Betrieben veröffentlicht (Stand 1928).

Geradezu bewundernswerte, vorbildliche Pionierarbeit in dieser Beziehung leistete der Direktor der Siemens-Schuckertwerke (Kleinbauwerk), Ingenieur Paul H. Perls.

1916 gingen die Siemens-Schuckertwerke unter der Führung von Direktor Perls dazu über, zahlreiche Blinde zu beschäftigen. Dank der Initiative, womit sich Perls für die Idee, Blinde in der Industrie zu wertvollen Arbeitskräften heranzubilden, einsetzte, wurde ihre Verwendungsmöglichkeit im Fabriksaal in kürzester Zeit eine feststehende Tatsache, nachdem die Versuche mit Zivilblinden gelungen waren. - Nach kurzer Uebergangszeit wurden im Kleinbauwerk Siemens versuchsweise Blinde mit Maschinenarbeit beschäftigt, um ihre Arbeitsfreude zu heben und ihren Verdienst zu erhöhen. Es gelang Direktor Perls zusammen mit seinen Mitarbeitern eine ganze Anzahl von Maschinen mit Einzelantrieb durch entsprechende Anordnung und Schutzvorrichtungen für Blindenarbeit brauchbar zu machen. Von kleinen Tischmaschinen an bis zu den grossen Drehbänken, Ständerfräsmaschinen und halbautomatischen Bohrmaschinen wurde es den Blinden ermöglicht, die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Die einzelnen Maschinentypen und die für Blinde in Frage kommenden Arbeiten hat Perls in einer hochinteressanten Broschüre 72) schriftlich und bildlich in einer sehr überzeugenden Weise festgehalten. Wir lesen dort unter anderem: "Die Handarbeit, welche auch in der Industrie eine Rolle spielt, würde nicht genügen, den Blinden Befriedigung und ausreichenden Verdienst zu sichern, deshalb hat der Verfasser nach kurzer Uebergangszeit und sorgfältigen vorhergegangenen Versuchen sich die Aufgabe gestellt, Blinde an Maschinen zu beschäftigen. Mit Unterstützung einsichtvoller Mitarbeiter ... ist die Aufgabe soweit durchgeführt, dass sie als gelöst betrachtet werden kann. ... Besonders schwierige Arbeiten, wie z.B. das Bohren von mehreren Löchern in das Arbeitsstück

mit Hilfe einer für diesen Zweck ausgebildeten Schablonenführung, beweisen am besten die vielseitige Verwendungsmöglichkeit des blinden Arbeiters. Auch das gleichzeitige Bedienen von zwei bis drei halbautomatischen Bohrmaschinen zeugt von grosser Energie und starkem Arbeitswillen, der am besten dadurch zum Ausdruck kommt, dass dabei in der Regel ein Mehrverdienst gegenüber den Sehenden bei gleicher Arbeit im Akkord erzielt wird. : Die Maschinenarbeit ist nach den gemachten Erfahrungen das eigentliche, bestgeeignete Arbeitsgebiet der Blinden; sie belebt und fördert die Arbeitslust ungemein, gibt dem Blinden gewissermassen neuen Anreiz und verstärkt das Selbstvertrauen zu seinem Können mehr und mehr. ... Es mussten eine Anzahl Sondervorrichtungen erdacht werden, um überhaupt gewisse schwierige Arbeiten den Blinden zu ermöglichen. Hierbei musste vor allem der Tastsinn der Blinden berücksichtigt werden; ... z.B. wurden Vorrichtungen an Stanz- und Prägemaschinen geschaffen, die unbedingt Unfälle ausschliessen, usw., usw."

KAPPLER 73) z.B. weist auf die Wichtigkeit besonderer Lehrwerkstätten hin. In diesem Zusammenhang berichtet er von folgenden, durch Lehrlinge erzielten Leistungen:

"... Was die angelernten blinden Lehrlinge betrifft, die an den übrigen Maschinen arbeiten, die zeitentsprechend sämtlich mit Motor-Einzelantrieb versehen sind, so darf ihre Produktion im allgemeinen rationell genannt werden. Befriedigende Leistungen sind erfahrungsgemäss beispielsweise pro Stunde:

Arbeit	Maschine	Stückzahl
Schraubenköpfe schlitzen (versch. Durchmessers)	Spezialschrauben-schlitzmaschine	1200
Klemmstücke schneiden 4 x 9 mm	Universalpendel-Kreissäge m. Nutenfräsvorrichtung	1800
Scheiben stanzen	Exzenterpresse	2000

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnende Arbeiten in den verschiedenen Industriezweigen, die Blinden übertragen werden können, kommen nach Kappler und auch nach dem zuvor erwähnten Ausschuss kurz zusammengefasst folgende Tätigkeiten in Betracht:

Metallbearbeitung: einpassen, biegen, graten, bohren, nieten, stanzen, fräsen, montieren und einziehen von Schrauben.

Instrumentenbau: stimmen von Klavieren und Mundharmonikas, zusammensetzen von Instrumenten.

Glasbearbeitung: austasten von Rohgläsern, vorschrubben und einpassen von Linsen, einschleifen von Stöpseln für Medizinfläschchen.

Textilindustrie:	Netze anfertigen, einlegen der Federringe, Zylinder kleben, Vorbereitung von Pappspulen, entknoten der Rohwaren, Bedienen der Tuchtrockenmaschine und der Garnschleuder.
Seifenfabrikation:	weiten und runden von Tuben, spülen von Flaschen, füllen von Dosen und Flaschen, bedienen von Seifenpressen und -stanzen.
Papier- & Kartonnageindustrie:	Faltschachteln kniffen und kleben, ausstanzen von Daumenlöchern, perforieren von Kouverts; umbiegen, falzen und heften von Kartons, bedienen der Zargenmaschine und Rollschere.
Mineralbearbeitung:	polieren, lochen, schleifen und formen.
Tabakindustrie:	sortieren und entrippen von Tabakblättern, anfertigen von Zigaretten (Handarbeit), von Zigarren (Maschinenarbeit).
Konfitüre und Schokoladenfabrikation:	einwickeln und eintüten von Bonbons, verpacken von Schokolade.

In Bezug auf die Lohngestaltung und die Verdienstmöglichkeiten konnten wir folgende Angaben ermitteln:

NIPPEL 74) berichtet, der Entlöhnung der blinden Industriearbeitern seien im allgemeinen die tarifmässigen Löhne zugrunde gelegt worden, und zwar, da es sich häufig um Frauenarbeit handelte, die tarifmässigen Frauenlöhne. In einzelnen Fällen wurde Stundenlohn bezahlt, jedoch der für ungelernte Arbeiter, oder entsprechend der Minderleistung ein gekürzter Stundenlohn. Ein Betrieb erhöhte den tarifmässigen Akkordlohn wohlwollend um 50 %, um einen asukömmlichen Verdienst der Arbeiter sicherzustellen. Die üblichen Teuerungszuschläge wurden den Blinden in gleicher Höhe wie den andern Arbeitern zuteil. Ueber die Höhe des Verdienstes an sich sind bestimmte Angaben nicht gemacht worden, insbesondere nicht über das Verhältnis des Verdienstes der Blinden zu den sehenden Arbeitern. Soweit Akkordlöhne bezahlt wurden und die quantitative Leistung des Blinden hinter der des Sehenden zurückblieb, war auch der Verdienst des Blinden ein geringerer.

Uns ist es indessen gelungen, aus anderer Quelle einige Angaben über die Löhne zu ermitteln. Strehl macht in seiner "Kriegsblindenfürsorge" folgende Ausführungen dazu:

> "... Den Beweis, dass Blinde in der Massenfabrikation, vornehmlich in den drei typischen Arten von Arbeitsverrichtungen:
> 1. Revisionsarbeit mit Lehren,
> 2. Stanzarbeiten,
> 3. Verpackungsarbeiten

tatsächlich mit Erfolg Verwendung gefunden haben, gibt ein Auszug aus der Liste der Verdienste der Blinden im "Kleinbauwerk der Siemens-Schuckertwerke" vom 1. Mai 1921.

Im "Kleinbauwerk", Berlin, waren 35 Blinde tätig. Zwei verdienten bei Stücklohnarbeit weniger als den garantierten Stundenlohn von RM 2.10 pro Stunde, erhielten also einen Zuschlag, sechs verdienten bis zu RM 3.- pro Stunde, sieben verdienten RM 3.- bis 4.- je Stunde, zehn verdienten von RM 4.- bis 5.- pro Stunde, neun verdienten von RM 5.- bis 5.39 pro Stunde. Die übrigen vierzig in den anderen Werken verdienten angepasste Normallöhne. ..."

Interessehalber sei an dieser Stelle noch vermerkt, dass im Jahre (November) 1929 im Siemens-Konzern insgesamt 104 Blinde, wovon allein im Kleinbauwerk, Berlin, 40, Beschäftigung fanden.

Es ist uns nur zu gut bewusst, mit welchen Schwierigkeiten die Unterbringung Blinder als Industriearbeiter verknüpft ist, die zum Teil auf Seiten der Nichtsehenden (physische und psychische Hemmungen, Angst vor verminderter Leistungsfähigkeit, etc.), zum Teil aber ebensoviel auf Seiten der Arbeitgeber (Vorurteile, Verständnislosigkeit, Geduldlosigkeit, prinzipielle Ablehnung, usw.) liegen. Wir wissen aber ebenfalls, dass bei beiderseitigem guten Willen wohl der grösste Teil dieser Uebelstände beseitigt werden könnte. - Hören wir einmal die Meinung des mit dieser Materie weitestgehend vertrauten Mannes, des verstorbenen Direktor Perls, dessen Verdienste auf diesem Gebiet unvergleichlich dastehen, der jedoch auch des Dankes der Blinden gewiss sein darf. Er äussert sich folgendermassen:

"Alles zusammengefasst kann behauptet werden, dass der Blinde in das ihm neu erschlossene Arbeitsfeld schnell hineingefunden hat. Seine Leistungen beweisen, dass man ihm nichts zu schenken braucht; je mehr man ihm anvertraut, desto stärker entwickelt sich sein Selbstvertrauen und die Arbeitslust, in der richtigen Erkenntnis, dass nur die Arbeit dem Leben rechten Inhalt gibt.

Mit Mitleid und Almosen schafft man keine sozialen Erfolge, im Gegenteil wirkt es auf die Dauer nachteilig und verleitet zum Nichtstun.

Das will der rechtlich denkende Blinde nicht; er will arbeiten und nützlich im Dienst der Gesamtheit mitwirken, darum ergeht die dringende Bitte an alle Unternehmer:

Helft diese Errungenschaften für die Blinden weiter ausdehnen, indem ihr ihnen Arbeit und Brot gebt." 75)

Soviel über Deutschland. Auch in andern Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Situation hinsichtlich der beschäftigten Industriearbeiter eine ähnliche. England und die USA. stehen dabei mit je 2'300 und 2'000 bis 2,500 Beschäftigten (absolut) an erster Stelle. 76) Die von den Blinden hauptsächlich

ausgeführten Tätigkeiten bestehen in Montage-, Zusammensetz-, Präzisionsprüfungs-, Drehbank-, Maschinenarbeit, Sortieren, Polieren, Spulenwickeln, etc. Die Verdienstmöglichkeiten der Lichtlosen sind ähnlich wie jene der Vollsinnigen, da man auch bei ihnen den Leistungslohn als Masstab verwendet.

Auch bei uns finden wir erst seit relativ neuerer Zeit vereinzelt den blinden Industriearbeiter oder die Industriearbeiterin im Betrieb unter Vollsinnigen. Wir wissen von zwei Berner Firmen, die den Versuch mit drei Arbeiterinnen gewagt haben; ebenso hat während des letzten Krieges die westschweizerische Sektion des Schweiz. Blindenverbandes (Selbsthilfeverband der Blinden) alle Anstrengungen unternommen, neue Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in der Industrie zu finden. Diesen Bestrebungen und dem Wohlwollen des Direktors der Strumpfwirkerei Rime in Lausanne verdanken wir den zustande gekommenen Versuch. Heute arbeiten unseres Wissens von sechs Leuten (5 Frauen, 1 Mann) noch fünf erfolgreich weiter. Der Versuch, Blinde auch an Maschinen arbeiten zu lassen, ist auch dort gelungen. Die Verdienstmöglichkeiten sind als gut zu bezeichnen, obschon ein Teil des Lohnes der blinden Arbeiterinnen für eine sehende Aufsicht wegfällt. Könnte man die dortige "Blindenabteilung" vergrössern, d.h. fänden sich noch etwa 10 bis 15 Nicht- oder Schwachsehende, würde sich auch der jeweils entsprechende an die Aufsichtsperson fallende Lohnanteil pro Kopf verringern, und damit die Verdienstaussichten des einzelnen noch gebessert. 77)

Da leider z. Zt. zuverlässige statistische Zahlen über die schweizerischen Verhältnisse in diesem Berufszweig fehlen, müssen wir uns mit einer Schätzung begnügen. Insgesamt dürften unseres Erachtens ca. 10 bis 15 Blinde und Sehrestler als Industriearbeiter unter Vollsinnigen tätig sein. Die Auswertung der vergangenen Volkszählung wird hoffentlich die genauen Ergebnisse erbringen.

b) der Blindenbetrieb

Eine weitere unsres Wissens bis jetzt nur in der Schweiz anzutreffende Unternehmungsform bildet die sog. "Blinden-Seifenindustrie". Auf der Suche nach neuen, günstigeren Erwerbsmöglichkeiten für die Blinden wagte im Jahre 1925 der selbst blinde Emil Nägeli den Versuch, lichtlose Arbeitskräfte in der von ihm in Basel gegründeten "Blinden-Seifenfabrik" zu beschäftigen. Misslangen auch diese kühnen Bestrebungen, so doch nicht infolge der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten, sondern andere - falls wir richtig unterrichtet sind finanzielle - Gründe boten die Ursache dazu. Jedenfalls darf dieser Schritt als Pionierarbeit bezeichnet werden, beweist er doch einmal mehr, dass Nichtsehende oder Sehschwache auch als Industriearbeiter erfolgreich verwendet werden können. Denn sonst wären sicherlich nicht im Laufe der Zeit die "BLAOS-Werke" in Zofingen, eine andere, gleichartige Fabrik in Gelterkinden und die "BLIDOR-Werke" in Langnau/Zürich entstanden.

Am neuesten dieser Betriebe, der "Blidor" A.G., wollen wir uns kurz orientieren.

Die "BLIDOR" beschäftigt insgesamt ca. 100 Personen, wovon mehrheitlich Blinde und Sehschwache. Laut Angaben ihres selbst blinden Leiters sind ungefähr 34 Blinde und Sehschwache als Reisende und Vertreter und etwa 30 ebenfalls blinde und sehbehinderte Arbeiter und Angestellte im Betrieb tätig. In bezug auf den Vertreter verweisen wir auf den betreffenden, bereits dargestellten Abschnitt. Die in der Fabrik Beschäftigten führen neben Verpack-, meist Handarbeit, auch reine Maschinenarbeit aus. So bedient z.B. ein hochgradig Schwachsichtiger das Walzwerk für Seifenflocken, ein anderer Nichtsehender die Stempelpresse, ein dritter die Seifenschneidemaschine. Blinde Frauen leisten vorzügliche Dienste bei Abfüll- und Einwickelarbeiten aller Art, teils Hand-, teils Maschinenarbeit.

Die Entlöhnung und sozialen Einrichtungen entsprechen für diese Sinnesgeschädigten den Ansprüchen eines modernen Gesamtarbeitsvertrages. So verdienen beispielsweise die blinden Arbeiterinnen Stundenlöhne von Fr. 1.60 bis 1.80 und die Arbeiter von Fr. 1.90 bis 2.70. Bei Krankheit sind die im Innendienst tätigen bis zu 50 %, die im Aussendienst arbeitenden Personen bis zu 70 % gegen Lohnausfall versichert. Auch besteht ein Anspruch auf alljährliche Ferien. Ferner verweisen wir auf die Wohlfahrtsstiftungen, eine für das Gesamtpersonal und ausserdem eine für die Blinden. Leider sind bis heute - und das ist ein Mangel ausserbetrieblicher Natur - die in der "BLIDOR" angestellten Blinden und Sehgeschädigten noch nicht in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen worden.

Die Hauptmerkmale des Blindenbetriebes dieser Art bestehen zweifellos darin, dass alle Arbeitsverrichtungen, wofür nicht unbedingt Sehvermögen erforderlich ist, von Nicht- oder Schwachsehenden ausgeübt werden und dass in Krisenzeiten nicht - wie sonst üblich - zuerst der Invalide, sondern der Vollsinnige weichen muss.

Die "BLIDOR"-Seifenfabrik stellt Seifenprodukte, Waschmittel und Toilettenartikel bester Qualität her; sie arbeitet auf rein kaufmännischer Grundlage, ohne Subventionen, Wohlfahrtspreise und dergleichen. Auch preislich verkauft sie ihre Waren zu den branchenüblichen, nicht teureren Bedingungen, was für den Kunden oft eine gewisse Rolle spielt.

Unsere "Blindenseifenindustrie" beweist, dass es bei guter kaufmännischer Führung und Organisation möglich ist, auch bei uns den lebenstüchtigen Blinden und Sehschwachen in ein normales soziales und wirtschaftliches Leben zurückzuführen, und zwar unter Verzicht auf jegliche Mitleidspropoganda.

Auf das Kapitel der Unfallverhütung kommen wir im Zusammenhang mit dem Arbeiterschutz zu sprechen. Es wird uns dann zeigen, dass oft mit einigen nicht besonders kostspieligen Vorrichtungen oder Aenderungen an Maschinen das erstrebenswerte Ziel der Unfallsicherheit erreicht werden kann.

5. Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft

Ueber die nachfolgenden Betätigungsmöglichkeiten in Landwirtschaft, Haushalt und als Heimarbeiter besitzen wir nur spärliche Auskünfte. Die Ursache liegt wohl darin, dass Blinde nur selten landwirtschaftliche Berufe ergreifen, dass das lichtlose Mädchen in den meisten Fällen unverheiratet bleibt und der nichtsehende Heimarbeiter im allgemeinen sehr zurückgezogen lebt.

Aber auch in der Landwirtschaft können Blinde, meist ehemalige Landwirte, also in der Regel Spät-, d.h. Unfall- oder Kriegsblinde vorzügliches leisten. Mit Hilfe der Angehörigen sind sie oft imstande ein Gut von zwei bis drei Morgen zu bearbeiten und zu verwalten. Meist handelt es sich natürlich nur um Teilarbeit. Erfolgreich arbeiten sie im Obst- und Gemüsebau, als Kleintier-, Geflügel- und Bienenzüchter. Kriegsblinde beispielsweise hatten oft Gelegenheit durch Kapitalabfindung ihrer Versicherung Erleichterungen beim Ankauf von Grundstücken zu erlangen.

Ein bewundernswertes Beispiel erfolgreichen Arbeitseinsatzes Blinder liefert allerdings Jugoslawien. 78)

Einige Jahre nach dem ersten Weltkrieg unternahm die jugoslawische Regierung den kühnen Versuch, 80 Kriegsblinde als Bauern anzusiedeln. Sie schenkte ihnen ein Dorf, Veternik, in der Nähe von Novishad (früher Neusatz). Die Behörden legten den Grundstock zum heutigen Wohlstand, indem sie jedem Siedler einen kleinen Bauernhof, eine Kuh, einige Ziegen, Geflügel und landwirtschaftliche Geräte schenkten. Inzwischen hatte sich der ursprüngliche Reichtum bereits vervielfacht und Veternik gilt als eine Musterkolonie. (Inwieweit sie allerdings vom zweiten Weltkrieg verschont blieb, ist uns unbekannt). Selbstverständlich sind die blinden Soldaten, die dann zu blinden Bauern wurden, vorher in der Blindenanstalt ausgebildet worden, doch hätten sie kaum ihre Aufgaben erfüllen können, wenn man ihnen nicht Ehefrauen "gegeben" hätte.

Verfehlt wäre die Vorstellung, dass die ganze Last der Arbeit auf den Schultern der Frauen ruht und dass die Männer den guten Tag untätig zu Hause oder in der Dorfschenke herumhocken. Zwar gibt es eine Schenke, aber die Männer gehen nur an Feiertagen dorthin. Sonst helfen sie ihren arbeitenden Frauen als vollwertige Arbeitskräfte. Sie nehmen nicht nur mit verblüffender Geschicklichkeit die notwendigen Ausbesserungsarbeiten vor, sondern sie betätigen sich auch als Säer und Schnitter, und einige führen auch den Pflug. Ihre nüchterne Lebensweise und ihr Fleiss hätten ausgereicht, sie zu verhältnismässig wohlhabenden Bauern zu machen, da aber ausserdem jeder Blinde eine Monatspension von 1'400 Dinar erhielt (die gegenwärtigen Verhältnisse kennen wir nicht), die sich für jedes Kind um 140 Dinar erhöhte, gab es blinde Bauern, die sich bereits ein Vermögen von 150'000 Dinar und mehr erspart hatten.

Unter den vielen Besonderheiten von Veternik verdient noch eine besonders erwähnt zu werden: Veternik ist wohl die kinderreichste Siedlung Europas, denn die geringste

Kinderzahl in einer Familie beträgt vier, der Durchschnitt ist aber acht Kinder. In angemessener Zeit werden die blinden Bauern ihre Ersparnisse wohl dazu gebrauchen müssen, um angrenzende Felder zuzukaufen und die Musterkolonie zu vergrössern.

Wie die Lage dieser Bauern nach dem letzten Völkerringen aussieht, entzieht sich leider unserer Kenntnis, hoffentlich sind sie verschont geblieben. Für unsere Zwecke jedoch genügt schon das Ausgeführte, beweist es doch, dass Blinde und Sehrestler erst recht in der Landwirtschaft tätig sein können.

6. Hauswirtschaftliche Berufe

Gegen die verbreitete Ansicht, das Blinde Mädchen oder die blinde Frau sei im Haushalt nicht zu verwenden, muss Stellung bezogen werden. Die moderne Blindenfürsorge und auch die Selbsthilfe legt grossen Wert darauf, blinde Mädchen in den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu schulen. In Frankreich wurde vor einiger Zeit der Versuch unternommen, lichtlose weibliche Blinde zu Maschinennäherinnen auszubilden. Auch bei uns in Bern bemüht sich die derzeitige Blindenfürsorgerin darum, in einem Nähkurs das gleiche zu erreichen. Auch im Kochen und überhaupt im Zubereiten der Speisen kann die Nichtsehende ausgebildet werden. Gewisser unentbehrlicher Handreichungen wird sie indessen wohl stets bedürfen. Immerhin finden sich aber reichlich Gelegenheiten, auch blinde Mädchen oder Frauen im Haushalt zu beschäftigen.

7. Die Heimarbeit

Der Blinde als Heimarbeiter bildet keine Seltenheit. Allerdings sind die Erwerbsaussichten nicht besonders günstig, da es sich in der Regel um die "typischen" Blindenberufe: Korb-, Bürsten-, Sesselflechter, und das Herstellen von Hausschuhen, Stricken usw. handelt. Hat der Betreffende nicht quasi ein "Lagemonopol", wird er immer schwer zu kämpfen haben. Oft helfen ihm auch Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen, die ihn mit Material beliefern und für den Absatz der Fertigfabrikate sorgen. Im allgemeinen gilt das für die "klassischen" Blindenberufe Gesagte. Etwas besser dagegen stellt sich unseres Wissens der Maschinenstricker, der im Auftrage einer Firma arbeiten kann, also um den Absatz nicht besorgt sein muss.

D) BERUFSBERATUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG

Da es sich eigentlich hier mehr um ein "Randgebiet" für unser Thema handelt - die Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen sollte nun erwiesen sein - wollen wir uns möglichst kurz fassen und einen zusammenfassenden Ueberblick vermitteln. Immerhin spielt aber gerade die Arbeitsvermittlung die letzte, ausschlaggebende Rolle. Denn es wäre sinnlos und grausam zugleich, wollte man die Invaliden nur ausbilden,

umschulen, sie gleichsam bis kurz vor das erstrebte Endziel: die "praktische berufliche Eingliederung", .. heranführen, um ihnen die nüchterne Erkenntnis zu vermitteln, dass sie wohl theoretisch, nicht aber praktisch brauchbar seien; dann liesse man besser die ganzen Anstrengungen beiseite und die dafür aufgewendeten Opfer müssten als glatte Verschwendung bezeichnet werden. Die Arbeitsvermittlung soll dem ganzen "Rehabilitation"-Prozess - wie ihn die Angelsachsen nennen - gewissermassen die Krone aufsetzen, daher müssen auch wir ihr einige Betrachtungen widmen.

Im Ausland geht die Arbeitsvermittlung Teilerwerbsfähiger vielfach unter staatlicher Aufsicht oder doch mit staatlicher Unterstützung vor sich.

In England beispielsweise spielt dabei der sog. "Disablement Resettlement Officer" (D.R.O.), der Arbeitsvermittler Gebrechlicher eine wichtige Rolle.

Dem D.R.O. wird die Verantwortung für die Anstellung übertragen. Oftmals hat er sich für einen Invaliden vom Beginn des Wiederertüchtigungsprozesses an interessiert, hat ihn im Spital besucht, ihn verfolgt oder sich nach seinen Fortschritten in der funktionellen Wiederertüchtigung erkundigt. Wird der Invalide zu Hause gepflegt, so nimmt er auf Rat des Arztes oder der Fürsorgerin die Verbindung mit dem D.R.O. auf. Das gleiche gilt für einen Invaliden, der, nach langer funktioneller Unfähigkeit, bei Arbeitsplatzwechsel die Vorteile geniessen möchte, die ihm das Gesetz über die Anstellung von Versehrten bietet.

In jeder grösseren Ortschaft sind einer oder mehrere D.R.O. dem lokalen Arbeitsamt (das vom Arbeitsministerium abhängt) angegliedert; sie leiten dort eine besondere Abteilung, die Arbeitsvermittlung für Invalide ("Disabled Employment Exchange"). Die Tätigkeit des Vermittlungsbüros für Invalide ist zweifach orientiert:

In bezug auf den Arbeitgeber wird darauf geachtet, dass jeder Betrieb mit mehr als 20 Angestellten seine Pflichtanzahl von Invaliden beschäftigt. Das Büro hat eine Kartei der verfügbaren Arbeitsplätze, die von Invaliden besetzt werden sollen; man teilt ihm erstens die Entlassung jedes als invalide angesehenen Arbeiters mit, und zweitens erkundigt man sich auch nach den Belegschaftsschwankungen eines jeden Betriebes.

Was die Invaliden betrifft, so besitzt das Büro die Akten aller Invaliden, die im Verzeichnis der Invaliden eingetragen und in der betreffenden Gegend wohnhaft sind. Jede Akte enthält als Grunddokument ein kleines Heft im Umfang von acht Seiten, das alle für die Prüfung eines jeden Falles notwendigen Angaben enthält. Dieses Heft wird vom behandelnden Arzt und dem D.R.O. gemeinsam ausgefüllt. Funktionelle Fähigkeiten und Unfähigkeiten des Betreffenden - medizinische Angaben -, die bei Prüfung des Falles im Hinblick auf eine Anstellung wichtig sind, werden in Ausdrücken, die auch dem Laien verständlich sind, abgefasst.

Diese sehr ins Einzelne gehenden Angaben beziehen sich auf:

"Diagnose und gegebenenfalls Prognose der Invalidität, Ausdauer;
Fähigkeiten in bezug auf Beweglichkeit (Gleichgewichtssinn, Laufen, Springen, Klettern);
Lage (Knien, Bücken, Kauern, Armausstrecken, in einer unbequemen Lage ohne Krampf ausharren); Anstrengungen (Werfen, Heben, Ziehen, Stossen, Klopfen, Tragen, Sichkrümmen);
Fassen (Anpacken, mit dem Finger nehmen, Scherenhandhaben);
Zustand des Verdauungssystems (Diät, die Kantinenbesuch ausschliesst);
Nervöse Widerstandskraft: Erregbarkeit, Abneigung, Zittern, Stottern, Schwindel, Geistesabwesenheit, epileptische Anfälle;
Sehvermögen (Farbenblindheit, Fernsehvermögen bei Einäugigen);
Hörvermögen; bei Taubheit: Lippenablesen, Gebrauch eines Hörapparates;
Tastsinn;
Erfahrungen, die durch frühere Tätigkeit erworben wurden; Bildungsgrad; Zweckmässigkeit einer Lehrzeit in einer Stelle für Berufsberatung oder -umschulung;
Art der geeigneten Arbeit: schwer, mittel, leicht;
Bedingungen, unter denen die Arbeit geleistet werden kann: Beweglichkeit, sitzend oder stehend, unter freiem Himmer oder in geschlossenem Raum, Grubenarbeit oder ähnliches, allein oder in Gemeinschaft; Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Trockenheit, Staub, Gerüche, Lärm; Schwingungen, schwache Beleuchtung, starke Beleuchtung, Luftzug, Nachtarbeit, Schichtarbeit;
Besondere zu vermeidende Gefahren: schwindelige Stellung, in Bewegung befindliche Fahrzeuge, Gefahren durch Maschinen, elektrischen Strom; Verbrennungsgefahren, Explosions-, Vergiftungsgefahren oder radio-aktive Ausstrahlungen." 79)

Auf Grund dieser eingehenden Angaben, und der vom Betreffenden selbst gegebenen zusätzlichen Auskünfte, schlägt der "D.R.O." in einem Handbuch nach, das eine Aufstellung aller Berufsarten enthält, mit genauen Angaben über die zu ihrer Ausübung notwendigen Fähigkeiten und die erforderliche körperliche Anstrengung. Diese Berufsliste wird nach verwandten Gruppen aufgestellt, so dass man weitestgehend einem etwa früher ausgeübten Beruf Rechnung tragen kann. An Hand dieses Buches kann der "D.R.O." in genauer Kenntnis der Sachlage dem Versehrten die günstigste Beschäftigung anraten.

Sind sich der "D.R.O." und der Kandidat über die Berufswahl einig, so nimmt ersterer seine Kartei offener Stellen zur Hand und sucht die am besten geeignet erscheinende heraus.

Der "D.R.O." stellt selbst die Verbindung zwischen dem späteren Arbeitgeber und dem Versehrten her. Er gibt dem Arbeitgeber die nötigen Anweisungen, damit die Wiederaufnahme der Arbeit unter bestmöglichen Bedingungen vollzogen wird. Oftmals werden die ersten Arbeitswochen auf Grund gemeinsamer Abmachung als Probe- oder Lehrzeit angesehen.

Auch danach bleibt der Kontakt zwischen "D.R.O." und dem Teilerwerbsfähigen bestehen, um eventuelle Unstimmigkeiten oder Unzufriedenheiten zu beseitigen oder zu mildern.

In Deutschland liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsvermittlung ähnlich den oben geschilderten.

Im Rahmen der Vermittlungsarbeit besteht bei jedem Arbeitsamt und bei jeder grösseren Nebenstelle eine Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte. Die Vermittlungsstellen sind durch Vermittlungsfachkräfte besetzt, die in der Mehrzahl selbst Schwerbeschädigte sind. Sie verfügen über Wirtschafts- und berufskundliche Kenntnisse, die sie geeignet machen, Rat in beruflichen Fragen zu erteilen. Fachkönnen des Vermittlers und das Bewusstsein der Schwerbeschädigten, in ihm einen Schicksalsgefährten zu finden, schaffen die Voraussetzung einer vertrauensvollen Betreuung des Schwerbeschädigten durch die Arbeitsämter. Den Vermittlern stehen Unterlagen über die persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schwerbeschädigten zur Verfügung, die erst eine individuelle Vermittlung sicherstellen. Einwandfreie Karteimittel nehmen alle für eine ordnungsmässige Vermittlung und Betreuung wesentlichen Merkmale und Angaben auf, die Auskunft über die Persönlichkeit des Stellenbewerbers geben können. Hauptamtliche Aerzte bei den Arbeitsämtern geben in ihren ärztlichen Gutachten die körperliche und geistige Belastbarkeit im künftigen Beruf an und vermeiden so Fehlvermittlungen, die sich aus der Art ihres Leidens ergeben könnten. Sie versuchen bei ihren Untersuchungen eine Beeinflussung des Willens und eine Stärkung des Zutrauens der Schwerbeschädigten in die noch mögliche berufliche Leistung. Wenn nach ärztlicher Auffassung der Arbeitsaufnahme noch ergänzende Heilmassnahmen vorausgehen müssen, werden diese bei den in Frage kommenden Stellen vorgeschlagen. Eingehende Anweisungen regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Ueberprüfung des für einen Schwerbeschädigten vorgeschlagenen Arbeitsplatzes unter Beteiligung des Arztes vorgenommen werden muss.

Eine besondere Bedeutung hat im Rahmen der Schwerbeschädigtenvermittlung der Aussendienst, der den Vermittler in engen Kontakt mit dem Betrieb bringt. Seine Wirtschafts- und beruflichen Kenntnisse werden dabei erweitert und die Vermittlungstätigkeit überaus positiv beeinflusst.

Unter den Beschädigten befindet sich ein Teil Jüngerer, die vorwiegend als ehemalige Berufssoldaten, Schüler, Mithelfende etc. jetzt erst einen beruflichen Ansatzpunkt suchen. Für diesen Personenkreis erhalten Berufsberater und Fachpsychologen eine besondere Bedeutung. Die Berufsberater haben Aufschluss über die Person des Schwerbeschädigten, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, den Arbeitswillen; sie kennen seine Neigungen ebenso wie seine Umwelt. So vermag der Berufsberater dem Beschädigten einen Rat zu erteilen, wo er unter Berücksichtigung seiner Verletzung und der Lage am Arbeitsmarkt den Start in ein neues Berufsleben am besten wagen kann. Besonderes Augenmerk wird hiebei auch auf die Beschädigten gerichtet, die ihre Ausbildung unter-

brechen mussten und für die ein Abschluss der begonnenen Berufsausbildung gefunden werden muss. In notwendigen Fällen übernehmen Fachpsychologen eine Eignungsuntersuchung, wobei die gewonnenen Erkenntnisse des Begabungs- und Leistungsvermögens zu Berufsvorschlägen, die auch praktisch verwirklicht werden können, führen. Eingehender noch als bei anderen Kräften muss die berufliche Vergangenheit des Schwerbeschädigten erfragt werden, weil hieran oft die ein Lebensschicksal bestimmende Entscheidung hängt, ob eine Verwendung im alten oder in einem artverwandten Beruf noch möglich erscheint oder ob ein Berufswechsel vorgenommen werden muss.

Die Voraussetzung für eine Vermittlung des Beschädigten ist Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 88, Abs. 1 (AVAVG). Es heisst dort:

"Arbeitsfähig ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen."

Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Arbeitsvermittlung liegt dann vor, wenn der gesamte Arbeitsmarkt dem Beschädigten verschlossen bleibt und auch die vielfältigen technischen Arbeitshilfen keine Aenderung dieses Zustandes ermöglichen. Arbeitsunfähige Schwerbeschädigte werden bei den Arbeitsämtern nicht registriert.

Die Arbeitsberatung des Schwerbeschädigten erfolgt mit seinem Vermittler in der Atmosphäre einer vertrauensvollen Unterredung. Aus der grossen Zahl von Arbeitsschicksalen, die der Schwerbeschädigtenvermittler im Laufe der Zeit mitgestaltet hat, kann er wertvolle Anregungen weiter geben. Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe liegt bei der Arbeitsberatung auch darin, den mitgehenden Willen des Schwerbeschädigten zu wecken, ohne den jede Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess scheitern muss. Weiterhin gilt es in vielen Fällen, falsche Vorstellungen, die der Beschädigte über Anforderungen und Aussichten in bestimmten Berufen hat, zu beseitigen. Fehlvermittlungen führen gerade beim Schwerbeschädigten zu Rückschlägen, weil sie ihm das Zutrauen zur eigenen Leistung nehmen. In der Wirtschaft würden Fehlvermittlungen Zurückhaltung bei einer künftigen Einstellung von Schwerbeschädigten auslösen.

In bestimmten Fällen unterstützen Stellen die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse über gute Erfahrungen verfügen, die Arbeitsverwaltung. Hierher gehört z.B. der Verein deutscher Ingenieure, der sich in einem besonderen Ausschuss für Versehrtentechnik der Aufgabe unterzieht, Ratschläge von der technischen Seite aus für die Wiedereingliederung der Schwerbeschädigten zu geben.

Nach § 62 des AVAVG darf die Vermittlung nur zu tarifzulässigen Bedingungen erfolgen, soweit ein Tarifvertrag bestaht. Wird gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstossen, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Einer Einwirkung

auf die Lohnhöhe hat sich der Vermittler aber im übrigen zu enthalten. Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnsätze gilt dabei nicht als Einwirkung.

Die Vermittlung erfolgt im allgemeinen durch Aushändigung von Zuweisungskarten, mit denen sich der Schwerbeschädigte dem Betrieb gegenüber bei der Vorstellung ausweist. Erfolgt keine Einstellung, so sollten die Betriebe umgehend die Zuweisungskarten dem Arbeitsamt zurück geben mit dem Hinweis über die Gründe der Ablehnung oder einer Mitteilung, ob die Zuweisung weiterer Bewerber erwünscht ist. 80)

In der Schweiz vollzieht sich die Arbeitsvermittlung von Invaliden grundsätzlich auf privater Basis. Dies besorgen im allgemeinen die Fürsorge- (z.B. "Pro Infirmis") und die eigenen Selbsthilfeorganisationen der Gebrechlichen (Schweiz. Blindenverband, "Das Band", Schweit. Invalidenverband, etc.). Die öffentlichen Arbeitsämter stehen der Vermittlung von Infirmen in der Regel skeptisch gegenüber, da man leider noch zu oft an ihrer Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit zweifelt. Lobenswerte Anfänge in bezug auf individuelle Berufsberatung und psychotechnische Eignungsprüfung unserer Gebrechlichen sind allerdings vorhanden. Oft werden diese Stellen von den Betreffenden bei der Berufswahl oder -wiederwahl nur zu spärlich benützt, wohl vielfach, weil sie den meisten nicht genügend bekannt sind. In Bern beispielsweise wurde vor noch nicht langer Zeit eine Spezialberufsberatungsstelle für Teilerwerbsfähige der offiziellen Berufsberatung angegliedert. Es gilt aber noch etliches auszubauen und sicherlich auch für bessere Publizität zu sorgen.

Wie wertvoll unter Umständen eine psychotechnische Eignungsprüfung sein kann, für Gebrechliche generell und für Blinde insbesondere, entnehmen wir Strahl's "Kriegsblindenfürsorge". 81) Es heisst dort u.a.:

"Für die Berufswahl der Blinden wird sich in vielen Fällen auch die psychotechnische Berufseignungsprüfung empfehlen. Ist es schon für den geistig und körperlich völlig normal beschaffenen Menschen eine oft sehr schwierige Frage, den richtigen Beruf zu ergreifen, so trifft dies in noch viel höherem Masse für den Blinden zu. Für ihn fällt ein sehr wichtiges Sinnesgebiet aus, und er soll trotzdem doch möglich vollwertig seine Berufstätigkeit ausführen. Dies wird ihm nur möglich sein, wenn seine ursprünglichen Anlagen und Fähigkeiten auch wirklich denen entsprechen, die in dem entsprechenden Beruf gebraucht werden. Dies ist ja der Weg, den die psychotechnischen Berufseignungsprüfungen einschlagen. Schon ein Sehender wird sich sehr schlecht etwa zur Korbflechterei eignen, wenn er nicht über die nötige Handgeschicklichkeit verfügt. In noch viel höherem Masse trifft das für den Blinden zu, für den schon an und für sich ein wichtiges Sinnesgebiet ausfällt. Gleichzeitig ist für ihn eine verfehlte Berufswahl noch von viel schlimmeren Folgen als bei einem nichtgeschädigten Menschen, da der Kampf ums Dasein für den Blinden an sich schon schwerer ist. Bei der grossen Zahl von Kriegs- und Zivilblinden in Deutschland ... und bei der vielfachen Einreihung der Blinden gerade in handwerkliche Berufe sollte man nicht an der Möglichkeit vorübergehen, sich vor

Ergreifung des in Aussicht genommenen Berufes durch eine psychotechnische Eignungsprüfung zu vergewissern, ob begründete Aussicht besteht, dass der Blinde auch wirklich über die Fähigkeiten verfügt, die für den betreffenden Beruf unbedingt erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, so soll man den Blinden lieber einem Beruf zuführen, wo er irgendwie die durch die Eignungsprüfung als am besten entwickelt festgestellten Fähigkeiten verwenden und zur Auswirkung kommen lassen kann. Dann hat er die besten Aussichten, allmählich sich einer vollwertigen Leistungsfähigkeit zu nähern. . ."

Wir wollen nur hoffen, dass bald auch bei uns der Arbeitsvermittlung von Teilerwerbsfähigen ebenfalls von öffentlicher Seite die gebührliche Beachtung geschenkt werden möge, sollen nicht die ganzen Wiedereingliederungsbestrebungen gleichsam zunichte gemacht werden.

E) ARBEITERSCHUTZ

Wenn es sich darum handelt, Gebrechliche in den normalen Arbeitsprozess einzuschalten, sie mit Maschinenarbeit zu beschäftigen, so taucht beim Arbeitgeber und bei Versicherungen unwillkürlich die Frage nach dem vermehrten Unfallrisiko und damit parallel verlaufend diejenige erhöhter Prämienzahlungen auf. Ferner bestehen Bedenken in bezug auf die Versicherungsleistungen beim und nach dem Unfalleintritt, wer im Falle verkürzter Leistungen ergänzend für den Verunfallten aufzukommen habe. Auch die eidg.-, kantonalen und kommunalen Pensionskassen, die für den "Gesunden" eine wohltuende Wirkung ausüben, stellen sich dem "Kranken" oft als ein fast unüberwindliches Hindernis in den Weg. Diese sozialen Einrichtungen befürchten oft zu unrecht ein zu frühes Ausscheiden des Infirmen aus dem Erwerbsleben. Aber selbst wenn dem so wäre, leiden ja nicht sie, sondern der Betreffende selbst darunter, indem ihm eben eine entsprechend niedrigere Pension gewährt wird.

Was nun hinsichtlich des gebrechlichen, speziell blinden Industriearbeiters in bezug auf den Arbeiterschutz unternommen werden kann, soll kurz das folgende Beispiel erläutern.

Die Siemens-Schuckertwerke in Berlin haben folgende Massnahmen zur Unfallverhütung blinder Maschinenarbeiter getroffen:

Der Grundsatz muss der sein, dass alle sich drehenden und bewegenden Teile geschützt sind, und dass bei einem ungewollten Betasten der Teile der Arbeitende sich nicht verletzen kann. Bei den Blindenarbeiten an Maschinen hat sich daher der elektrische Einzelantrieb am besten bewährt, es fallen da die Transmissionen mit ihren vielen Nachteilen vollständig fort. Jede Maschine hat ihren eigenen Antriebsmotor mit Schalter und kann daher von den Blinden auch selbständig bedient werden. Der Motor wird am besten gekapselt verwendet, der kurze Treibriemen muss durch eine leicht abnehmbare,

am besten durchsichtige Vorrichtung geschützt sein.

Bei Stanz- und Prägemaschinen muss die Einrichtung so getroffen sein, dass beide Hände zwangsläufig die Sicherheitshebel bedienen, bevor der Prägestempel auf das Material wirkt. Mit andern Worten, beide Hände müssen sich beim Arbeiten der Maschine ausserhalb des Werkzeuges befinden.

Beim Prüfen von Gewindeteilen und anderem, die scharfkantig sind, die unter Umständen schwer in die Lehren passen sollen, müssen die Teile vorher in eine Vorrichtung zum Schutze der Hand gebracht werden. Ueberhaupt sind die Hände bei scharfkantigen oder reibenden Gegenständen durch Lederfingerlinge und anderem zu schützen.

Bei Bohrmaschinen müssen die Bohrfutter mit ihren vorstehenden Schrauben durch Abdeckung geschützt sein, der Bohrer selbst durch eine schützende Hülse gehen.

Bei den Stempel- oder ähnlichen Maschinen ist die Einrichtung so zu treffen, dass die Oeffnung für die zu stempelnden Teile nur so gross vorgesehen wird, dass gerade dieses Stück hinein geht, und zwar in der Weise, dass die Finger nicht verletzt werden können. Bei den Abschneide- und andern Maschinen ist darauf zu achten, dass die Werkzeuge so aufgespannt werden, dass beim Heruntergehen des Messers und anderem der Zwischenraum des beweglichen oder sich bewegenden und festen Körpers noch so gross ist, dass die Finger nicht gequetscht werden.

Bei der Drehbank muss unter Umständen der Drehstahl abgedeckt werden. Zur besseren Ausnutzung der Maschine kann das Ein- und Ausschalten des Motors durch einen Fuss-Schalter geschehen.

Bei der Nietmaschine ist zur Unfallverhütung ein Wegräumer für die Hand vorgesehen. Beim Drehen des Rades mit der rechten Hand schiebt sich die das Werkzeug umschliessende Schutzvorrichtung zwangsläufig vor und entfernt so die Hand von der gefährlichen Stelle.

Bei der kreisenden Bürste ist die Einrichtung zur Verhütung von Verletzungen so getroffen, dass beim Arbeiten die Hand an einem Brett entlang gleitet, und das zu bearbeitende Stück so mit Bestimmtheit an die bürste geführt wird.

Nachdem die Beamten der Gewerbeinspektion und die der Berufsgenossenschaft die Massnahmen, die im Kleinbauwerk der Siemens-Schuckertwerke getroffen wurden, um Blinde bei der Arbeit vor Unfällen zu schützen, für gut befunden hatten, konnte gegen die Beschäftigung derselben nichts mehr eingewendet werden. Die Berufsgenossenschaft erklärte sich denn auch, entgegen ihren Arbeitsbedingungen bereit, Blinde zur Bedienung von Maschinen zuzulassen, wodurch sie jegliche Haftpflicht bei Unfällen übernahm.

Wie liegen die diesbezüglichen schweizerischen Verhältnisse ? Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung enthält keine Bestimmung über die Art und Qualität der Arbeitnehmer, die der bei der SUVA versicherte Betrieb einstellt, weshalb auch der Gebrechliche nach Massgabe dieses Gesetzes versichert ist. Beobachtet der Betriebsinhaber die eben erwähnten Vorsichtsmassnahmen, so hat er auch nicht zu befürchten, dass die Unfallversicherung von dem Rückgriffrecht gemäss Artikel 100 auf ihn Gebrauch machen wird, da es nur in Frage kommt, wenn ein Unfall vom Betriebsinhaber absichtlich herbeigeführt oder grobfahrlässig verschuldet wird. Für den Gebrechlichen können sich unter Umständen aus Artikel 91 gegenüber einem Normalen grössere Nachteile ergeben. Dieser Artikel bestimmt, dass die Leistungen der SUVA gekürzt werden, wenn die Unfallfolgen verschlimmert werden durch Ursachen, die mit dem Unfall in keinem Zusammenhang stehen. Dieser Artikel hat aber scheinbar schon zu Missverständnissen Anlass geboten. Wir geben ihn daher im Wortlaut wieder:

> "Die Geldleistungen der Anstalt werden entsprechend gekürzt, wenn die Krankheit, die Invalidität oder der Tod nur teilweise die Folgen eines versicherten Unfalles sind."

Dazu führt M. Flütsch weiter aus:

> "... Man verstehe: nicht die Krankheit oder das Gebrechen als Ursache des Unfalles bilden einen Kürzungsgrund. Eine Reduktion der Geldleistungen tritt nur dann ein, wenn die F o l g e n des Unfalles durch vorbestandene Krankheiten oder Gebrechen verschlimmert oder kompliziert werden.
>
> Beispiel: Ein Schwerhöriger überquert die Strasse und wird, weil er das Signal eines Autos nicht gehört hat, überfahren. Die Ursache des Unfalles ist die Schwerhörigkeit, also ein Gebrechen. Die Folgen des Unfalles, sagen wir ein Armbruch, wird durch die Schwerhörigkeit in keiner Weise beeinflusst; also liegt auch keine Berechtigung zur Kürzung vor. Gleich verhält es sich im folgenden Fall: Ein Jüngling hat durch Kinderlähmung geschwächte dünne Beine, weshalb er Schienen tragen muss. Er ist deshalb nicht so beweglich, gleitet auf der Treppe aus und erleidet eine Quetschung am Hinterhaupt. Auch hier haben wir ein Gebrechen als Unfallsache, das aber die Unfallfolgen nicht beeinflusst. Anders liegt nun aber der Fall, wenn ein mit Krampfadern behafteter Mann einen Beinunfall erleidet und die Heilung sich wegen der vorbestandenen Varicen verzögert. Hier muss eine Teilung zwischen Unfallfolgen und der den Heilverlauf ungünstig beeinflussenden Varicen erfolgen in der Kürzung der Krankengeldleistung. Die Heilungskosten, also die Auslagen für Arzt, Spital, Apotheker, werden aber in solchen Fällen von der Anstalt voll bezahlt." 82)

Im grossen und ganzen gesehen ist also die Frage der Unfallversicherung durch die SUVA sowohl für den Gebrechlichen wie für den Betriebsinhaber, der solche Arbeitnehmer

beschäftigt, günstig gelöst. Wie es allerdings um die Rentenfrage steht - man denke an die Geburts- oder Frühinvaliden - werden wir noch zu klären haben.

2. Krankenversicherung

Tritt ein Invalider in einen Betrieb ein, der die obligatorische Versicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Folgen von Krankheit eingeführt hat, so kann er wohl in die Krankenversicherung aufgenommen werden, aber er wird einen Revers erhalten für Krankheiten, die mit seiner Invalidität in Zusammenhang stehen. Er wird also gerade in den Fällen, die für ihn das grösste Risiko bedeuten, benachteiligt sein, und an einem andern Ort Hilfe suchen müssen, sei es bei der Fürsorgeabteilung seines Betriebes oder bei einer andern sozialen Institution. Für den Arbeitgeber hat dieser teilweise Ausschluss von der Krankenversicherung, d.h. das Ausfallen von Leistungen seitens der Krankenkasse für die Krankenpflege und die Sperrung des Krankengeldes, also den Ersatz für den entgangenen Lohn, noch seine besondere Bedeutung. In verschiedenen Industrien wurden in letzter Zeit die Krankengeldversicherungen neu geregelt und vereinbart, dass der Arbeitgeber an diese Versicherung bei der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiterschaft einen Beitrag leistet, womit dann seine Verpflichtungen aus dem Art. 335 OR über die Lohnzahlungen bei verhältnismässig kurzen Absenzen infolge Krankheit usw. als erfüllt gelten. Diese Regelung ist noch verhältnismässig neu, und es besteht noch keine Praxis, wie diese Frage in den erwähnten Fällen zu lösen ist, die übrigens nicht nur bei den Gebrechlichen auftritt, sondern bei allen, die aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise gegen Krankheit versichert werden können.

Dieser Härte gegenüber den Gebrechlichen (Revers für mit ihrer Invalidität zusammenhängende Krankheiten) in der Krankenversicherung hat beispielsweise der "Schweizerische Blindenverband" in vorbildlicherweise Rechnung getragen. Er hat aus einer Notlage heraus in den Zwanzigerjahren eine eigene, für die Blinden bestimmte Krankenkasse gegründet, die es ihnen ermöglicht, sich zu sehr günstigen Bedingungen für ihre Krankentage zu sichern. Der "Schweizerische Blindenfreundkalender" bildet ihre Hauptstütze, den finanziellen Rückgrat. Die Kasse ist vom Bund anerkannt und subventioniert. Auch die Blindenfürsorge steuert ihren Teil dazu bei.

3. Arbeitslosenversicherung

Im Gegensatz zu dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung enthält der Bundesratsbeschluss über die Arbeitslosenversicherung vom 14. Juli 1942 eine Bestimmung, die für den Gebrechlichen ungünstig ist. In Art. 15 wird bestimmt, dass gegen Arbeitslosigkeit nur versichert werden kann, wer vermittlungsfähig ist, d.h. wem z.B. von den Arbeitsämtern ohne besondere Einschränkungen ein neuer Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Nach unsern Beobachtungen schliessen die zuständigen Kassen mehrheitlich die Invaliden von der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus, wodurch nicht nur für den Gebrechlichen ein

Nachteil, sondern für den Arbeitgeber im Falle von Entlassungen oder Teilarbeitslosigkeit ein Konflikt entsteht. Soll er z.B. bei Kurzarbeit den Invaliden gleich behandeln wie den gegen Arbeitslosigkeit Versicherten, oder soll er ihn mit Rücksicht auf seine besondere Lage weniger lang aussetzen lassen ? Beides hat seine Härten und Schwierigkeiten.

Immerhin sollte man aber verlangen, dass Teilerwerbsfähige, die in einem Anstellungsverhältnis ihre Leistungsfähigkeit beweisen oder schon längst bewiesen haben, in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden. Im Kanton Zürich z.B. ist die Dauer dieser Beweiszeit 180 Tage. Wir müssen darauf bestehen, dass bei zukünftigen Gesetzesänderungen in dieser Hinsicht ebenfalls an die Teilerwerbsfähigen gedacht wird. Eine tragbare Lösung k a n n gefunden werden.

4. Invalidenversicherung

Wie wir erkennen, verfügen wir bereits über ein stattliches Sozialversicherungswerk. Trotzdem aber fehlt noch ein bedeutendes Glied in der Kette: die Invalidenversicherung. Es gibt nämlich Fälle, in denen Kranken- und Unfallversicherung nicht ausreichen. Man denke an die vielen von Geburt oder doch von sehr früher Kindheit an mit einem Gebrechen behafteten Mitbürger. Das Ausland, besonders Deutschland hat diese Frage mit dem in der Wilhelminischen Kaiserzeit eingeführten Sozialversicherungswerk, vorbildlich gelöst. Unter zwei Kriegen und zwei Inflationen hat allerdings das Werk beträchtlich gelitten und seine derzeitigen Leistungen müssen auch dementsprechend ausfallen.

Immerhin müssen wir bemerken und anerkennen, dass man in Deutschland trotz des Zusammenbruches von 1945 nicht davor zurückschreckt, neue, verbesserte Lösungen zu suchen. Was den Kriegsblinden zuteil wurde und wird, soll allmählich auch für die Friedensblinden gelten. So ist es z.B. dem Bayrischen Blindenbund gelungen, ein "Blindengeld" zu erwirken. § 1 des bayrischen Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde v. 28.9.49, in Kraft getreten am 1.10.49, besagt, dass bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung Friedensblinde über 18 Jahre, wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind, ein Blindengeld in der Höhe des Pflegegeldes erhalten, das Kriegsblinden nach dem bayrischen Gesetz über Leistungen an Körpergeschädigte v. 26.3.47 zusteht. Die Durchführungsrichtlinien zu diesem Gesetz bestimmen, dass das Blindengeld von monatlich 75.-DM ausgezahlt wird, wenn das Nettoeinkommen des Empfängers 150.- DM nicht übersteigt. Einkommen, die über 150.- DM liegen, werden auf das Blindengeld voll angerechnet. Das Maximaleinkommen aus Blindengeld und Erwerbseinkommen kann also DM 225.- nicht übersteigen, d.h. wer darüber hinaus verdient, bezieht kein Blindengeld mehr. Wer also z.B. ein Nettoeinkommen von DM 180.- erreicht, erhält noch ein Blindengeld von monatlich DM 45.-.

Auch in andern Ländern Europas und sogar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Problem der Invalidenversicherung bereits in irgendeiner Form geregelt. Die

einen sind weit (z.B. England), andere weniger weit gegangen. In Finnland erhalten z.Zt. von insgesamt ca. 3'000 Blinden ungefähr 1'600 Zivilblinde eine monatliche Rente in der Höhe von etwa Fr. 78.-- als "Behinderungsausgleich" (handicap allowance). Allerdings soll die Rentenberechtigung an gewisse Voraussetzungen geknüpft sein. - Auch Norwegen gewährt seinen Blinden unter bestimmten Bedingungen monatliche Renten von £ 3/10 (ca. Fr. 40.-) in städtischen und von £ 3 (ca. Fr. 35.-) in ländlichen Verhältnissen.

Einen hervorragenden Platz auf dem Gebiete der Invalidenversicherung jedoch nimmt Schweden ein. Mit ziemlich genau 6'000 Blinden (etwas mehr als das Doppelte unserer Blindenzahl) und mit seinen etwa 6 1/2 Millionen Einwohnern liegen die Verhältnisse in gewissem Sinne ähnlich den unsrigen.

"1934 wurde nach vieljähriger Arbeit in den verschiedensten Kommissionen vom schwedischen Parlament auf königlichen Antrag ein "Blindheitsausgleich" angenommen. Ein Gesetz, welches jedem Blinden eine Rente in Höhe von 500 Kronen gewährt, eine Summe, die das Existenzminimum garantieren sollte. Während des Krieges erhöhte sich diese Rente auf 800 Kronen pro Jahr infolge der steigenden Lebenskosten. Anfangs d.J. (1948) wurde dieser Blindheitsausgleich in eine Invalidenrente mit einer Zusatzrente für Blinde umgewandelt. Der Blinde empfängt, ganz allgemein gesprochen, eine Invalidenrente, dazu aber noch ein Pflegegeld auf Grund seiner Blindheit. Schweden ist das erste Land, welches seine Bürger ohne Unterschied von Rang und Stand zu gleichen Bedingungen gegen Invalidität und Alter versichert hatte. Die ersten Anfänge hierzu gehen auf das Jahr 1913 zurück. Anfänglich war die Rente verhältnismässig niedrig. Aber das Gesetz hat wenigstens den beachtlichen Vorteil dass es der Tatsache Rechnung trug, dass eine solche Rente eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist und, entgegen den Gesetzen aller übrigen Länder, sich nicht nur auf Lohn- und Gehaltsempfänger beschränkt. Nun hat Schweden den ersten Schritt in der Richtung unternommen, dass es das erste Land war, welches eine gleiche Altersrente für alle seine Bürger einführte. Pensionsberechtigt ist 1. jede Person, die das 67. Lebensjahr erreicht hat; 2. jeder, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens als invalid gilt, d.h. nicht in der Lage ist, sich durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu erhalten. In die Praxis übertragen heisst das, wer nicht mehr als ein Drittel bei gleicher Arbeit eines vollsinnigen Menschen verdienen kann. Jeder Blinde, der sich an einem fremden Ort nicht frei zu bewegen vermag, also auf Führung angewiesen ist, gilt im Sinne des Gesetzes als Invalid. Die Blinden erhalten ohne Ausnahme jährlich eine Grundrente von wenigstens 200 Kronen, vorausgesetzt, dass sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Auch Sehschwache, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Arbeit verdienen können, haben die Möglichkeit, Antrag auf diese Rente zu stellen. Blinde erhalten ausser der Grundrente von 200 Kronen noch eine Blindenzusatzrente in Höhe von 700 Kronen, vorausgesetzt, dass sie im Alter unter 60 Jahre erblindet sind, unbeschadet, ob sie Ein-

kommen durch Arbeit oder Besitz haben. Schliesslich kann auch noch eine Teuerungs- oder Wohnungszulage gewährt werden, die sich aber nach dem Einkommen des Rentenempfängers richtet. Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, dass der Blinde in Schweden von seiner Rente seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und er der Sorge enthoben ist, seine alten Tage in einem Armenhaus verbringen zu müssen." 83)

Wir verzichten indessen auf weitere Ausführungen zu diesem Abschnitt, da in verschiedenen Staaten die diesbezügliche Gesetzgebung revidiert oder ergänzt und erweitert wird. Abschliessend sei nur noch gesagt, dass, obschon uns das Ausland in Sachen Invalidenversicherung weit voraus ist, man vielfach die derzeitigen Renten als ungenügend betrachtet.

5. Das Problem von Lohn und Rente

Hierzu nur einige Betrachtungen prinzipieller Natur. Wir wissen wohl, dass die Ein- und Durchführung einer Invalidenversicherung auf erhebliche, jedoch - so scheint es uns wenigstens - nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen wird. Welchen Personenkreis will man erfassen, d.h. wer soll rentenberechtigt sein, wie sollen die Lasten verteilt werden, ist überhaupt eine vermehrte Belastung der Unternehmungen vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet noch zu verantworten, können dem Arbeitnehmer noch weitere Lohnabzüge zugemutet werden und ist endlich eine Invalidenversicherung volkswirtschaftlich noch tragbar, könnte nicht die Konkurrenzfähigkeit eines so exportorientierten Landes wie das unsrige darunter leiden etc.? Sicherlich ist eine Invalidenversicherung mit beträchtlichen Kosten und Opfern verbunden.

Wir befürworten aus diesen Gründen auch nicht eine Invalidenversicherung u m j e d e n P r e i s. Alle die oben erwähnten Fragen müssen dabei berücksichtigt werden, wenn das Werk auch tatsächlich gelingen soll. Daher vertreten wir die Auffassung, dass jeder noch arbeitsfähige Invalide, d.h. jeder Teilerwerbsfähige zuerst nach Möglichkeit in den normalen Erwerbsprozess ein- bzw. wieder eingegliedert werden muss. Nur der gänzlich Arbeitsunfähige darf eine ihm quasi das Existenzminimum garantierende Vollrente beziehen. Alle andern dürfen nur in den Genuss einer ihren Lohnverhältnissen entsprechenden Teilrente fallen, ähnlich wie wir es am deutschen "Blindengeld" dargestellt haben. Wo allerdings diese Einkommens-Rente-Grenze liegen soll, wird man dann im gegebenen Zeitpunkt festlegen müssen. Wir könnten uns auch vorstellen, dass sie von Zeit zu Zeit den jeweiligen Wirtschafts- und Lohnverhältnissen angepasst würde.

Man kann aber noch andere Argumente für eine Invalidenversicherung ins Feld führen. So schreibt z.B. Strehl 84):

"... Nach sozial-ethischer Auffassung eines modernen Staates besteht ein Versicherungsvertrag zwischen dem einzelnen Bürger und der Gesamtheit. Wenn diese durch ihre

Regierung und Volksvertretung nicht in der Lage ist, die Blindheit - sei sie durch Unfall, Krankheit oder von Geburt auf erworben - und deren Folgen zu verhindern (es ist bekannt, dass ein hoher Prozentsatz aller Erblindungen vermeidbar ist), dann muss die Allgemeinheit auch für den Schaden aufkommen, der durch das Gebrechen dem einzelnen in seiner Lebensentwicklung entsteht. Dabei ist zu beachten, dass Blindheit das schwerste Gebrechen ist, das einen Menschen treffen kann, dass der Blinde stets auf Wartung und Hilfe angewiesen ist, dass aber durch eine Rente und Pflegezulage weder der Arbeitswille des einzelnen gelähmt, noch seine Arbeitsvermittlung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden darf."

Der Wert, den eine Invalidenversicherung ähnlich der AHV. nicht nur dem einzelnen Betroffenen, sondern ebensogut der ganzen Volkswirtschaft stiften kann, lässt sich noch auf andere Weise erkennen. Wie oft könnte eine Rente oder eine Abfindungssumme dem einen oder andern eine Umschulung, eine An- oder Lehrzeit, kurz, die Eingliederung ins normale Wirtschaftsleben ermöglichen ? Bedenken wir immer, dass der Teilerwerbsfähige sich unter Umständen später aus eigener Kraft erhalten kann, wodurch nicht nur die Rente in Wegfall kommt, sondern er dem Staat noch Versicherungsbeiträge und Steuern einbringt. Er kann also unter günstigen Voraussetzungen sogar selbst zur Finanzierung der Versicherung herangezogen werden.

Wohl hört man oft, dass bereits ein wesentlicher Teil des Schweizer Volkes auf privater Grundlage gegen Invalidität versichert sei. Gerade der grösste Teil der Bevölkerung aber kann sich eine Invalidenversicherung aus finanziellen Gründen nicht leisten und der Invalide selbst, der eine solche Versicherung noch abschliessen möchte, muss in der Regel befürchten, dass er gerade für mit seinem Gebrechen in Zusammenhang stehende Unfälle oder deren Folgen einen Revers erhält, was ja den Zweck und Wert der Versicherung eben in Frage stellt. Die Privatversicherungen lehnen ihn auch vielfach aus Risikoerwägungen ab oder setzen die Prämien für die Betreffenden zu hoch an. Eine staatliche, auf Volksbasis (wie AHV.) ruhende Invalidenversicherung muss daher angestrebt werden. Kann erst einmal die Mehrheit unseres Volkes von der Notwendigkeit und dem Wert dieser Versicherung überzeugt werden, bringt es die gleiche Solidarität wie bei der AHV. und beispielsweise bei den letzten gewaltigen Lawinenkatastrophen auf, wo innerhalb knapp drei Monaten über 12 Millionen Franken gesammelt worden sind, helfen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Kräfte bei der Finanzierung mit, dann sollte nach menschlichem Ermessen dieses Problem in unserer, jetzt schon von zwei Weltkriegen verschonten Volkswirtschaft ebenfalls gemeistert werden können.

Zusammenfassend halten wir fest: nicht Invalidenversicherung um jeden Preis, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen.

a) Wo immer möglich zuerst wirtschaftliche und soziale Ein- bzw. Wiedereingliederung anstreben und verwirklichen;
   Erst in zweiter Linie Invalidenversicherung und zwar etappenweiser Ausbau des Werkes in folgender Reihenfolge:

1. Verpflichtung der Krankenkassen zur Erweiterung der Krankenversicherung zu einer bescheidenen Invalidenversicherung.
2. Verabfolgung von Invalidenrenten an bedürftige, vollständig erwerbsunfähige Invalide.
3. Unmittelbare Inangriffnahme der Vorarbeiten für eine ausgebaute Invalidenversicherung.

b) Zur Frage von Lohn und Rente:
Nur der total Arbeitsunfähige soll in den Genuss einer ihm gleichsam das Existenzminimum garantierenden Rente gelangen.
Die übrigen arbeitsfähigen Invaliden sollen eine ihren Einkommensverhältnissen angepasste Teilrente beziehen, wobei auch diese von einem bestimmten Einkommensmaximum an ganz wegfällt. Dabei ist zu beachten, dass durch eine Rente weder der Arbeitswille des einzelnen gelähmt, noch seine Arbeitsvermittlung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden darf.

Wir glauben, unter diesen Gesichtspunkten sollte man eine Invalidenversicherung auch hierzulande anstreben und verwirklichen können.

6. Steuer- und andere Vergünstigungen für Blinde

Von jeher ist die Blindheit als ein Gebrechen anerkannt worden, das den Betroffenen in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt. Um dieser herabgesetzten Erwerbsfähigkeit Rechnung zu tragen, wurden Vergünstigungen auf den mannigfaltigsten Gebieten gewährt, die diesen Nachteil mindern sollen. Es handelt sich hier nicht um wohlfahrtspflegerische oder fürsorgerische, sondern um rein sozialpolitische Massnahmen, die die Konkurrenzfähigkeit des Blinden mit seinem sehenden Arbeitskollegen herstellen sollen.

Es kann sich aber auch hier bei der Darstellung der Vergünstigungen nur um einen Ueberblick, um eine knappe Orientierung handeln, da diese Frage, unser Hauptthema: die Erwerbsfähigkeit, nur indirekt beeinflusst. Die folgenden Ausführungen mögen besonders den Behörden und verschiedensten Amtsstellen als Anregung dienen.

Steuervergünstigungen:
Steuervergünstigungen: Auch dabei ist uns das Ausland vorausgegangen. Vielerorts versucht man der verminderten Erwerbsfähigkeit dadurch Rechnung zu tragen, indem man die Grenze des steuerfreien Einkommens der Teilerwerbsfähigen, mit andern Worten das Existenzminimum höher festsetzt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika z.B. gewähren einen steuerfreien Betrag bei Ansetzung der Einkommenssteuer von 600 $ jährlich. Ferner gestattet man den Blinden, sehr weitgehend Werbungskosten anzusetzen. Ebenso der finnische Blinde geniesst Einkommenssteuererleichterungen, vorausgesetzt, dass seine Mindererwerbsfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird. In Norwegen sollen die Verhältnisse ähnlich liegen.

Ein Musterbeispiel der Steuervergünstigungen für Blinde liefert jedoch die deutsche Gesetzgebung. Vor dem Kriege sollen unseres Wissens die diesbezüglichen Massnahmen noch günstiger gewesen sein; immerhin muss man aber anerkennen, dass auch die neue Gesetzgebung den Kriegs- und Zivilblinden weitestgehend entgegen kommt, handelt es sich doch um ein durch zwei Weltkriege fast verarmtes Land. - Orientierungshalber sei dazu folgendes erwähnt:

Die Lohnsteuer: Auf Grund der letzten Lohnsteuerrichtlinien aus dem Jahre 1948, erhalten blinde erwerbsfähige Lohn- und Gehaltsempfänger auf Antrag einen Freibetrag von monatlich DM 200.-, die nicht mehr erwerbsfähigen blinden Lohnsteuerpflichtigen (z.B. Ruhegehaltsempfänger) DM 120.-. Dabei gelten als blind auch Personen, die das Sehvermögen so weit verloren haben, dass es wirtschaftlich wertlos ist. Durch den steuerfreien Pauschalbetrag sollen die Aufwendungen (Werbungskosten, Sonderausgaben und aussergewöhnlichen Belastungen) abgegolten werden, die sich unmittelbar aus der Blindheit ergeben.

Nach § 25 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen kann für Aufwendungen für eine Hausgehilfin ein steuerfreier Betrag von monatlich DM 50.- gewährt werden, soweit die Mehrbelastungsgrenze nicht überschritten wird.

Die Einkommenssteuer: Nach Abschn. 150 der Richtlinien zu § 33 ESTG, werden auf Antrag steuerpflichtigen Blinden folgende Pauschalbeträge gewährt:

1. im Falle von erwerbstätigen Arbeitnehmern DM 700.- für Werbungskosten, DM 700.- für Sonderausgaben und DM 1500.- wegen aussergewöhnlicher Belastung;
2. im Falle von selbständigen Erwerbstätigen DM 1'500.- wegen aussergewöhnlicher Belastung, wozu noch die nachweisbaren Werbungskosten und Sonderausgaben bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden können;
3. im Falle von veranlagten zeitweilig nicht erwerbstätigen Arbeitnehmern DM 1500.- wegen aussergewöhnlicher Belastung.

Wenn dem Steuerpflichtigen neben der durch den Pauschalbetrag abgegoltenen aussergewöhnlichen Belastung noch andere aussergewöhnliche Belastungen erwachsen, kann er eine Erhöhung des Freibetrages beantragen, soweit die Mehrbelastungsgrenze nicht überschritten wird. Auch die Freibeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben stellen keine Höchstgrenze dar. Im übrigen kann man Aufwendungen für eine Hausgehilfin geltend machen, wenn diese aus besonderen Gründen beschäftigt werden muss. Unabhängig von den dem Blinden zustehenden Steuervergünstigungen kommen für ihn auch die allgemein geltenden Bestimmungen in Betracht, wonach z.B. Bezüge aus der Sozialversicherung, versorgungshalber gezahlte Bezüge und Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge steuerfrei sind.

Die Umsatzsteuer. Es sind steuerfrei:

1. die Umsätze von Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen

und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;

2. die Blindenbeschäftigungswerkstätten, Blindenanstalten, Blindenvereine und ähnliche Einrichtungen der Blindenfürsorge mit den Lieferungen von Blindenware und mit den sonstigen Leistungen, die sie durch die von ihnen betreuten Blinden haben ausführen lassen.

Die Automobilsteuer. Blinde können auf Antrag von der Automobilsteuer befreit werden, wenn sie nicht nur vorübergehend auf das Fahrzeug angewiesen sind. Das betreffende Fahrzeug soll nicht mehr als 2'400 Kubikzentimeter Hubraum haben.

Die schweizerische Steuergesetzgebung befindet sich auf diesem Gebiet erst im Anfangsstadium. Wohl kennen wir vereinzelte Ausnahmen, wonach Blinde besondere, nachweisbare Mehrauslagen unter "Gewinnungskosten" berücksichtigen können. Solche Fälle werden jedoch in den Steuergesetzen meist nicht ausdrücklich erwähnt, so dass sie vielen Blinden evtl. "unbeachtet durch die Maschen schlüpfen". Wir tendieren jedoch viel mehr auf eine gesetzliche Verankerung eines erhöhten steuerfreien Einkommens, worin das erhöhte Existenzminimum Invalider zum Ausdruck kommen soll. - In Zürich ist allerdings vor kurzem ein schöner Fortschritt in dem von uns gedachten Sinne erfolgt.

Auf die Anregung und den Antrag von Kantonsrat G. Karst (selbst blind) hin weist das neue zürcherische Steuergesetz einen Begünstigungsartikel für Invalide auf, und zwar in § 25 f:

> "Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen: besondere durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen für den Steuerpflichtigen, sowie für dessen Ehefrau oder Kinder bis zum Betrag von Fr. 900.-- für jede invalide oder pflegebedürftige Person."

Es hat also jeder Schwerinvalide - wozu selbstverständlich auch Blinde gehören - das Recht, bei der Steuerdeklaration, zu den übrigen gesetzlich bewilligten Abzügen, noch einen solchen von Fr. 900.-- geltend zu machen.

Ferner - und hier handelt es sich um einen Antrag von Kantonsrat A. Maurer - kann jeder Steuerzahler, in dessen Familie Ehefrau oder Kinder schwer invalid oder dauernd pflegebedürftig sind, für jede in Frage kommende Person Fr. 900.-- in Abzug bringen.

Als weitere Erleichterung sieht das Gesetz für Personen von über 65 Jahren einen Abzug von Fr. 700.-- vor, der auch alten Invaliden zusätzlich zugute kommt.

Der Einkommenssteuer sind auch nicht unterworfen "Kapitalzahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, sowie für Tod".

Es ist wohl das erstemal, dass in einem schweizerischen Steuergesetz in besonderer Weise auf Invalide Rücksicht genommen wird, und es ist zu hoffen, dass auch andere Kantone bei Steuergesetzrevisionen diesem Beispiel folgen 85).

Andere Vergünstigungen.

Transportanstalten: Man fand die bundesrätliche Antwort auf eine diesbezügliche kleine Anfrage eines Nationalrates reichlich altmodisch im Vergleich zu den einschlägigen Ordnungen in Deutschland, der Saar, den Niederlanden und Grossbritanien. Wir können hier nicht auf die Bestimmungen dieser Länder eintreten. Wir müssen indessen zugeben: gegen ausländische Blindenprivilegien im Reiseverkehr nehmen sich die Fahrvergünstigungen Bedürftiger gemäss Tarif 640 der schweiz. Transportunternehmungen bescheiden aus. Hier sei nur noch erwähnt, dass man im Ausland hauptsächlich danach gestrebt hat, den diesbezüglichen Bestimmungen den Geruch der Armengenössigkeit möglichst zu entziehen, indem auch nicht beruflich reisende Blinde zu ermässigten Taxen befördert werden. Man anerkennt damit gleichsam das Recht des Blinden auf kostenlose Begleitung. Im Postautoverkehr in der amerikanischen und britischen Zone Deutschlands fahren berufstätige Blinde in Ausübung des Berufes und deren ständige Begleiter frei. Ueberall allerdings wird der Führhund gratis befördert. Verschiedentlich geniessen Unfall- und Friedensblinde auf städtischen Verkehrsmitteln (Tram und Bus) für sich, Begleitung oder Führhund freie Fahrt.

Zum Schluss noch einige andere in Deutschland gewährte Vergünstigungen: 50 %tige Preisermässigung bei kulturellen Veranstaltungen gegen amtlichen Ausweis; ein solcher Ausweis sichert ihnen ferner bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen zu. Kriegsblinden Telefonabonnenten wird die Telefoneinrichtungs und -grundgebühr ermässigt. - In bezug auf Radiovermittlung und Konzession, ähnliche Verhältnisse wie bei uns; ebenso im Brief- und Paketpostverkehr.

Andere, vorwiegend von privaten Einrichtungen gewährte Vergünstigungen können hier nicht mehr besonders berücksichtigt werden.

Fassen wir zusammen: wir haben im theoretischen Teil dargelegt und erkannt, dass die Gebrechlichen- bzw. die Blindenfürsorge ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik ist; im praktischen Teil haben wir die Erwerbsfähigkeit des Gebrechlichen, insbesondere auch des Blinden im engern und weitern Sinne unter bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen. Welche Konsequenzen müssen also aus den vorangegangenen Betrachtungen und Erkenntnissen gezogen werden ?

In konzentriertester Form ausgedrückt muss folgender Schluss gezogen werden:

Die Gesamtheit, d.h. im Falle der Schweiz Bund, Kantone, Gemeinden, öffentliche und private Arbeitgeber, Schulbehörden, Gesundheits- und Wohlfahrtsämter, kurz gesagt die gesunden Mitmenschen müssen das Recht des Teilerwerbsfähigen auf Arbeit unter und mit ihnen anerkennen. Es muss von allen Möglichkeiten sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Eingliederung unserer arbeitsfähigen Invaliden vollster Gebrauch gemacht werden. Es ist beim Weiterausbau der Ertüchtigungsbestrebungen und bei der Sozialgesetzgebung an Bestehendes anzuknüpfen. Die bestehenden Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen für die und der Gebrechlichen sollten möglichst auf gleichberechtigter, loyaler Basis zusammenarbeiten. Arzt, Lehrer, Berufsberater, Psychologe, Arbeitsvermittler im weitesten Sinne des Wortes, Betriebstechniker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (gesunde Neben- und Mitarbeiter des Infirmen) können durch verständnisvolle Gemeinschaftsarbeit und mit gutem Willen einen erheblichen Teil zur Lösung dieses Problems beitragen. Denn mit Gesetzesvorschriften allein wird die soziale und wirtschaftliche Eingliederung unserer Teilerwerbsfähigen nicht einwandfrei durchgeführt werden können. Was man mit passivem Widerstand alles erreichen kann, ist ja genügend bekannt. Wir wollen hoffen, dass man dieser dringenden Frage in unserem Lande in Zukunft mit grösserem Verständnis und mehr Aufgeschlossenheit seitens der Landesbehörden und Arbeitgeber ganz allgemein gegenübertritt, dass man tatsächlich nach den neuesten gewonnenen Erkenntnissen handelt, dass man sich der modernsten technischen Errungenschaften auf dem Gebiet der "Invalidenbeschäftigung" bedient, so dass uns die in vielen Kreisen unliebsamen ausländischen Zwangsvorschriften erspart bleiben.

Selbstverständlich behaupten wir nicht, das amerikanische, das deutsche, das englische oder sonst ein ausländisches Beispiel müsste für unser Land "kopiert", nachgeahmt werden. Wir müssen das Wiedereingliederungsproblem unseren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angepasst zu lösen versuchen. Immerhin sind wir fest davon überzeugt, dass wir am ausländischen Beispiel sehr viel lernen können, eine Gelegenheit, die man unbedingt wahrnehmen sollte.

Wir dürfen nämlich eines nicht vergessen: die Gebrechlichen kommen nicht als Bettler zum Staat. Sie haben, wenn noch nicht Rechts- so doch zumindest moralische Ansprüche. Die Verantwortung für ihr Leiden liegt meist bei der menschlichen Gesellschaft, weil

diese sich nachlässig gezeigt hat bei der Verhütung von Gebrechen. Nach wissenschaftlicher Erfahrung lassen sich beispielsweise für die Blindheit 70 % aller Fälle vermeiden. Ueberhaupt wird auf dem Gebiet der Verhütung noch zu wenig getan. Deswegen besteht eine Schadenersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber den körperlich und Sinnenbehinderten Mitmenschen. Sie wollen keine Caritas, keine Privilegien, sondern sie möchten ebenfalls ihr Recht, keine Almosen, sondern A r b e i t .

Was sich alles hinter diesen Forderungen und Schlussfolgerungen verbirgt, finden wir in den von der internationalen Blindenkonferenz 1949 in Oxford gefassten Beschlüssen wieder. 86) Sie lauten:

I. Statistische Erfassung.
In jedem Lande sollte die Gesetzgebung vorsehen:

1. Eine Begriffsbestimmung der Blindheit, die sowohl die völlig Blinden als auch alle anderen Personen einbezieht, deren Sehvermögen so weit herabgesetzt ist, dass sie ebenso der Sonderbeschulung oder -fürsorge bedürfen, um vor Not bewahrt und befähigt zu werden, am Wirtschafts- und Kulturleben ihres Landes teilzunehmen.

2. Die Aufstellung und Fortführung eines laufenden Registers aller solcher Personen. Weiter sollte die Wichtigkeit der Aufstellung einer einheitlichen internationalen-Begriffsbestimmung der Blindheit allen zuständigen Behörden internationaler Art drigend nahegelegt werden.

II. Wiederertüchtigung, Schulung und Ausbildung.
Als vordringlichste Aufgabe der allgemeinen Planung, blinde Männer und Frauen zum Einnehmen ihres Platzes in der Gemeinschaft zu befähigen, sollte sichergestellt werden, dass Arbeitsfähigen auch Gelegenheit zur Arbeit geboten und dass ihr Vertrauen in die Fähigkeit, zu arbeiten und den Lebensunterhalt in der für sie am besten geeigneten Tätigkeit zu verdienen, mit Hilfe physischer, psychischer und technischer Mittel wieder hergestellt wird. Der Plan sollte gleichfalls allen Blinden die Mittel sichern, sich völlig in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinschaft einzugliedern.

III. Arbeitsunterbringung.
A. Jede mögliche Massnahme sollte angewandt werden, um allgemein aufzuklären und Gesetzgebung, Verwaltung und die breite Oeffentlichkeit nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass viele blinde Personen zu einem vollen wirtschaftlichen Einsatz in Fabriken und Büros geeignet und dass viele von ihnen befähigt sind, gewissen geistigen Berufen nachzugehen. Blinden Personen sollte eine Arbeitsunterbringung nicht verweigert werden, lediglich weil sie blind sind.

B. Für blinde Personen, die wirtschaftlich nicht voll eingesetzt werden können, sollten vorgesehen werden:

1. "Geschlossene" Werkstätten, in denen die erarbeiteten Löhne zu einem ausreichenden Lebensstandard ergänzt werden.

2. Eine geregelte Organisation für die Heimarbeit Blinder, die die wirtschaftlichen Einnahmen fleissiger und befähigter Arbeiter zu einem ausreichenden Lebensstandard ergänzt.

3. Bevorzugte Absatzregelungen, z.B. Ankauf von Erzeugnissen der Spezialwerkstätten und Heimarbeit durch öffentliche Stellen.

IV. Wirtschaftliche Versorgung.

Besondere wirtschaftliche Versorgung sollte für alle blinden Personen geschaffen werden, wobei zu berücksichtigen wäre, dass der Antrieb, zu arbeiten und überhaupt zum wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft beizutragen, in keiner Weise beeinträchtigt wird. Jede Nation sollte daher ihre blinden Bürger versorgen mit:

1. wenigstens dem Existenzminimum;
2. einer angemessenen finanziellen Beihilfe in gleicher Höhe für alle Blinden, um die durch die Blindheit bedingten erhöhten Lebenskosten auszugleichen.

Eine solche Sonderversorgung für die Blinden könnte Gegenstand eines allgemeinen Sozialversicherungsprogramms oder einer ausdrücklich für die Blinden getroffenen Regelung sein.

V. Betreuung der Blinden zu Hause.

Mit dem Ziel, Neuerblindete bei ihrer Wiederherstellung zu unterstützen und Blinden, insbesondere alleinstehenden, Unterweisung, Beschäftigung und Umgang in der eigenen Wohnung zu vermitteln, sollten Heimbesuche und -unterricht durch einen Stamm vollqualifizierter und ausgebildeter Kräfte entwickelt werden, die - wenn irgend möglich - Blinde sein sollten.

VI. Blindenheime.

Von öffentlichen und privaten Stellen unterhaltene Heime sollten für Blinde eingerichtet werden, die betagt oder durch andere Gebrechen behindert und unfähig sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, deren Wohlfahrt nicht angemessen durch private häusliche Massnahmen gesichert werden kann. Heime für Blinde sollten sorgen für:

a) Unterbringung Verheirateter, von denen einer blind ist;
b) Unterbringung Taubblinder in besonderen Heimen oder in Blindenheimen;
c) Unterbringung Blinder in Ferien- oder Erholungsheimen.

VII. Zuständigkeit für die Blinden.

Die Hauptverantwortung für die Blindenwohlfahrt und die Blindheitsverhütung sollten sich die nationalen Regierungen angelegen sein lassen und diese auf alle ihrer Oberhoheit unterstellten Gebiete ausdehnen. Allen ordnungsgemäss errichteten privaten

Blindenselbsthilfe- und -fürsorgeverbänden sollte jedoch jede Förderung zuteil werden. Es sollten ihnen solche Aufgaben übertragen werden, die sie wirksam durchführen können. Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte zwischen diesen und den Behörden von nationaler, regionaler und lokaler Reichweite bestehen, und den Blinden selbst sollte jederzeit ausgiebig Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansichten und Wünsche zu äussern.

VIII. Besondere Vergünstigungen für Blinde.

Organisationen, die Literatur veröffentlichen und brauchbare Geräte und Behelfe für Blinde anfertigen oder vertreiben oder Blindenbüchereien verwalten, sollten von amtlichen Stellen und aus privaten Mitteln gefördert und finanziell unterstützt werden, damit diese Hilfsmittel zu erschwinglichen Preisen von allen Blinden erworben werden können, wenn es nicht möglich sein sollte, sie kostenlos abzugeben. Alle Geräte und Behelfe, speziell angefertigte oder dem Gebrauch für Blinde angepasste und von gleichartigen Einrichtungen in andern Ländern an Blinde, Anstalten, Gesellschaften oder Werkstätten abgegebene, die sich mit der Blindenerziehung, der Arbeitsunterbringung oder den beruflichen Belangen der Blinden befassen, sollten von allen Einfuhr-, Ausfuhr- oder anderen Zollgebühren befreit werden, wenn der Inhalt der Sendung hinreichend ausgewiesen ist.

Der besondere Wert des Rundfunks für die Blinden sollte durch Befreiung von der Zahlung einer Rundfunkgebühr und - wo möglich - durch kostenlose Zuteilung von Rundfunkgeräten anerkannt werden.

Die Sonderausgaben, die Blinden bei Reisen erwachsen, sollten anerkannt und durch Gewährung von Fahrpreisermässigungen abgegolten werden.

IX. Unterricht.

Um Blinde zu befähigen, vollen Anteil am Leben der Gemeinschaft zu nehmen und zu ihrer Stärkung beizutragen, sollte Blinden, seien es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, ausreichend Gelegenheit geboten werden, zur allgemeinen und beruflichen Ausbildung in Schulen, die für den Blindenunterricht angemessen ausgerüstet und mit voll qualifizierten Lehrkräften besetzt sind.

Die Konferenz gibt ihrer Ueberzeugung Ausdruck, dass jedes nationale Unterrichtsprogramm allen blinden Kindern eine ihren Neigungen und Begabungen gemässe Erziehung verbürgen sollte, zumindest entsprechend dem, was sie als sehende Kinder erhalten hätten.

Was hier speziell für die Blindensame zum Ausdruck kommt, wird nun in der Schweiz auch für die Gesamtheit der Gebrechlichen überhaupt angestrebt. Die bernischen Kranken- und Invaliden-Selbsthilfeorganisationen haben anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung vom 7. April 1951 folgende Resolutionen gefasst, die sie den Behörden und allen am Problem der beruflichen und sozialen Ein- bzw. Wiedereingliederung interessierten Kreisen zur Prüfung empfehlen.

1. Humanitäre, staatsbürgerliche und volkswirtschaftliche Gründe führen übereinstimmend zu der Forderung, es sei den infolge erblicher oder erworbener Schäden während längerer Zeit oder dauernd Behinderten die Möglichkeit zu verschaffen, sich ihren Fähigkeiten und ihrem gesundheitlichen Zustande entsprechend zu betätigen und dadurch ihren Lebensunterhalt weitmöglichst selbst zu verdienen.

2. Die Behinderten können ihrem Anspruch auf selbständige Gestaltung ihres Lebens und auf Selbstauswirkung in der Arbeit Durchschlagskraft verleihen und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen wesentlich fördern, indem sie sich zu Vereinigungen kollektiver Selbsthilfe zusammenschliessen.

3. Damit die Behinderten vollwertige Arbeitsleistungen vollbringen können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:
   a) ihre speziellen Fähigkeiten müssen mit besonderer Sorgfalt erforscht und ausgebildet werden;
   b) die Gesunden müssen die behinderten Menschen vorbehaltslos in ihr soziales und gesellschaftliches Leben aufnehmen, dadurch deren seelische Belastung vermindern, und ihren Lebens- und Selbstentfaltungsmut steigern;
   c) für die Behinderten selbst und ihre Gruppen muss die Ueberwindung der pessimistischen oder defaitistischen Lebenshaltung ein Ziel erster Ordnung sein;
   d) die Gesellschaft muss den Behinderten gegenüber ein gewisses Entgegenkommen zeigen, indem sie ihnen geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung hält und die Arbeitsbedingungen den Möglichkeiten dieser Menschen anpasst.

4. Zu der Planung und Durchführung aller Unternehmungen, welche die Behinderten betreffen, sollen deren Vertreter als gleichberechtigte Mitwirkende zugezogen werden. Die neu geplanten Massnahmen haben sich auf das Bestehende zu stützen und es weiter zu entwickeln. Insbesondere sind dabei die bisherigen Bemühungen der Selbsthilfewerke zu berücksichtigen.

5. Die Arbeitsbeschaffungspläne des Bundes, der Kantone und Gemeinden mögen auf die Teilerwerbsfähigen Rücksicht nehmen, indem sie für diese geeignete Arbeitsarten vorsehen und reservieren.

6. Geeignete Arbeitsplätze in Betrieben sollen für Behinderte reserviert und evtl. durch technische Aenderungen angepasst werden. Von den öffentlichen Betrieben ist dabei zu erwarten, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen (Postulat Wenk!). Mit Industrie, Gewerbe und Handel sind Uebereinkommen zu erstreben, nach denen ein gewisser Prozentsatz der vorhandenen Arbeitsplätze Behinderten zur Verfügung gestellt wird.

7. Grössere Betriebe, insbesondere auch solche des Bundes, der Kantone und Gemeinden, bitten wir um die Erteilung von Werkaufträgen, damit nichteingliederungsfähige Behinderte in speziellen Arbeitsstätten beschäftigt oder mit Heimarbeit versehen werden können.

8. Der bisherige Arbeitsplatz sollte den Erkrankten oder Verunfallten während längerer Zeit durch einen erhöhten Rechtsschutz erhalten werden.

9. Die Sozialversicherung hat sich in den Dienst der beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung zu stellen:
   a) durch eine beschleunigte und geeignete Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Taggelder sollen auch nach der Entlassung aus der Krankenanstalt bzw. nach Abschluss der Behandlung noch während einer gewissen Zeit ausgerichtet werden, die der Einpassung in das gewöhnliche Leben und der Suche eines Arbeitsplatzes dient;
   b) durch die Schaffung der Invalidenversicherung. Bei Teilerwerbsfähigkeit sollen Teilrenten das Arbeitseinkommen ergänzen;
   c) die Arbeitslosenversicherungskassen sollen im Sinne der Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes auf die Erkrankten und Verunfallten in bezug auf Aufnahme, Verbleiben und Arbeitszuweisung so weit Rücksicht nehmen, als dies mit dem Sinn dieses Gesetzes verträglich ist.

10. Die theoretischen Grundlagen der Wiedereingliederung (Statistik, Planung usw.) sollen zusammengetragen und ausgebaut werden. Bei allen Plänen soll die Armenpflege erst in letzter Linie in Betracht gezogen werden.

11. Alle an den Problemen der Wiedereingliederung Interessierten sollen das gemeinsame Ziel durch enge Zusammenarbeit fördern.

12. In bezug auf Kinder und Jugendliche gilt das unter Nr. 9 der Oxforder-Resulution Gesagte. (Ein entsprechender Text hierzu wird von den bern. Kranken- und Invaliden-Selbsthilfeorganisationen noch ausgearbeitet werden.)

Man sieht also: die neuzeitlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Invalidenfürsorge und -beschäftigung fallen auch in unserem Lande auf fruchtbaren Boden. Die Fürsorge hat viel geleistet und tut es heute noch. Sie hat den grössten Teil unserer Gebrechlichen der ärgsten Not enthoben, sie hat sie zu fähigen Mitbürgern herangebildet. Ihr sei Dank dafür. Durch Erziehung und Bildung hat sie ihren Schützlingen auch das geistige Rüstzeug verschafft, auf Grund dessen unsere Invaliden-Selbsthilfewerke entstanden sind. So muss sie sich heute nicht wundern, wenn die von ihr grossgezogenen "Kinder" als gleichberechtigte Partner ihr Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht beanspruchen, wenn es um sie berührende Probleme geht. Denn auch von ihrer Seite kommen sehr viele gute Gedanken, die man berücksichtigen muss. Also nicht Kampf, sondern fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Selbsthilfe.

Rufen wir uns zum Schluss noch einmal den Hauptgedanken dieser Betrachtungen in Erinnerung: kurz gesagt geht es darum, die Lebensverhältnisse unserer Gebrechlichen zu verbessern. Den Weg dazu erblicken wir in der Erschliessung neuer, einträglicherer Arbeitsmöglichkeiten, die wir im praktischen Teil (C: Die Eingliederung ins Berufsleben) dargestellt haben. Dort, wo das Arbeitseinkommen infolge der durch das Ge-

brechen bedingten Minderleistung nicht zur Selbsterhaltung des Teilerwerbsfähigen und seiner Familie ausreicht, sollte eine Teilrente aus der zukünftigen Invalidenversicherung ergänzend eingreifen. Wir haben aber ebenso gezeigt, dass es mit der Schaffung neuer Berufsmöglichkeiten allein noch nicht getan ist. Viele Infirme müssen zuerst dafür vorbereitet, geschult bzw. umgeschult werden. Hierbei sollte man nun im Auge behalten, dass keine solchen Ausbildungskosten in all den Erfolg versprechenden Fällen gescheut werden dürfen, da es sich dabei um vorübergehende Aufwendungen handelt, was im Gegensatz zu einer Dauerfür- und -versorgung für den Gebenden und den Empfangenden tragbarer ist. Der Teilerwerbsfähige soll durch die geeignete Berufsausbildung und spätere -ausübung instand gesetzt werden, nicht nur sich und die Seinen durchzubringen, sondern durch seine Leistung noch einen Beitrag an das Sozialprodukt zu liefern. Für das Volksganze hingegen, sei folgender Gedanke wegleitend:

"Vergegenwärtigen wir uns, dass jeder einzelne Anormale, der erwerbsfähig ist, dem Staate seinen Unterhalt mit jährlich ca. Fr. 4.-- x 365 = Fr. 1460.-- erspart und überdies bei einem Erwerb von Fr. 6.-- täglich jährlich Fr. 2190.-- produziert, dass also jeder unausgebildete bildungsfähige Anormale einen jährlichen Ausfall an Volksvermögen von Fr. 3650.-- bedeutet. Diese aus der Erfahrung stammenden Zahlen zeigen zur Genüge, welche Bedeutung der Ausbildung aller Anormalen bis zur Erwerbsfähigkeit zukommt, sowohl für den Einzelnen wie für die Gesamtheit." (Klare Kaiser: "Der Anormale im Schweizer Recht" zit. aus T. Heuberger, "Ueber die Arbeit selbständiger Blinder" Soz. Frauenschule, Zürich 1944/46, S. 54).

Wir möchten diese Rechnung angesichts der aus den letzten Volkszählung zu erwartenden Zahlen heute nicht zu Ende führen. Der Vorteil, der in dieser Studie entwickelten Gedanken dürfte zweifellos jetzt jedem sachlich und wirtschaftlich Denkenden bewusst werden.

Sollte es uns gelungen sein, das Interesse für die dringende Lösung dieses Problemkreises in Fach- und Nichtfachkreisen zu verstärken bzw. zu wecken, so wäre das schon ein wesentlicher Schritt vorwärts. Die Befürworter einer Invalidenversicherung aber sollten sich immer eines vor Augen halten: eine gutausgebaute Invalidenversicherung und -rente muss unbedingt auf soliden Fundamenten ruhn; eines ihrer wichtigsten aber stellt die Arbeit dar, sie schafft Werte und Einkommen, denn aus dem Nichts können wir ein solches Werk nicht gestalten. Deshalb vertreten wir den Gedanken produktiver Sozialpolitik und schliessen unsere Betrachtungen mit dem gewählten Motto:

Arbeit, nicht Mitleid,

für unsere Teilerwerbsfähigen.

IV. ANHANG

Die nachfolgenden statistischen Angaben müssen mit Vorsicht genossen werden, da sie zum Teil auf Schätzungen beruhen oder schon aus den Zwanziger-Dreissigerjahren stammen. Sie sollen uns nur schematisch darstellen, wie einige Länder Europas und die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Problem der Blindenbeschäftigung gelöst haben.

Da wir über die deutschen Verhältnisse im Blindenwesen besonders gut dokumentiert sind, führen wir auch einige Zahlen darüber getrennt an.

Ueber die schweizerischen Verhältnisse in bezug auf die Gesamtzahl der Blinden und über deren Beschäftigung liegen zur Zeit keine genauen Angaben vor. Die letzten verfügbaren exakten statistischen Zahlen hierzu stammen noch aus den Jahren 1895/96 (Volks- und Blindenzählung). Die Volkszählung von 1950 indessen wird hier die entsprechenden Ergebnisse vermitteln können. Immerhin sei auf eine von "Pro Infirmis" aufgestellte Gebrechlichenstatistik aufmerksam gemacht, die wir zur Orientierung wiedergeben. Inwieweit diese Zahlen stimmen, wird sich wohl im Laufe der nächsten Jahre herausstellen.

Beschäftigung der Blinden.

(Aus der internationalen Blindenkonferenz, Oxford, 1949, zusammengestellt von Dr. O. Wanecek, Wien). - Von uns auszugsweise übernommen aus: "Pro Infirmis", Nr. 10, 1949/50.

Land:	Gesamtzahl	Beschäftigte	%	Blinden-Werkstätte	%	Heim-arbeit	%
Oesterreich	4 000	612	15,3	92	2,3	13	0,3
Belgien	3 684	686	18,6	120	3,26	500	13,5
Dänemark	4 000	599	14,79	140	3,5	---	---
Irland	7 000	157	2,24	85	1,2	15	0,21
England & Wales	76 009	8 900	11,7	3 300	4,34	1500	1,97
Finnland	3 000	1 600	53,3	150	5,0	1400	46,6
West-Deutschland	42 000 *	5 364	35,76	1 366	9,1	2035	13,7
Holland	4 750	1 129	23,75	616	12,9	25	0,52
Italien	27 000	4 003	14,8	754	2,78	1887	6,9
Norwegen	2 400	834	34,75	40	1,66	561	23,38
USA.	230 354	13 250	5,76	3 000	1,31	3000	1,31

Land:	Eigene Erzeugn.	%	Fabrik-arbeit	%	Büro-arbeit	%	Andere Arbeit	%
Oesterreich	128	3,2	47	1,17	117	2,92	218	5,25
Belgien	20	0,54	20	0,81	10	0,26	10	0,02
Dänemark	300	7,5	18	0,45	77	1,92	64	1,6
Irland	45	0,64	--	---	12	0,17	---	---
England & Wales	--	---	2 300	3,02	500	0,65	1 300	1,7
Finnland	15	0,5	10	0,33	--	---	25	0,83
West-Deutschland	108	0,72	775	5,16	485	3,23	595	3,96
Holland	287	6,04	--	---	--	---	201	4,23
Italien	612	2,26	49	0,18	23	0,08	678	2,51
Norwegen	26	1,08	71	2,9	124	5,16	12	0,5
USA.	2 000	0,89	2 000	0,89	500	0,22	2 750	1,2

*) West-Deutschland: 42 000 einschliessl. Ostzone;
15 000 brit. Zone allein.

Deutschland

Gesamtübersicht über die in den verschiedenen Berufszweigen der freien Wirtschaft und der Behörden beschäftigten Blinden.
(Stand 1938) 87)

Berufszweig:	Männlich	Weiblich	Gesamtzahl
1. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	95	54	149
2. Textilindustrie	106	59	165
3. Lederindustrie und Rauchwaren	32	3	35
4. Bergbau u. Hüttenindustrie	19	-	19
5. Eisen- und Metallindustrie	211	9	220
6. Feinmech. Industrie	182	16	198
7. Elektroindustrie	191	15	206
8. Optische Industrie	8	1	9
9. Industrie der Steine und Erden	13	-	13
10. Holzverarbeitende Industrie	30	-	30
11. Schiffs- & Flugzeugbau	14	-	14
12. Chemische Industrie	44	13	57
13. Kautschuk- & Asbestindustrie	8	2	10
14. Papier- & Kartonageindustrie	93	26	119
15. Verlagswesen, Druckerei- & Buchbindereigewerbe	25	8	33
16. Kulturunternehmungen	11	-	11
17. Verkehrswesen & öffentliche Betriebe	49	-	49
18. Pack- & Lagerarbeiten	146	28	174
19. Handarbeiten verschiedener Art	112	-	112
20. Boten & Bürodiener	22	-	22
21. Aktenhefter & Bürogehilfen	145	-	145
22. Telefonisten	95	11	106
23. Stenotypisten	363	87	450
	2 014	332	2 346

Hier noch einige Angaben, die sich in bezug auf die Grössenverhältnisse auch auf unser Land beziehen könnten.

Statistik des westfälischen Blindenvereins e.V. und der westfälischen Blinden-Arbeit e.V. - Stand: Juli 1947

Beruf als Blinder: (Von 2 004 Blinden im Alter von 20 - 65 Jahren haben 1 777 = 88,6 % einen Beruf).

Beruf:	Männlich	Weiblich	Total
Handwerker 1)	549	137	686
Stenotypisten & Telefonisten	166	23	189
Masseur	46	6	52
Musiker 2)	71	8	79
Geistesarbeiter 3)	29	2	31
Kaufmann	95	2	97
Landwirtschaft	35	3	38
Arbeiter	100	47	147
Schüler	70	24	94
Hausfrauen		364	364
	1 161	616	1 777

1. Die 686 Handwerker sind: Bürstenmacher, Korbmacher, Stuhl- und Mattenflechter, Strickerinnen.
2. Die 79 Musiker sind Musiklehrer, Organisten, Klavierstimmer und konzertierende Künster.
3. Die 31 Geistesarbeiter sind: Beamte, Lehrer, Philologen, Theologen, Juristen, Volkswirtschafter, Mediziner (Späterblindete) und Schriftsteller.

Statistik der von der Blindenstudienanstalt Marburg/L. namentlich erfassten berufstätigen blinden Geistesarbeiter.
Stand: 1942.

Hochschullehrer (1 Theologe, 1 Staatswissenschaftler, 2 Med., 3 Phil., 1 Musikwiss., 1 Ingenieurwiss.)	9
Theologen (Pfarrer, Prediger u. Vikare in d. evang. Kirche u.d. innr. Mission)	21
Juristen (höhere Verwaltungsbeamte im Reichs-, Staats u. Kommunaldienst, Richter Justitiare und Anwälte, Assessoren, Referendare)	60
Staatswissenschaftler (höhere u. gehob. Beamte im Reichs-, Staats- u. Kommunaldienst, Syndici u. wissenschaft. Hilfsarbeiter in Handel u. Industrie)	30
Mediziner (Aerzte u. gehob. Masseure)	19
Philologen (Studienräte, Blindenoberlehrer, Volksschullehrer, Studienassessoren und -referendare, wissensch. Privatlehrer)	64
Architekten und Ingenieure	3
Presse und Rundfunk (Haupt- u. Schriftleiter, Lektoren, Kunstbetrachter, Programmberater, Schriftsteller)	21
Beamte in gehob. u. mittl. Dienst bei Reichs-, Staats- u. Kommunalbehörden	142
Uebertrag	369

Uebertrag	369
Hauptamtliche Verbands- u. Heimleiter im Blindenwesen	7
Amtliche Fürsorger im Blindenwesen	12
Blindenbibliothekare und - Verleger	16
Musiker (Musiklehrer an höheren, mittleren und Blindenschulen, Organisten d. evang. u. kath. Kirche, Privatmusiklehrer, Konzertkünstler)	130
Verschiedene Berufe (staatl. Lotterieeinnehmer, Versicherungsagenten, Landwirte u.a.)	11
Kaufleute (Fabrikanten, selbst. Kaufleute, gehob. Büroangestellte, Stenotypisten)	181
insgesamt	726

N.B.: Diese Statistik erwähnen wir, um zu zeigen, wie vielfältig die Arbeitsmöglichkeiten für blinde Geistesarbeiter sein können.

S c h w e i z

Heime und Werkstätten für Blinde *

Kantone	Name und Adresse	Pl.	Konf.	Kostgeld per Tag	Schule	Werkst.
Basel	Blindenh. Basel	40	ik	85.- mo	---	ja
Bern	Blindenh. Bern	30	ik	100.- mo	---	ja
	Bern. Priv. bl. anst. Spiez	70	pr	KtB. 900.-- wohnh. im Kt. 900.--, auss. Kt. 960.- / 2000.- p.J.	HSch	ja
	Ver. Bl. werkst. Bern & Spiez	70 80	nl	kein Internat Stücklohn	---	ja
				Lehrverträge	HSch	ja
Freiburg	Bl. erz. anst. Sonnenberg	45	rk	1000.- p.J.	HSch	--
Genf	Foyer Rom. p. Avgl. âgés & isolés	18	ik	Kostg. 160.- p. Monat		

Kanton	Name und Adresse	Pl.	Konf.	Kostgeld per Tag	Schule	Werkst.
Luzern	Bl'h. Horw	42	ik	2.20 - 2.75	---	ja
	Bl. alt. heim Horw	33	ik	3.- - 4.20		
St. Gallen	Bl'h. Hl'kreuz	65	ik	2.50, auss. Kt. 3.50/4.50	Fach Sch.	ja
	Bl. alt. h. Hl'kreuz	50	ik	3.50, auss. Kt. & Selbstzahler 4.50		
	Bl. asyl hl. Kreuz	15	ik	3.50 auss. Kt. 3.50/4.50		
Tessin	Asilo dei ciechi	36	ik	KtB. 4.50, wohn. im Kt. 5.- andere 5.50		ja
Waadt	Asile d. Avgl.	85	pr	120.-p. Monat	int.	ja
	Le Foyer inst. suisse p. avgl. faibles d'esprit	100	ik	2.50: 6 à 14a. 3.-: 14 à 20a. 3.50: üb. 20	int.	ja
Zürich	Frauenbl. h. Dankesberg	32	pr	100.-/150.- monatl.		ja
	Emilienheim f. alte Blinde	33	ik	1200.-/1800.- per Jahr		
	Bl. arb. h. f. Männer	40	ik	kein Internat		ja

3) Auszugsweise übernommen aus "Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz".

ik	=	interkonf.
pr	=	protestantisch
nl	=	neutral
KtB	=	Kantonsbürger
HSch	=	Heimschule
rk	=	römisch katholisch

Zahl der Gebrechlichen in der Schweiz
(Nach dem Jahresbericht der "Pro Infirmis") *

Blinde	2 600		
Taubstumme	8 000		
Sprachgebrechliche	10 000		
Epileptische	20 000		
Krüppelhafte und Invalide	50 000		
Hochgradig Schwerhörige	40 000		
Geistesschwache sowie schwer-erziehbare Kinder	70 000		
	200 600		
Alkoholkranke, Rheumatiker, Tuberkulöse etc. ca.	50 000	bis	60 000
Total rund:	250 000	bis	260 000

*) Pro Infirmis, Nr. 4, 1949/50, S. 103

LITERATURVERZEICHNIS

Wirtschaftswissenschaftliche Literatur

1. Hand- und Wörterbücher:

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz. Bearbeitet von Dr. jur. Emma Steiger, Zürich 1948 (Schweiz. Landesbibliothek Bern)

Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft. Herausgegeben von der schweiz. Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1939 (Schweiz. Landesbibliothek, Bern).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1923 (Schweiz. Landesbibliothek, Bern).

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Auflage. Herausgegeben von Dr. Julia Dünner, Berlin 1929 (Blindenhochschulbücherei, Marburg/Lahn).

Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Jena 1931 (Schweiz. Landesbibliothek Bern)

Die deutsche Sozialpolitik, eine Materialsammlung, Berlin, 1926 (Blindenhochschulbücherei, Marburg/L.).

2. Volkswirtschaftlich-sozialpolitische Werke:

Amonn, A.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, 2. Auflage, 1944 (Eigentum des Schreibenden).

Bernet, F.: Entlastung der öffentlichen Verwaltung durch soziale Massnahmen der privaten Betriebe. (Schweiz. Landesbibliothek, Bern).

Borght, van der: Grundzüge der Sozialpolitik, 2. Auflage, Leipzig 1923 (Stadt- und Hochschulbibliothek, Bern).

Günther, E.: "Sozialpolitik". Berlin/Wien, 1930 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).

Heyde, L.: Abriss der Sozialpolitik, 6. Auflage, Leipzig 1930 (Zentralbibliothek Zürich).

Marbach, F.: Theorie des Mittelstandes, Bern 1942 (Eigentum des Schreibenden).

Meyer, E.: Die Sozialmassnahmen in der Industrie, 1946 (Schweiz. Landesbibliothek).

Meyer, E.: Die Betriebsgemeinschaft. Ein Weg zum sozialen Frieden. 1947 (Schweiz. Landesbibliothek).

Neuenkirch, G.: Zeitfragen deutscher Sozialpolitik. Hamburg 1947 (Westdeutsche Bibliothek, Marburg/L.).

Pieper, Jos.: Thesen zur sozialen Politik; die Grundgedanken des Rundschreibens Quadragesimo anno, 3. Auflage, Freiburg/Brsg. 1946 (Westdeutsche Bibliothek, Marburg/L.).

Walther, A.: Einführung in die Wirtschaftslehre der Unternehmung, Bd. 1: Der Betrieb, Zürich 1947 (Eigentum des Schreibenden).

Weber, M.: Prof. an der Universität Bern: Vorlesung über "Allgemeine Sozialpolitik", WS. 1950/51.

Zwiedineck-Südenhorst, O. von: "Sozialpolitik", Leipzig/Berlin 1911 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).

3. Gebrechlichen- und Blindenwesen

Altherr, V.: Unsere Blindenfürsorge, 1916 (Vortrag) (Schweiz. Landesbibliothek).

Anspach, K.: Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung. 2. Auflage, Verlag Reichsdeutscher Blindenverband, Berlin SW 61. Druck: Brock & Feierabend, Heilbronn a.N. 1938 (Eigentum des Schreibenden).

Bircher, A.: Ueber die Berufe und die Berufswahl Blinder und Sehschwacher. (Eigentum des Schreibenden).

Flütsch, M.: Grundsätzliches zur Frage der Versicherung von Gebrechlichen. "Gesundheit und Wohlfahrt" (Schweiz. Landesbibliothek).

Geisler, B.: Die Erwerbsfähigkeit der Blinden, ihre Grenzen und Hemmungen. Diss. Hagen Westf. 1935 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).

Hasler, E.: Zur Frage der Eingliederung des Gebrechlichen in die Wirtschaft. Diplomarbeit, Soziale Frauenschule, Zürich 1946 (Schweiz. Landesbibliothek).

Helbling, C.: Ueber Blinde und Blindenwesen, 1921. (Schweiz. Landesbibliothek).

Heuberger, T.: Ueber die Arbeit selbständiger Blinder. - Befragung von 30 selbständigen Blinden über ihren beruflichen Werdegang und über ihre Einstellung zur Eingliederung Blinder ins Erwerbsleben. Soziale Frauenschule, Zürich, Kurs 1944/46 (Schweiz. Landesbibliothek).

Kappler, Ad.: Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in praktischen Berufen. Diss. Marburg/L. 1928. (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).

Karst, G.: Der Blinde im 20. Jahrhundert, 1934 (Schweiz. Landesbibliothek).

Löw, M.: Möglichkeiten und sozialpolitische Schwierigkeiten der Beschäftigung Blinder in staatlichen und industriellen Betrieben. Vortrag 1945 (Eigentum des Schreibenden).

Meyer, W.K.: Der Blinde im Beruf als Heilmasseur und Heilgymnastiker, Gedenkschrift anlässlich der Ausstellung "... und dennoch" der bernischen Kranken- und Invalidenselbsthilfeorganisationen vom 29.4. - 4.6.50 (Eigentum des Schreibenden).

Meurer, Th.: Die westfälischen Blinden. - Statistik. Juli 1947 (Blindenhochschulbücherei, Marburg/L.).

Niepel, E.: Die Beschäftigung Blinder in der Industrie, 2. Aufl. Berlin 1928 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).

Paly, L.: Blindenstatistik und Versorgung, 1902 (Schweiz. Landesbibliothek).

Paly, L.: Die Blinden in der Schweiz, 1900 (Schweiz. Landesbibliothek).

Perls, P.: Blindenbeschäftigung. 6. Auflage. 1929 (Blindenhochschulbücherei, Marb./L.)

Püster, H.: Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz. Herford (Westf.) 1950 (Privateigentum des Schreibenden).

Scholtyssek, H.: Späterblindete, medizinische, psychologische, pädagogische und fürsorgerische Feststellungen. Bücherei des Augenarztes, Beihefte der klinischen Monatsblätter für Augenheilkunde, Frankfurt/M. 1948.

Spahr, E.: Das schweiz. Blindenwesen und seine Zukunft im Lichte der neuzeitlichen Entwicklung, insbesondere der Erfahrungen in Nordamerika, Bern, Herbst 1923 (Schweiz. Landesbibliothek).

Spahr, E., Die rechtliche Stellung der Blinden. Diss. Bern 1917 (Schweiz. Landesbibliothek).
Spreng, H., Berufsschulung und Berufserziehung. 1945 - (Schweiz. Landesbibliothek).
Strehl, C., Die Kriegsblindenfürsorge, ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik, Berlin, 1922 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
Strehl, C., Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege, ein Nachschlagewerk für Behörden, Fürsorger, Aerzte, Erzieher, Blinde und deren Angehörige. Berlin 1927. (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
Strehl, C., Gedenkschrift, 25 Jahre Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn, von der Gründung bis zum heutigen Tage. Marburg, 1942. (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
Strehl, C., Richtlinien zum Einsatz blinder Juristen und Volkswirte. Marburg/L. (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
Zingg, C.: Blindenfürsorge; Vortrag 1909. (Schweiz. Landesbibliothek).

4. Berichte, Zeitschriften, Zeitungen

Comité international de la Croix Rouge, Medizinische Abteilung: Wiedereinführung der Kriegsinvaliden in das normale Leben. - Uebersetzung eines in der "Revue internationale de la Croix Rouge", Genf April/Mai 1949, erschienenen Berichtes von Denys Droin.
Bericht über die internationale Konferenz für das Blindenwesen, Oxford, 3. - 13.8.49 (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
The Place of the Blind in the modern World. International Congress of Workers for the Blind. Oxford 3. - 13.8.49. (Blindenhochschulbücherei Marburg/L.).
Arbeitsblatt. Herausgeber: Verwaltung für Arbeit, Frankfurt/M. (Eigentum des Schreibenden).
19 Hefte der Vereinigung "Pro Infirmis".

Jahrgänge:	Nummern:
1942	4
1943	1
1944	11
1945	6 und 11
1946	1, 2 und 8
1947/48	1, 2, 6 und 10
1948/49	12
1949/50	4, 5, 6 und 10
1950/51	1 und 2

Diese Hefte enthalten wertvolle Artikel über die Gebrechlichenfürsorge allgemein und über Ein- bzw. Wiedereingliederung von Teilerwerbsfähigen etc.
(Diese Hefte wurden uns vom Zentralsekretariat der Vereinigung "Pro Infirmis" zur Verfügung gestellt).

Schweizerischer Blindenfreund - Kalender: Jahrgänge 1942 - 1951 (Schweiz. Landesbibliothek).

Schweizerischer Blindenbote: Jahrgänge 1945 - 1951 Nr. 2 (Schweiz. Landesbibliothek).

Verwaltungspraxis: Nr. 8, Jahrg. 1950: E.M. Meyer "Die öffentliche Verwaltung im Dienste der Hilfe für körperlich und geistig Gebrechliche". (Schweiz. Landesbibliothek).

Verschiedene Artikel aus der Tagespresse:

"Der Bund", 27. Nov. 1950 (Morgenausgabe) "Auch Invalide finden Arbeit".

"Neue Einsiedler Zeitung": 12. Januar 1951: "Arbeit nicht Almosen".

"Berner Haushaltungsblatt", 6. Dez. 1950: "Die Beschäftigung körperlich und geistig Behinderter".

"Die Tat", 9. Nov. 1950: "Worin wir weit zurückstehen".

"Neue Zürcher Zeitung", Nrn. 284, 285, 288 u. 289, Jahrg. 126, 13. - 18. Okt. 1905; Rückständigkeit im schweiz. Blindenwesen und notwendige Massnahmen zu ihrer Beseitigung, von G. Kull. (Schweiz. Landesbibliothek).

Div. andere Pressenotizen.

1) "Blindenbeschäftigung", Kleinbauwerk Siemens-Schuckert-Werke A.G.; Dir. Paul H. Perls, Vorstandsmitglied d. Moon'schen Blindenvereins. 6. erw. Auflage, Nov. 1929, S. 11
2) Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, v. Dr. jur. Emma Steiger, Zürich, 1948, S. 131
3) Handb. der Blindenwohlfahrtspflege I S. 185
4) Die Kriegsblindenfürsorge, ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik, 1922
5) Laurenz Paly: Die Blinden in der Schweiz. 1900, S. 1
6) Paly, S. 2
7) a.a.O. S. 3
8) Handb. d. Blindenwohlfahrtspflege, Abschn. Hygiene
9) Schweiz. Blindenfreund-Kalender Jahrg. 1949, S. 98
10) Bericht über den 2. Kongress für Blindenwohlfahrt (17. Blindenlehrerkongress) in Königsberg vom 2. - 5.8.1927. Königsberg 1928, S. 280
11) "Grundzüge der Sozialpolitik"; 2. umgearb. Aufl. S. 2 ff, 1923
12) "Sozialpolitik", Leipzig/Berlin, 1911, S. 37-39
13) "Kriegsblindenfürsorge", Berlin 1922, S. 9
14) Handwörterbuch für Wohlfahrtspflege, S. 622, Sp. 2, Berlin, 1929
15) a.a.O. S. 14 II
16) "Abriss der Sozialpolitik", 6. Aufl. 1930, Kap. I
17) H.W.St. 4. Aufl. 1923 Art. über Sozialpolitik
18) a.a.O. Art. Soziİpolitik
19) a.a.O. Sozialpolitik
20) a.a.O. wie oben
21) Schmollers Jb., Juni 1924, 48, S. 201 ff.
22) Handb. d. schweiz. Volkswirtschaft 1939, Art. Sozialpolitik und Fürsorge
23) Weber Max, Prof. Dr. an der Universität Bern: "Allgemeine Sozialpolitik", Vorlesung WS. 1950/51
24) Volksw. Grundbegriffe & Grundprobleme, 1944, S. 65
25) a.a.O. S. 24
26) a.a.O. S. 122
27) a.a.O. S. 122/23
28) "Abriss der Sozialpolitik" 6. Aufl.
29) "Theorie des Mittelstandes" S. 128
30) Wörterbuch d. Volkswirtschaft, 4. Aufl. , Jena, 1931
31) s. hierzu: 1. Handbuch der soz. Arbeit d. Schweiz, Art. "Armenpflege"; 2. Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Art. "Sozialpolitik und Fürsorge"; 3. H.W.St. 4. Aufl., Art. "Fürsorge", 4. Max Weber: Vorlesung über "Allgemeine Sozialpolitik" Wintersemester 1950/51
32) Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. 1931, Art. "Beruf"

33) Einführung in die Wirtschaftslehre I, 1947, S. 11
34) a.a.O. S. 21
35) "Pro Infirmis" Heft 11 v. 1.5.1944, "Teilerwerbsfähig ? - Ein gefährliches Wort" von Prof. v. Gonzenbach, S. 330
36) a.a.O. S. 330
37) a.a.O. S. 329
38) a.a.O. S. 330 u.f.
39) "Pro Infirmis", Nr. 2, Jg. 1950/51; S. 33-40
40) Blindenfreundkalender Jg. 1948 bis 1951: Erziehung des blinden Kindes im Elternhaus
41) Pro Infirmis Nr. 5/6, 1949/50
42) Spahr: Das schweiz. Blindenwesen und seine Zukunft, S. 21
43) Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Aufl. Berlin 1929, S. 55 Sp. 1 III; S. 582 Sp. 2
44) England: "Disabled Persons (Employment) Act" v. 1.3.1944; Deutschland: "Schwerbeschädigtengesetz" v. 6.4.1920 mit Ergänzungen und Abänderungen
45) Pro Infirmis, Nr. 4, 1949/50 "Psychologische Faktoren in der Gebrechlichenhilfe", S. 102
46) Fritz Gmür: Englisches Berufstraining nach Kriegsschluss
47) Heinz Püster: Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz, Herford, 1950, S. 161
48) Comité international de la Croix Rouge, Med. Abt. : "Wiedereinführung der Kriegsinvaliden in das normale Leben", S. 26
49) a.a.O. S. 25
50) "Schwerbeschädigten-Gesetz" vom 12.1.1923
51) Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz, S. 1/2
52) Schweizerischer Blindenbote, Nr. 5, 1947
53) Elisabeth Hasler: Die Frage der Eingliederung des Gebrechlichen in die Wirtschaft, April 1946, S. 22/23
54) Voigt, Dr.: Bericht über die internationale Konferenz für das Blindenwesen, Oxford, 3. - 13.8.49
55) Trudy Heuberger: Ueber die Arbeit selbständiger Blinder, 1946, S. 6
56) Erfahrungen bei der Wiedereingliederung Gebrechlicher in den Arbeitsprozess, Diskussion an der Tagung "Arbeitsmöglichkeiten der Gebrechlichen" v. 20.5.50 in Schulwarte Bern, s. "Pro Infirmis" Nr. 2, 1950/51
57) Zeitschr. Pro Infirmis Nr. 6, 1949/50, S. 185 ff.
58) Schweiz. Blindenbote Nr. 1 vom 31.1.51
59) a.a.O.
60) Geisler B.: Die Erwerbsfähigkeit der Blinden, ihre Grenzen und Hemmungen. Diss. Hagen, 1935
61) a.a.O. S. 25
62) Zahlen in Klammer = blind mit noch anderem Gebrechen

63) T. Heuberger: Ueber die Arbeit selbständiger Blinder. Soziale Frauenschule, Kurs 1944/46
64) a.a.O. S. 51
65) Spahr, E. Dr.: Das schweiz. Blindenwesen und seine Zukunft im Lichte der neuzeitlichen Entwicklung, S. 26; Bern 1923
66) Strehl C. Dr.: Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege, Berlin, 1927
67) Scholtyssek, H. Dr.: Späterblindete; Stuttgart, 1948
68) a.a.O. S. 85/86
69) Spahr, E. Dr.: Das schweiz. Blindenwesen und seine Zukunft, Bern, 1923, S. 41/42
70) Späterblindete, Stuttgart 1948, S. 80/81
71) Schweiz. Blindenfreund-Kalender, 1947, S. 126
72) Perls H. Paul: Blindenbeschäftigung; 6.erw. Aufl. Nov. 1929
73) Kappler Ad.: Arbeitsmöglichkeiten für Blinden in praktischen Berufen; Diss. Marburg/L., 1928
74) Niepel E.: Die Beschäftigung Blinder in der Industrie, 2.Aufl. Berlin, 1928
75) Perls: Blindenbeschäftigung
76) Siehe Statistik am Schluss
77) Pro Infirmis, Nr. 8 vom 1.2.46, S. 248/251
78) Schweiz. Blindenfreundkalender, 1948: "Veternik, das Dorf der blinden Bauern"; S. 90/92
79) Comité international de la Croix Rouge, Med. Abt.: "Wiedereinführung der Kriegsinvaliden in das normale Leben" von D. Droin, S. 28
80) Püster H.: "Der Schwerbeschädigte" Auszug aus dem Kap. über Arbeitsvermittlung
81) Strehl, C.: "Kriegsblindenfürsorge", S. 97
82) Martin Flütsch: Grundsätzliches zur Frage der Versicherung von Gebrechlichen. (Referat, gehalten an der 20. Jahresversammlung von "Pro Infirmis" am 20.10.40, St. Gallen).
83) Schweiz. Blindenbote Nr. 9, 1948: "Schweden geht voran".
84) Der Schwerbeschädigte ... " S. 280
85) Schweiz. Blindenbote Nr. 2, 31.3.51
86) Arbeitsblatt Nr. 10, v. Okt. 1949, S. 393 ff.
87) K. Anspach: "Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung"

